



# **International Practical Shooting Confederation Anti-Doping Regeln**

**Übernommen am: 20.05.2021  
In Kraft getreten am: 01.01.2021**

**Deutsche Übersetzung**

**Tobias Henkel am: 08.07.2025  
Im Auftrag des: German Range Officer Institute (GROI)**

## Inhaltsverzeichnis

<b>Einleitung</b>	.....	<b>3</b>
<b>Artikel 1</b>	<b>Definition von Doping.....</b>	<b>5</b>
<b>Artikel 2</b>	<b>Anti-Doping Regelverstöße.....</b>	<b>6</b>
<b>Artikel 3</b>	<b>Dopingnachweis.....</b>	<b>10</b>
<b>Artikel 4</b>	<b>Verbotsliste.....</b>	<b>12</b>
<b>Artikel 5</b>	<b>Tests und Ermittlungen.....</b>	<b>18</b>
<b>Artikel 6</b>	<b>Analyse von Proben.....</b>	<b>22</b>
<b>Artikel 7</b>	<b>Ergebnisverwaltung: Verantwortlichkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und <i>provisorischen Suspendierung</i> .....</b>	<b>24</b>
<b>Artikel 8</b>	<b>Ergebnisverwaltung: Anrecht auf eine faire Anhörung und Benachrichtigung über deren Entscheidungen.....</b>	<b>28</b>
<b>Artikel 9</b>	<b>Automatische Disqualifikation einzelner Ergebnisse.....</b>	<b>31</b>
<b>Artikel 10</b>	<b>Sanktionen gegen Einzelpersonen.....</b>	<b>31</b>
<b>Artikel 11</b>	<b>Konsequenzen für Teams.....</b>	<b>45</b>
<b>Artikel 12</b>	<b>Sanktionen der IPSC gegen andere Sportorganisationen.....</b>	<b>46</b>
<b>Artikel 13</b>	<b>Ergebnisverwaltung: Einsprüche.....</b>	<b>47</b>
<b>Artikel 14</b>	<b>Vertraulichkeit und <i>Berichterstattung</i>.....</b>	<b>52</b>
<b>Artikel 15</b>	<b>Umsetzung von Beschlüssen.....</b>	<b>57</b>
<b>Artikel 16</b>	<b>Verjährungsfristen.....</b>	<b>59</b>
<b>Artikel 17</b>	<b>Bildung .....</b>	<b>59</b>
<b>Artikel 18</b>	<b>Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Nationalen Vereinigungen / Verbände .....</b>	<b>59</b>
<b>Artikel 19</b>	<b>Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten des IPSC.....</b>	<b>61</b>
<b>Artikel 20</b>	<b>Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Sportler .....</b>	<b>61</b>
<b>Artikel 21</b>	<b>Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten der Sportlerbetreuung.....</b>	<b>62</b>
<b>Artikel 22</b>	<b>Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten dritter (anderer) Personen welche die Anti-Doping Regeln betreffen.....</b>	<b>62</b>
<b>Artikel 23</b>	<b>Auslegung des Codes.....</b>	<b>63</b>
<b>Artikel 24</b>	<b>Abschließende Bestimmungen .....</b>	<b>63</b>
<b>Appendix 1</b>	<b>Definitionen.....</b>	<b>66</b>

## **IPSC ANTI-DOPING REGELN**

### **EINLEITUNG**

#### **Vorwort**

Diese Anti-Doping-Bestimmungen werden übernommen und durchgesetzt in Übereinstimmung mit den Regeln und der Verantwortung der IPSC. Sie dienen der weiteren kontinuierlichen Bemühungen der IPSC, Doping im Sport zu beseitigen.

Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind Sportregeln, welche die Bedingungen regeln, unter denen Sport betrieben wird. Sie streben die umfängliche und einheitliche Durchsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen an. Sie sind in ihrer Art zu unterscheiden von Straf- und Zivilrecht. Sie dienen nicht der Absicht, den nationalen Anforderungen und legalen Standards welche für das Straf- oder Zivilverfahren gelten, zu unterliegen oder durch diese eingeschränkt zu werden. Sondern sie sollen in einer Art und Weise angewandt werden, welche die Verhältnismäßigkeit und die Menschenrechte respektiert. Bei der Überprüfung der Fakten und der Rechtslage durch Gerichte, Schiedsgerichte und andere Entscheidungsgremien in einem bestimmten Fall, sollen sich diese über den besonderen Charakter dieser Anti-Doping-Bestimmungen bewusst sein und respektieren. Den diese implementieren die Verhaltensweise, welche durch weltweite Interessengruppen repräsentiert wird und in Übereinstimmung klärt, was notwendig ist um sicheren und fairen Sport zu gewährleisten.

Die IPSC ist gemäß den Bestimmungen, für alle Aspekte der *Dopingkontrolle* sowie deren Durchführung verantwortlich. Jeder Aspekt der *Dopingkontrolle* oder der Anti-Doping-Aufklärung kann von der IPSC an eine dritte Partei delegiert werden, wie z. B. der Internationalen Dopingkontrolleinrichtung (ITA), jedoch verlangt der IPSC von dem *beauftragten Dritten*, dass er diese Aspekte in Übereinstimmung mit der Verhaltensweise, den *internationalen Standards* und diesen Anti-Doping-Bestimmungen durchzuführen hat. Die IPSC kann ihre Zuständigkeiten im Bereich der Rechtsprechung und der Ergebnisverwaltung an die CAS Anti-Doping Division (CAS ADD) übertragen.

Wenn die IPSC ihre Zuständigkeiten für die Durchführung von *Dopingkontrollen* ganz oder teilweise an die ITA oder an eine andere *beauftragte Drittpartei* übertragen hat, sollte sofern zutreffend und im Zusammenhang mit der vorgenannten Delegation jede Referenz auf die IPSC in diesen Regeln als Bezugnahme auf die ITA oder den anderen beauftragten Dritten, zu verstehen sein.

Die IPSC bleibt stets in vollem Umfang dafür verantwortlich, dass alle delegierten Aspekte in Übereinstimmung mit dem Regelwerk durchgeführt werden.

Kursiv gedruckte Begriffe in diesen Anti-Doping-Bestimmungen sind definierte Begriffe in Anhang 1. Sofern nicht anders angegeben, sind Verweise auf Artikel immer Verweise auf Artikel dieser Anti-Doping-Bestimmungen.

#### **Begründung für das Regelwerk und die IPSC Anti-Doping Bestimmungen**

Anti-Doping Programme beruhen auf den intrinsischen Werten des Sports. Der intrinsische Wert wird oft als „Seele des Sports“ bezeichnet. Welchen das ethische Streben nach menschlichen Spitzenleistungen durch die engagierte Perfektionierung der natürlichen Talente eines jeden Sportlers zugrunde liegt. Anti-Doping-Programme zielen darauf ab, die Gesundheit der *Athleten* zu schützen. Sowie den *Athleten* die Möglichkeit zu geben das Streben nach menschlicher Höchstleistung, ohne *Verwendung verbotener Substanzen und verbotener Methoden*.

Anti-Doping-Programme zielen darauf ab, die Integrität des Sports in Bezug auf die Einhaltung von Regeln, die Achtung anderer *Wettbewerber*, den fairen Wettstreit, gleiche Ausgangsbedingungen und den Wert eines sauberen Sports für die Welt zu erhalten.

Die Seele des Sports ist das Feiern des menschlichen Geistes, Körpers und Verstandes. Es ist die Essenz der olympischen Idee und spiegelt sich in den Werten wider, die wir im und durch den Sport finden, darunter:

- Gesundheit
- Ethik, Fairplay und Ehrlichkeit
- Die Rechte der *Athleten*, wie sie im *Code* festgelegt sind
- Hervorragende Leistung
- Charakter und Bildung
- Spaß und Freude
- Teamwork
- Hingabe und Engagement
- Respekt vor Regeln und Gesetzen
- Respekt vor sich selbst und anderen Teilnehmern
- Courage
- Gemeinschaft und Solidarität

Der Geist des Sports drückt sich darin aus, dass wir richtig spielen.

Doping widerspricht dem Geist des Sports grundlegend.

### **Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Bestimmungen**

Diese Anti-Doping-Bestimmungen gelten für:

Die IPSC, einschließlich seiner Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeiter, sowie *beauftragte Dritte* und deren Mitarbeiter, die in irgendeiner Form an der *Dopingkontrolle* beteiligt sind;

alle nationalen Verbände, einschließlich ihrer Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeiter sowie *beauftragte Dritte* und deren Mitarbeiter, die in irgendeiner Weise an der *Dopingkontrolle* beteiligt sind;

die folgenden *Athleten*, *Athletenbetreuer* und sonstigen *Personen*:

(i) alle *Athleten* und *Athletenbetreuer*, die Mitglieder des IPSC oder eines *nationalen Verbandes* oder eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation eines *nationalen Verbandes* (einschließlich Vereinen, Clubs, Mannschaften, Verbände oder Ligen); *nationalen Verband* organisiert, einberufen, genehmigt oder anerkannt werden, oder einem *nationalen Verband* oder einem Mitglied oder einer angeschlossenen Organisation eines *nationalen Verbandes* organisiert, einberufen, autorisiert oder anerkannt werden, oder von einem Mitglied oder einer angeschlossenen Organisation eines *nationalen Verbandes* (einschließlich Vereinen, Clubs, Teams, Vereinigungen oder Ligen), wo auch immer sie stattfinden;

(iii) alle anderen *Athleten* oder *Athletenbetreuer* oder andere *Personen*, die aufgrund einer Akkreditierung, einer Lizenz oder einer anderen vertraglichen Vereinbarung oder anderweitig der der Autorität des IPSC oder eines *nationalen Verbandes* oder eines Mitglieds oder einer angeschlossenen Organisation eines *nationalen Verbandes* (einschließlich Vereinen, Clubs, Mannschaften, Verbänden oder Ligen), für Zwecke des Anti-Dopings; und

(iv) *Athleten*, die keine regulären Mitglieder des IPSC oder eines seiner nationalen Verbände sind, aber die an einer bestimmten internationalen *Veranstaltung* als Wettkämpfer teilnehmen möchten.

Es wird davon ausgegangen, dass jede der oben genannten *Personen* als Bedingung für ihre Teilnahme oder Mitwirkung im Sport diesen Anti-Doping-Bestimmungen zugestimmt hat und an sie gebunden ist und sich der Befugnis des IPSC zur Durchsetzung dieser Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich aller *Konsequenzen* bei Verstößen dagegen einverstanden erklärt. Sowie die Zuständigkeit der in Artikel 8 und Artikel 13 genannten Anhörungsgremien für die Verhandlung und Entscheidung von Fällen und Berufungen, die gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen gelten, werden anerkannt.<sup>1</sup>

Innerhalb des oben genannten Gesamtpools von *Athleten*, die an diese Anti-Doping-Bestimmungen gebunden und zu deren Einhaltung verpflichtet sind, gelten die folgenden *Athleten* als internationale Spitzenathleten im Sinne dieser Anti-Doping-Bestimmungen. Dementsprechend gelten die besonderen Bestimmungen der Anti-Doping-Bestimmungen für *Internationale Spitzensportler* (z. B. *Dopingkontrollen*, *TUEs*, *Aufenthaltsort* und *Ergebnismanagement*) und werden für folgende *Athleten* angewendet:

(a) *Athleten*, die dem IPSC *Registered Testing Pool*, dem Testing Pool und jedem anderen Pool angehören, sofern diese vom IPSC eingerichtet werden;

(b) *Athleten*, die an IPSC-Weltmeisterschaften und IPSC-Wettkämpfen der Stufe V teilnehmen; die Liste der IPSC Matches Level V kann unter folgendem Link eingesehen werden:  
<https://www.ipsc.org/ipsc-matches/ipsc-matchcalendar/>

## **Artikel 1                  Definition von Doping**

Doping ist definiert als das Auftreten eines oder mehrerer Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, in Artikel 2.1 bis Artikel 2.11 der vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen.

1 [Kommentar: Wenn der *Code* vorschreibt, dass eine andere *Person* als ein *Athlet* oder eine Unterstützungsperson des *Athleten* an den *Code* gebunden ist, unterliegt diese *Person* unterliegt natürlich nicht der Probenahme oder *Dopingkontrolle* und wird nicht wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß dem Code wegen des Gebrauchs oder Besitzes einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* angeklagt. Vielmehr würde eine solche *Person* nur bestraft werden. Disziplinarmaßnahmen wegen eines Verstoßes gegen die Artikel 2.5 (*Manipulation*), 2.7 (*illegaler Handel*), 2.8 (*Verabreichung*), 2.9 (*Mittäterschaft*), 2.10 (*Verbotene Vereinigung*) und 2.11 (*Vergeltung*). Darüber hinaus unterliege eine solche *Person* den zusätzlichen Aufgaben und Verantwortlichkeiten gemäß Artikel 21.3 des Codes. Die Verpflichtung, einen Mitarbeiter zur Einhaltung des *Codes* zu verpflichten, unterliegt außerdem geltendem Recht. Der IPSC stellt sicher, dass gemäß Artikel 19 dieser Anti-Doping-Bestimmungen alle Vereinbarungen mit seinen Vorstandsmitgliedern, Direktoren, leitenden Angestellten und bestimmten Mitarbeitern sowie mit den beauftragten Dritten und deren Mitarbeitern - sei es arbeitsvertraglich oder anderweitig - ausdrückliche Bestimmungen enthalten, nach denen diese *Personen* an die Einhaltung der Bestimmungen gebunden sind, vertraglich oder anderweitig - ausdrückliche Bestimmungen enthalten, nach denen diese *Personen* an diese Anti-Doping-Bestimmungen gebunden sind, sich zu deren Einhaltung verpflichten. Diese *Personen* sind an die vorliegenden Anti-Doping-Bestimmungen gebunden, verpflichten sich, diese einzuhalten, und erklären sich mit der Befugnis des IPSC zur Lösung von Anti-Doping-Fällen einverstanden].

## **Artikel 2            Anti-Doping Regelverstöße**

In Artikel 2 werden die Umstände und Verhaltensweisen festgelegt, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen Verstöße darstellen. Die Anhörungen in Dopingfällen basieren auf der Annahme, dass gegen eine oder mehrere dieser spezifischen Regeln verstoßen wurde(n). Athleten oder andere Personen sind dafür verantwortlich zu wissen, was einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellt. Sowie die Substanzen und Methoden, die in die Verbotsliste aufgenommen worden sind.

Folgende Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen liegen vor:

### **2.1 Vorhandensein eines verbotenen Substanzen oder seiner Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten**

- 2.1.1** Es ist die persönliche Pflicht der Athleten, dafür zu sorgen, dass keine verbotene Substanz in ihren Körper gelangt. Die Athleten sind verantwortlich für jede verbotene Substanz oder deren Metaboliten oder Marker, die sich in ihren Proben befinden. Dementsprechend ist es nicht erforderlich, dass Vorsatz, Verschulden, Fahrlässigkeit oder wissentlicher Gebrauch seitens des Athleten nachgewiesen werden muss, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1. darzustellen.<sup>2</sup>
- 2.1.2** Ein hinreichender Beweis für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 ist gegeben durch einen der folgenden Punkte:  
Vorhandensein eines verbotenen Substanz oder seiner Metaboliten oder Marker in der A-Probe des Athleten, wenn der Athlet auf die Analyse der B Probe verzichtet und die B-Probe nicht analysiert wird; die Verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, oder wenn die B-Probe des Athleten analysiert wird und die Analyse der B-Probe des Athleten das Vorhandensein von verbotenen Substanzen oder deren Metaboliten oder Marker aus der A-Probe des Athleten bestätigt wird oder wenn die A- oder B-Probe des Athleten in zwei (2) Teile aufgeteilt wird und die Analyse des Bestätigungssteils der aufgeteilten Probe das Vorhandensein der verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker, die im ersten Teil der Teilprobe gefunden wurden, oder wenn der Athlet auf die Analyse des Bestätigungssteils der Probe verzichtet.<sup>3</sup>
- 2.1.3** Mit Ausnahme der Stoffe, für die in der Verbotsliste oder in einem technischen Dokument eine Entscheidungsgrenze angegeben ist, gilt das Vorhandensein einer gemeldeten Menge einer verbotenen Substanz oder ihrer Metaboliten oder Marker in der Probe eines Athleten als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen.
- 2.1.4** Als Ausnahme von der allgemeinen Regel des Artikels 2.1, der Verbotsliste, können Internationale Normen oder technische Dokumente besondere Kriterien für die Berichterstattung oder die Bewertung bestimmter verbotener Stoffe festlegen.

---

2 [Kommentar zu Artikel 2.1.1: Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen wird gemäß diesem Artikel ohne Rücksicht auf ein Verschulden des Athleten begangen. Diese Regel wurde in verschiedenen CAS-Entscheidungen als „strenge Haftung“ bezeichnet. Das Verschulden eines Athleten wird bei der Bestimmung der Folgen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 10 berücksichtigt. Dieser Grundsatz wurde vom TAS stets angewandt].

3 [Kommentar zu Artikel 2.1.2: Die für das Ergebnismanagement zuständige Anti-Doping-Organisation kann nach eigenem Ermessen beschließen die B-Probe analysieren zu lassen, auch wenn der Athlet die Analyse der B-Probe nicht beantragt hat].

- 2.2 Verwendung oder versuchte Verwendung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten.<sup>4</sup>**
- 2.2.1** Es ist die persönliche Pflicht der *Athleten*, dafür zu sorgen, dass keine *verbotene Substanz* in ihren Körper gelangen und keine *verbotene Methode* angewendet wird. Es ist daher nicht erforderlich, dass Vorsatz, *Verschulden*, *Fahrlässigkeit* oder wissentliche Anwendung seitens des *Athleten* um einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wegen der Anwendung einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode*
- 2.2.2** Der Erfolg oder Misserfolg der *Verwendung* oder versuchten *Verwendung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* ist nicht entscheidend. Es reicht aus, dass die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* angewandt oder versucht wurde, damit ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wird.<sup>5</sup>
- 2.3 Umgehung, Verweigerung oder fehlende Abgabe, der Probenahme durch einen Athleten**  
Das umgehen, verweigern oder fehlende Abgabe der Probenahme ohne zwingende Begründung nach Benachrichtigung durch eine ordnungsgemäß autorisierte Person.<sup>6</sup>
- 2.4 Meldepflichtverstöße eines Athleten**  
Jede Kombination von drei (3) versäumten Tests und/oder nicht erfolgten Abgaben, wie im *internationalen Standard für das Ergebnismanagement* definiert, innerhalb eines Zeitraums von zwölf Monaten durch einen Athleten in einem *registrierten Testpool*

---

4 [Kommentar zu Artikel 2.2: Es war schon immer so, dass der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch jedes zuverlässige Mittel nachgewiesen werden kann. Wie im Kommentar zu Artikel 3.2 erwähnt, kann der Gebrauch oder der Versuch des Gebrauchs im Gegensatz zu den Beweisen, die für die Feststellung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 erforderlich sind, auch durch andere zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, wie z. B. durch Geständnisse des *Athleten*, Zeugenaussagen, dokumentarisches Beweismaterial, Schlussfolgerungen aus der Erstellung von Längsprofilen, einschließlich gesammelten Daten, die im Rahmen des Biologischen *Athletenpass* erhoben wurden, oder andere analytische Informationen, die nicht alle Anforderungen erfüllen, um „Vorhandensein“ eines verbotenen Wirkstoffs gemäß Artikel 2.1 erfüllen.]

So kann die Anwendung beispielsweise auf der Grundlage zuverlässiger Analysedaten aus der Analyse einer A-Probe (ohne Bestätigung durch die Analyse einer B-Probe) oder allein auf der Analyse einer B-Probe beruhen, wenn die Anti-Doping-Organisation eine zufriedenstellende Erklärung für das Fehlen einer Bestätigung in der anderen Probe liefert].

5 [Kommentar zu Artikel 2.2.2: Der Nachweis des „Versuchten Gebrauchs“ einer Verbotenen Substanz oder einer Verbotenen Methode erfordert den Nachweis eines Vorsatzes seitens des *Athleten*. Die Tatsache, dass für diesen speziellen Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung der Nachweis von Vorsatz erforderlich sein kann, untergräbt nicht den Grundsatz der *verschuldensunabhängigen Haftung*, der für Verstöße gegen Artikel 2.1 und Verstöße gegen Artikel 2.2 in Bezug auf die Anwendung eines Verbotenen Wirkstoffs oder einer Verbotenen Methode.

Die Einnahme eines Verbotenen Wirkstoffs durch einen *Athleten* stellt einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, dieser Wirkstoff ist außerhalb von Wettkämpfen nicht verboten und die Einnahme durch den *Athleten* findet außerhalb von Wettkämpfen statt. (Das Vorhandensein einer Verbotenen Substanz oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer während eines Wettkampfs entnommenen Probe stellt jedoch einen Verstoß gegen Artikel 2.1 dar, unabhängig davon, wann diese Substanz verabreicht worden sein könnte.)

6 [Kommentar zu Artikel 2.3: Ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen wäre beispielsweise die „Umgehung der Probenahme“, wenn festgestellt wird, dass ein Athlet sich absichtlich einem Dopingkontrollbeamten entzieht, um sich der Benachrichtigung oder Kontrolle zu entziehen. Ein Verstoß wegen „Nichtabgabe der Probenahme“ kann auf einem vorsätzlichen oder fahrlässigen Verhalten des *Athleten* beruhen, während „Umgehung“ oder „Verweigerung“ der Probenahme ein vorsätzliches Verhalten des *Athleten* voraussetzt].

- 2.5 Manipulation oder Versuch der Manipulation eines Teils der Dopingkontrolle durch einen Athleten oder eine andere Person**
- 2.6 Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder Athletenbetreuer**
- 2.6.1** Der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten während eines Wettkampfs oder der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, die außerhalb eines Wettkampfs verboten ist, durch einen Athleten außerhalb eines Wettkampfs, es sei denn, der Athlet weist nach, dass der Besitz mit einer gemäß Artikel 4.4 erteilten Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung („TUE“) oder einer anderen akzeptablen Begründung vereinbar ist.
- 2.6.2** Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch eine Athletenbetreuer während eines Wettkampfs oder Besitz einer verbotenen Methode durch eine Athletenbetreuer außerhalb eines Wettkampfs, die außerhalb eines Wettkampfs in Verbindung mit einem Athleten, einem Wettkampf oder Training verboten ist, es sei denn die Athletenbetreuer weist nach, dass der Besitz mit einer, einem Athleten gemäß Artikel 4.4 erteilten TUE oder einer anderen akzeptablen Begründung vereinbar ist.<sup>7</sup>
- 2.7 Handel oder versuchter Handel mit einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person**
- 2.8 Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode durch einen Athleten oder eine andere Person an einen Athleten während eines Wettkampfs oder Verabreichung oder versuchte Verabreichung einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode, die außerhalb eines Wettkampfs stattfindet**
- 2.9 Mittäterschaft oder versuchte Mittäterschaft durch einen Athleten oder eine andere Person**
- Unterstützung, Ermutigung, Beihilfe, Anstiftung, Verschwörung, Vertuschung oder jede andere Art von vorsätzlicher Mittäterschaft oder versuchter Mittäterschaft bei einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, einem versuchten Verstoß gegen Anti-Doping Bestimmungen oder einem Verstoß gegen Artikel 10.14.1 durch eine andere Person.<sup>8</sup>
- 2.10 Verbotene Verbindungen durch einen Athleten oder eine andere Person**

---

<sup>7</sup> [Kommentar zu den Artikeln 2.6.1 und 2.6.2: Eine akzeptable Rechtfertigung wäre zum Beispiel nicht der Kauf oder der Besitz einer verbotenen Substanz um sie einem Freund oder Verwandten zu schenken. es sei denn, die betreffende Person verfügt über eine ärztliche Verschreibung, z. B. der Kauf von Insulin für ein zuckerkrankes Kind].  
[Kommentar zu Artikel 2.6.1 und 2.6.2: Eine akzeptable Rechtfertigung kann beispielsweise darin bestehen, dass (a) ein Athlet oder ein Mannschaftsarzt Verbotene Wirkstoffe oder verbotene Methoden zur Bewältigung von Akut- und Notfallsituationen mit sich führt (z. B. einen Epinephrin-Autoinjektor), oder (b) ein Athlet einen verbotenen Wirkstoff oder eine verbotene Methode aus therapeutischen Gründen kurz vor Beantragung und Erhalt einer Entscheidung über eine TUE besitzt].

**2.10.1** Verbindungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die der Aufsicht einer *Anti-Doping-Organisation* unterliegt, in einer beruflichen oder sportlichen Funktion mit einem *Athletenbetreuer*, die:

**2.10.1.1** Der Autorität einer *Anti-Doping-Organisation* unterliegt, und eine *Sperre* verbüßt; oder

**2.10.1.2** Wenn sie nicht der Autorität einer *Anti-Doping-Organisation* unterliegt und die *Sperre* nicht im Rahmen eines Ergebnismanagementverfahrens gemäß dem *Code* behandelt wurde, in einem Straf-, Disziplinar- oder Berufsverfahren verurteilt oder für schuldig befunden wurde, ein Verhalten an den Tag gelegt zu haben, das einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätte, wenn auf die betreffende *Person* *Code*-konforme Regeln anwendbar gewesen wären.

Der Ausschluss einer solchen *Person* gilt für die Dauer von sechs (6) Jahren ab der straf-, berufs- oder disziplinarrechtlichen Entscheidung oder für die Dauer der straf-, berufs- oder disziplinarrechtlichen Sanktion, je nachdem, was länger ist; oder

**2.10.1.3** als Vorwand oder Vermittler für eine in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebene *Person* tätig ist.

**2.10.2** Um einen Verstoß gegen Artikel 2.10 nachzuweisen, muss eine *Anti-Doping Organisation* nachweisen, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* von dem *disqualifizierenden* Status der den *Athleten* unterstützenden *Person* wusste.

Es obliegt dem *Athleten* oder einer anderen *Person* nachzuweisen, dass eine Verbindung mit einer in Artikel 2.10.1.1 oder 2.10.1.2 beschriebenen *Athletenbetreuern* nicht in einer beruflichen oder sportlichen Funktion erfolgt und/oder dass eine solche Verbindung nicht vernünftigerweise hätte vermieden werden können.

*Anti-Doping-Organisationen*, die Kenntnis von *Athletenbetreuern* haben, die die in Artikel 2.10.1.1, 2.10.1.2 oder 2.10.1.3 beschriebenen Kriterien erfüllen, übermitteln diese Informationen an die *WADA*.<sup>9</sup>

## **2.11 Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, um von einer Meldung an Behörden abzubringen oder Repressalien dagegen zu ergreifen**

Sofern ein solches Verhalten nicht anderweitig eine Verletzung von Artikel 2.5 darstellt:

8 [Anmerkung zu Artikel 2.9: Mittäterschaft oder versuchte Mittäterschaft kann sowohl physische als auch psychische Unterstützung beinhalten].

9 [Kommentar zu Artikel 2.10: *Athleten* und andere *Personen* dürfen nicht mit Trainern, Betreuern, Ärzten oder anderen *Athletenbetreuern* zusammenarbeiten, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht teilnahmeberechtigt sind oder die strafrechtlich verurteilt oder beruflich im Zusammenhang mit Doping bestraft wurden. Dies verbietet auch den Umgang mit einem anderen *Athleten*, der als Trainer oder *Athletenbetreuer* tätig ist, während er eine *Sperre* verbüßt. Zu den verbotenen Arten der Zusammenarbeit gehören beispielsweise: Training, Strategie, Technik, Ernährung oder medizinische Beratung; Therapie, Behandlung oder Verschreibung; Bereitstellung von Körperprodukten zur Analyse; oder die Erlaubnis für die Unterstützungs person des *Athleten*, als Agent oder Vertreter zu fungieren. Die verbotene Zusammenarbeit muss keine Form der Vergütung beinhalten.]

**2.11.1** Jede Handlung, die eine andere *Person* welche mit guter Absicht versucht der WADA, einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungsbehörde, einer Regulierungsbehörde oder einem Berufsverband, einem Anhörungsgremium oder einer *Person*, die eine Untersuchung für die WADA oder eine *Anti-Doping-Organisation* durchführt, bedroht oder einzuschüchtern, in der Absicht, die *Person* davon abzuhalten, Informationen zu melden, die sich auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eine mutmaßliche Nichteinhaltung des *Codes* beziehen.

**2.11.2** Vergeltungsmaßnahmen gegen eine *Person*, die der WADA, einer *Anti-Doping-Organisation*, einer Strafverfolgungs-, Aufsichts- oder Berufsdisziplinarstelle, einem Anhörungsgremium oder einer *Person*, die eine Untersuchung für die WADA oder eine *Anti-Doping-Organisation* durchführt, mit guter Absicht Beweise oder

Informationen vorgelegt hat, die sich auf einen mutmaßlichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder eine mutmaßliche Nichteinhaltung des *Codes* beziehen.

Für die Zwecke von Artikel 2.11 schließen Vergeltung, Bedrohung und Einschüchterung eine gegen eine solche *Person* ergriffene Handlung ein, entweder, weil die Handlung nicht auf Treu und Glauben beruht oder eine unverhältnismäßige Reaktion darstellt.<sup>10</sup>

## Artikel 3 Dopingnachweis

### 3.1 Beweislast und Beweismaß

Die Beweislast für das Vorliegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen liegt beim IPSC. Das Beweismaß besteht darin, ob der IPSC einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zur Zufriedenheit des Anhörungsgremiums nachgewiesen hat, wobei die Schwere des erhobenen Vorwurfs zu berücksichtigen ist. Dieses Beweismaß ist in allen Fällen höher als eine bloße Abwägung der Wahrscheinlichkeit, aber geringer als ein Beweis über einen begründeten Zweifel hinaus. In den Fällen, in denen diese Anti-Doping-Bestimmungen dem Athleten oder einer anderen *Person*, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, die Beweislast auferlegen, eine Vermutung zu widerlegen oder bestimmte Tatsachen oder Umstände nachzuweisen, gilt, außer in den Fällen der Artikel 3.2.2 und 3.2.3, das Beweismaß der Abwägung, der Wahrscheinlichkeit, zuverlässige Mittel nachgewiesen werden, einschließlich. In Dopingfällen gelten die folgenden Beweisregeln:<sup>12</sup>

10 [Anmerkung zu Artikel 2.11.2: Dieser Artikel soll *Personen* schützen, die in gutem Glauben Meldungen machen, und schützt keine *Personen*, die wissentlich falsche Meldungen machen].

[Kommentar zu Artikel 2.11.2: Als Vergeltungsmaßnahme gelten beispielsweise Handlungen, die das körperliche oder geistige Wohlbefinden oder die wirtschaftlichen Interessen der meldenden *Person*, ihrer Familien oder Angehörigen bedrohen. Als Vergeltungsmaßnahme gilt nicht, dass eine *Anti-Doping-Organisation* in gutem Glauben einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gegenüber der meldenden *Person* geltend macht. Im Sinne von Artikel 2.11 ist eine Meldung nicht in gutem Glauben erfolgt, wenn die meldende *Person* weiß, dass die Meldung falsch ist].

11 [Anmerkung zu Artikel 3.1: Dieser vom IPSC geforderte Beweisstandard ist vergleichbar mit dem Standard, der in den meisten Ländern auf Fälle beruflichen Fehlverhaltens angewandt wird].

12 [Kommentar zu Artikel 3.2: Der IPSC kann beispielsweise einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 auf der Grundlage der Eingeständnisse des Athleten, der glaubwürdigen Aussagen Dritter, zuverlässiger dokumentarischer Beweise, zuverlässiger Analysedaten aus einer A- oder B-Probe, wie in den Kommentaren zu Artikel 2.2 vorgesehen, oder auf der Grundlage von Schlussfolgerungen aus dem Profil einer Reihe von Blut- oder Urinproben des Athleten, wie z. B. Daten aus dem Biologischen Athletenpass feststellen]

- 3.2.1** Es wird davon ausgegangen, dass Analysemethoden oder *Entscheidungsgrenzen*, die von der WADA nach Konsultation innerhalb der relevanten wissenschaftlichen Gemeinschaft gebilligt wurden oder Gegenstand eines Peer-Reviews waren, wissenschaftlich gültig sind. Jeder

**3.2 Methoden zur Feststellung von Tatsachen und Vermutungen**

Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen können durch jeden *Athleten* oder jede andere *Person*, der anfechten möchte, ob die Voraussetzungen für eine solche Annahme erfüllt sind, oder der diese Annahme der wissenschaftlichen Gültigkeit widerlegen möchte, muss als Voraussetzung für eine solche Anfechtung zunächst die WADA über die Anfechtung und die Grundlage der Anfechtung informieren. Das ursprüngliche Anhörungsgremium, das Berufungsgremium oder das CAS kann die WADA auf eigene Initiative ebenfalls über eine solche Anfechtung informieren. Innerhalb von zehn (10) Tagen nach Erhalt der Benachrichtigung und der Akte über die Anfechtung hat die WADA das Recht, dem Verfahren als Partei beizutreten, als *amicus curiae* aufzutreten oder auf andere Weise Beweise vorzulegen. In Fällen vor dem CAS ernennt das CAS-Gremium auf Antrag der WADA einen geeigneten wissenschaftlichen Experten, der das Gremium bei der Bewertung der Anfechtung unterstützt.<sup>13</sup>

- 3.2.2** Bei von der WADA akkreditierten Laboratorien und anderen von der WADA zugelassenen Laboratorien wird davon ausgegangen, dass sie die Probenanalyse und die Verfahren zur Aufbewahrung der Proben in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard* für Laboratorien durchgeführt haben. Der *Athlet* oder eine andere *Person* kann diese Vermutung widerlegen, indem er nachweist, dass eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Labors vorliegt, die nach vernünftigem Ermessen das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Widerlegt der *Athlet* oder die andere *Person* die vorstehende Vermutung, indem er nachweist, dass eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Laboratorien stattgefunden hat, die das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte, so obliegt es dem IPSC nachzuweisen, dass diese Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat.<sup>14</sup>

- 3.2.3** Abweichungen von einem anderen *internationalen Standard* oder einer anderen Anti-Doping-Bestimmung oder, die im *Code* oder in diesen Anti-Doping-Bestimmungen festgelegt sind, entkräften Analyseergebnisse oder andere Beweise für einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht und stellen keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-

---

13 [Kommentar zu Artikel 3.2.1: Für die bestimmte *verbotene Substanz* kann die von der WADA die von der WADA akkreditierten Laboratorien anweisen, Proben nicht als *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* zu melden, wenn die geschätzte Konzentration der *verbotenen Substanz* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker* unter einer Mindestmenge liegt. Die Entscheidung der WADA bei der Festlegung dieser Mindestmenge oder bei der Festlegung der Verbotenen Substanzen, für die Mindestmengen gelten sollen, kann nicht angefochten werden. Ferner darf die vom Labor geschätzte Konzentration einer solchen *verbotenen Substanz* in einer Probe nur eine Schätzung sein. Die Möglichkeit, dass die genaue Konzentration des *verbotenen Substanz* in der Probe unter der Mindestmenge liegt, stellt in keinem Fall eine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, der auf dem Vorhandensein dieser *verbotenen Substanz* in der Probe beruht].

14 [Kommentar zu Artikel 3.2.2: Es obliegt dem *Athleten* oder einer anderen *Person*, anhand einer Wahrscheinlichkeitsbetrachtung eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für Laboratorien nachzuweisen, die vernünftigerweise das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht haben könnte. Sobald der Athlet oder die andere *Person* die Abweichung durch eine Wahrscheinlichkeitsabwägung nachgewiesen hat, obliegt dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Beweislast für die Verursachung nach dem etwas niedrigeren Standard - „können vernünftigerweise verursacht haben“. Erfüllt der Athlet oder die andere *Person* diese Anforderungen, geht die Beweislast auf die IPSC über, welche zur Zufriedenheit des Anhörungsgremiums nachweisen muss, dass die Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* nicht verursacht hat].

Doping-Bestimmungen dar; <sup>15</sup> mit der Voraussetzung, dass, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweist, dass eine Abweichung von einer der unten aufgeführten spezifischen Bestimmungen des *internationalen Standards* vernünftigerweise einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* oder eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte. Die Beweislast dafür, dass eine solche Abweichung das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* oder den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat trägt die IPSC:

- (i) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* und Untersuchungen im Zusammenhang mit der Probenahme oder Probenbehandlung, die nach vernünftigem Ermessen zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage von einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* hätte führen können; in diesem Fall obliegt es der IPSC nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht zu dem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* geführt hat
- (ii) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* oder vom *Internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* und -untersuchungen im Zusammenhang mit einem *nachteiligen Passfund*, der nach vernünftigem Ermessen zu einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen hätte führen können; in diesem Fall obliegt es der IPSC nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht die Ursache für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen war;
- (iii) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* im Zusammenhang mit der Anforderung, den *Athleten* über die Öffnung der B Probe zu informieren, die vernünftigerweise einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf der Grundlage eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* hätte verursachen können; in diesem Fall obliegt es dem IPSC nachzuweisen, dass diese Abweichung nicht das *von der Norm abweichende Analyseergebnis* verursacht hat; <sup>16</sup>
- (iv) eine Abweichung vom *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* im Zusammenhang mit der Benachrichtigung des *Athleten*, die nach vernünftigem Ermessen einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines Meldepflichtverstoßes verursacht haben könnte; in diesem Fall obliegt es der IPSC nachzuweisen, dass diese Abweichung den Meldepflichtverstoß nicht verursacht hat.

### **3.2.4** Die Tatsachen, die durch eine Entscheidung eines zuständigen Gerichts oder einer zuständigen Berufsdisziplinarkammerfestgestellt werden, die nicht Gegenstand eines

- 
- 15 [Kommentar zu Artikel 3.2.3: Abweichungen von einem internationalen Standard oder einer anderen Regel, die nicht mit der Probenahme oder -handhabung, einem ungünstigen Pass Fund oder der Benachrichtigung des *Athleten* über einen Meldepflichtverstoß oder die Öffnung einer B-Probe zusammenhängen - z. B. der *internationale Standard* für die Ausbildung, der *internationale Standard* für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten oder der *internationale Standard für Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Zwecke* -, können zu einem Verfahren der WADA zur Einhaltung der Vorschriften führen, stellen jedoch keine Verteidigung in einem Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar und sind für die Frage, ob der Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, nicht relevant. Ebenso stellt der Verstoß des IPSC gegen das in Artikel 20.7.7 des Codes genannte Dokument keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar].
  - 16 [Kommentar zu Artikel 3.2.3 (iii): IPSC würde seiner Beweislast nachkommen, dass eine solche Abweichung nicht die Ursache für die Feststellung einer ungünstigen Analyse war, indem es beispielsweise nachweist, dass die Öffnung und Analyse der B-Probe von einem unabhängigen Zeugen beobachtet wurde und keine Unregelmäßigkeiten festgestellt wurden.]

anhängigen Rechtsbehelfs ist, sind unwiderlegbarer Beweis gegen den *Athleten* oder eine andere *Person*, auf die sich die Entscheidung bezog, für diese Tatsachen, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* weist nach, dass die Entscheidung gegen Grundsätze der natürlichen Gerechtigkeit verstoßen hat.

- 3.2.5** Das Anhörungsgremium kann in einer Anhörung zu einem Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen eine für den *Athleten* oder eine andere *Person*, der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, nachteilige Schlussfolgerung ziehen, die auf der Weigerung des *Athleten* oder der anderen *Person* beruht, nach einer innerhalb einer angemessenen Frist vor der Anhörung erfolgten Aufforderung zu der Anhörung zu erscheinen (entweder persönlich oder auf Anweisung des Anhörungsgremiums telefonisch) und Fragen des Anhörungsgremiums oder des IPSC zu beantworten.

## **Artikel 4                   Verbotsliste**

### **4.1       Aufnahme in die *Verbotsliste***

Diese Anti-Doping-Bestimmungen übernehmen die *Verbotsliste*, die von der WADA veröffentlicht und überarbeitet wird, wie in Artikel 4.1 des *Codes* beschrieben.

Sofern in der *Verbotsliste* oder einer Überarbeitung nichts Anderes vorgesehen ist, treten die *Verbotsliste* und Überarbeitungen im Rahmen dieser Anti-Doping-Bestimmungen drei (3) Monate nach Veröffentlichung durch die WADA in Kraft, ohne dass weitere Maßnahmen des IPSC oder seiner nationalen Verbände erforderlich machen. Alle *Athleten* und andere *Personen* sind ab dem Datum ihres Inkrafttretens ohne weitere Formalitäten an die *Verbotsliste* und ihre Überarbeitungen gebunden. Es liegt in der Verantwortung aller *Athleten* und anderer *Personen*, sich mit der aktuellsten Version der *Verbotsliste* und allen Änderungen derselben vertraut zu machen. Die IPSC stellt seinen nationalen Verbänden die neueste Version der *Verbotsliste* zur Verfügung. Jeder *nationale Verband* stellt seinerseits sicher, dass seine Mitglieder und die Angehörigen seiner Mitglieder ebenfalls mit der neuesten Version der *Verbotsliste* versorgt werden.<sup>17</sup>

### **4.2       *Verbotene Substanzen und verbotene Methoden*, die in der *Verbotsliste* aufgeführt sind**

#### **4.2.1   *Verbotene Substanzen und verbotene Methoden***

In der *Verbotsliste* sind die *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden* aufgeführt, die aufgrund ihres Potenzials, die Leistung in künftigen Wettkämpfen zu steigern, oder ihres Maskierungspotenzials als Doping zu jeder Zeit (sowohl während als auch außerhalb von Wettkämpfen) verboten sind, sowie die Substanzen und Methoden, die nur während Wettkämpfen verboten sind. Die *Verbotsliste* kann von der WADA für eine bestimmte Sportart erweitert werden. *Verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden* können in die *Verbotsliste* durch eine allgemeine Kategorie (z. B. Anabolika) oder durch einen spezifischen Verweis auf eine bestimmte Substanz oder Methode aufgenommen werden.<sup>18</sup>

**17** [Kommentar zu Artikel 4.1: Die aktuelle *Verbotsliste* ist auf der Website der WADA unter <https://www.wadaama.org> verfügbar. Die *Verbotsliste* wird überarbeitet und veröffentlicht, sobald sich die Notwendigkeit ergibt. Aus Gründen der Vorhersehbarkeit wird jedoch jedes Jahr eine neue *Verbotsliste* veröffentlicht, unabhängig davon, ob Änderungen vorgenommen wurden oder nicht].

**18** [Kommentar zu Artikel 4.2.1: Die *Verwendung* einer Substanz außerhalb des Wettkampfs, die nur im Wettkampf verboten ist, stellt keinen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dar, es sei denn, es wird ein *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* für die Substanz oder ihre *Metaboliten* oder *Marker* für eine im Wettkampf entnommene Probe gemeldet.]

#### **4.2.2 Spezifizierte Substanzen oder spezifizierte Methoden**

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10 sind alle *verbotenen Substanzen*, spezifizierte Substanzen, außer diese werden in der *Verbotsliste* aufgeführt. *Verbotene Methoden* sind *spezifizierte Methoden*, es sei denn, sie sind in der *Verbotsliste* ausdrücklich als *spezifizierte Methode* ausgewiesen.<sup>19</sup>

#### **4.2.3 Missbrauch von Substanzen**

Für die Zwecke der Anwendung von Artikel 10 zählen zu den Missbrauchsstoffen auch die *verbotenen Substanzen*, die in der *Verbotsliste* ausdrücklich als Missbrauchsstoffe ausgewiesen sind, weil sie in der Gesellschaft außerhalb des Sportkontexts häufig missbraucht werden.

### **4.3 Die Festlegung der *Verbotsliste* durch die WADA**

Die Bestimmung der WADA über *verbotenen Substanzen* und *verbotenen Methoden*, werden in die *Verbotsliste* aufgenommen. Die Einstufung von Substanzen erfolgt in Kategorien in der *Verbotsliste*, die Einstufung einer Substanz als jederzeit oder nur im Wettkampf verboten, die Einstufung einer Substanz oder Methode als *spezifizierte Substanz*, *spezifizierte Methode* oder *missbräuchliche Substanz* ist endgültig und kann von einem *Athleten* oder einer anderen *Person* nicht angefochten werden, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, einer Anfechtung, die auf dem Argument beruht, dass die Substanz oder Methode kein Maskierungsmittel war oder nicht das Potenzial hatte, die Leistung zu steigern, ein Gesundheitsrisiko darstellte oder gegen den Geist des Sports verstieß.

### **4.4 Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Zwecke / Therapeutic Use Exemptions („TUEs“)**

**4.4.1** Das Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker* und/oder der Gebrauch oder der versuchte Gebrauch, der *Besitz* oder die *Verabreichung* oder die versuchte *Verabreichung* einer verbotenen Substanz oder einer *verbotenen Methode* gelten nicht als Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, wenn sie mit den Bestimmungen einer *TUE* übereinstimmen, die in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken* erteilt wurde.

#### **4.4.2 TUE-Anträge**

**4.4.2.1** Athleten, die keine *internationalen Spitzenathleten* sind, müssen bei ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* einen Antrag auf eine *TUE* stellen. Lehnt die *nationale Anti-Doping-Organisation* den Antrag ab, kann der *Athlet* ausschließlich bei der in Artikel 13.2.2 beschriebenen Berufungsinstanz Berufung einlegen.

**4.4.2.2** Athleten welche auf internationalem Niveau sind, stellen den Antrag bei der IPSC.

#### **4.4.3 TUE-Anerkennung<sup>20</sup>**

---

<sup>19</sup> [Kommentar zu Artikel 4.2.2: Die in Artikel 4.2.2 genannten spezifizierten Substanzen und spezifizierten Methoden sollten in keiner Weise als weniger wichtig oder weniger gefährlich als andere Dopingmittel oder -methoden angesehen werden. Vielmehr handelt es sich einfach um Substanzen und Methoden, bei denen es wahrscheinlicher ist, dass sie von einem Athleten zu einem anderen Zweck als der Verbesserung der sportlichen Leistung konsumiert oder verwendet wurden.]

- 4.4.3.1** Verfügt der *Athlet* bereits über eine von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* gemäß Artikel 4.4 des *Codes* für die betreffende Substanz oder Methode erteilte *TUE* und wurde diese *TUE* gemäß Artikel 5.5 des internationalen Standards für *Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken* gemeldet, erkennt die IPSC diese automatisch für die Zwecke internationaler Wettkämpfe an, ohne dass die relevanten klinischen Informationen überprüfen muss.
- 4.4.3.2** Wenn die IPSC beschließt, einen *Athleten* zu testen, der kein *Athlet* auf internationaler Ebene ist, muss die IPSC eine *TUE* anerkennen, die dem *Athleten* von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* gewährt wurde, es sei denn, der *Athlet* muss die Anerkennung der *TUE* gemäß Artikel 5.8 und 7.0 des *internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Zwecke* beantragen.

#### 4.4.4 TUE-Antragsverfahren<sup>21</sup>

- 4.4.4.1** Wenn der *Athlet* noch nicht über eine *TUE* verfügt, die von seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* für die fragliche Substanz oder Methode erteilt wurde, muss der *Athlet* einen direkten Antrag beim IPSC stellen.
- 4.4.4.2** Ein Antrag an den IPSC auf Erteilung oder Anerkennung einer *TUE* muss so bald wie möglich gestellt werden, es sei denn, Artikel 4.1 oder 4.3 des *Internationalen Standards für Ausnahmen zu therapeutischen Zwecken* finden Anwendung. Der Antrag ist unter gemäß Artikel 6 des *Internationalen Standards für Ausnahmen zu therapeutischen Zwecken* zu stellen, der auf der IPSC-Website veröffentlicht ist.
- 4.4.4.3** IPSC richtet einen Ausschuss für Ausnahmeregelungen zu therapeutischen Zwecken („IPSC TUEC“) ein, der Anträge auf Erteilung oder Anerkennung von *TUEs* prüft. gemäß Artikel 4.4.4.3 Buchstaben a bis d:
- (a) Der IPSC-TUEC besteht aus mindestens fünf (5) Mitgliedern mit Erfahrung in der Betreuung und Behandlung von *Athleten* und fundierten Kenntnissen der klinischen, Sport- und Bewegungsmedizin. Jedes ernannte Mitglied sollte eine Amtszeit von vier (4) Jahren haben, die verlängert werden kann.
  - (b) Vor seiner Tätigkeit als Mitglied des IPSC TUEC muss jedes Mitglied eine Erklärung über Interessenkonflikte und Vertraulichkeit unterzeichnen. Die ernannten Mitglieder dürfen keine Angestellten der IPSC sein.

---

20 [Kommentar zu Artikel 4.4.3: Wenn IPSC die Anerkennung einer von einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* erteilten *TUE* nur deshalb verweigert, weil medizinische Unterlagen oder andere Informationen fehlen, die erforderlich sind, um die Erfüllung der Kriterien des *internationalen Standards für Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken* nachzuweisen, sollte die Angelegenheit nicht an die WADA verwiesen werden. Stattdessen sollte das Dossier vervollständigt und erneut an den IPSC übermittelt werden].

[Kommentar zu Artikel 4.4.3: IPSC kann mit einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* vereinbaren, dass die *nationalen Anti-Doping-Organisation* im Namen von IPSC TUE-Anträge prüft.]

21 [Kommentar zu Artikel 4.4.4: Die Vorlage gefälschter Dokumente bei einem TUEC oder IPSC, das Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern an eine *Person*, damit diese eine Handlung vornimmt oder unterlässt, die Beschaffung von Falschaussagen von Zeugen oder andere betrügerische Handlungen oder andere ähnliche vorsätzliche Eingriffe oder versuchte Eingriffe in einen Aspekt des TUE-Verfahrens führen zu einer Anklage wegen *Manipulation* oder versuchter *Manipulation* gemäß Artikel 2.5.

Ein Athlet sollte nicht davon ausgehen, dass seinem Antrag auf Erteilung oder Anerkennung einer *TUE* (oder auf Verlängerung einer *TUE*) stattgegeben wird. Jede *Verwendung*, jeder *Besitz* oder jede *Verabreichung* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* vor der Bewilligung eines Antrags erfolgt auf eigenes Risiko des *Athleten*]

(c) Wird beim IPSC ein Antrag auf Gewährung oder Anerkennung einer *TUE* gestellt, ernennt der Vorsitzende des IPSC-TUEC oder der IPSC drei (3) Mitglieder (zu denen auch der Vorsitzende gehören kann), die den Antrag prüfen.

(d) Vor der Prüfung eines TUE-Antrags legt jedes Mitglied unter alle Umstände offen, die seine Unparteilichkeit gegenüber dem *Athleten*, der den Antrag stellt, beeinträchtigen könnten. Ist ein Mitglied aus irgendeinem Grund nicht willens oder in der Lage, den TUE-Antrag des *Athleten* zu beurteilen, ernennt der Vorsitzende oder IPSC einen Ersatz aus dem Pool der gemäß Buchstabe a) ernannten Mitglieder. Der Vorsitzende kann nicht als Mitglied des IPSC TUEC fungieren, wenn Umstände vorliegen, die die Unparteilichkeit der TUE-Entscheidung beeinträchtigen könnten.

- 4.4.4.4** Der IPSC-TUEC prüft und entscheidet über den Antrag in Übereinstimmung mit den einschlägigen Bestimmungen des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions* und in der Regel (d.h. sofern keine außergewöhnlichen Umstände vorliegen) innerhalb von höchstens einundzwanzig (21) Tagen nach Erhalt eines vollständigen Antrags. Wird der Antrag innerhalb eines angemessenen Zeitraums vor einer *Veranstaltung* gestellt, muss sich der IPSC TUEC nach besten Kräften bemühen, seine Entscheidung vor dem Beginn der *Veranstaltung* zu treffen.
- 4.4.4.5** Die Entscheidung des IPSC-TUEC ist die endgültige Entscheidung des IPSC und kann gemäß Artikel 4.4.7 angefochten werden. Die Entscheidung des IPSC-TUEC wird dem *Athleten*, der *WADA* und anderen *Anti-Doping-Organisationen* gemäß dem *internationalen Standard für Ausnahmegenehmigungen zur therapeutischen Anwendung* schriftlich mitgeteilt. Sie wird außerdem unverzüglich an *ADAMS* gemeldet.
- 4.4.4.6** Lehnt die IPSC (oder die *nationale Anti-Doping-Organisation*, sofern sie sich damit einverstanden erklärt hat, den Antrag im Namen des IPSC zu prüfen) den Antrag des *Athleten* ab, muss der *Athlet* unverzüglich unter Angabe von Gründen benachrichtigt werden. Wenn die IPSC dem Antrag des *Athleten* stattgibt, muss sie nicht nur den *Athleten*, sondern auch dessen *nationale Anti-Doping-Organisation* benachrichtigen. Ist die *nationale Anti-Doping-Organisation* der Auffassung, dass die vom IPSC gewährte *TUE* nicht den Kriterien des *internationalen Standards für Ausnahmen zu therapeutischen Zwecken* entspricht, hat sie ab der Benachrichtigung einundzwanzig (21) Tage Zeit, um die Angelegenheit an die *WADA* zur Überprüfung gemäß Artikel 4.4.7 weiterzuleiten.

Wenn die *nationale Anti-Doping-Organisation* die Angelegenheit zur Überprüfung an die *WADA* weiterleitet, bleibt die vom IPSC erteilte *TUE* bis zur Entscheidung der *WADA* für internationale Wettkämpfe und Trainingskontrollen gültig (nicht jedoch für nationale Wettkämpfe). Wenn die *nationale Anti-Doping-Organisation* die Angelegenheit nicht an die *WADA* zur Überprüfung weiterleitet, wird die vom IPSC erteilte *TUE* nach Ablauf der einundzwanzig (21) Tage dauernden Überprüfungsfrist auch für Wettkämpfe auf nationaler Ebene gültig. Wenn die IPSC beschließt, eine Probe von einem *Athleten* zu nehmen, der kein internationaler *Athlet* oder nationaler *Athlet* ist, und dieser *Athlet* eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* aus therapeutischen Gründen verwendet, muss die IPSC diesem *Athleten* erlauben, eine rückwirkende *TUE* zu beantragen.

#### **4.4.5 Rückwirkende TUE-Anträge**

#### **4.4.6 Erlöschen, Rücknahme oder Widerruf einer TUE**

- 4.4.6.1** Eine gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen erteilte *TUE*:  
(a) erlischt automatisch am Ende des Zeitraums, für den sie erteilt wurde, ohne dass eine weitere Benachrichtigung oder eine andere Formalität erforderlich ist;  
(b) wird entzogen, wenn der *Athlet* die vom IPSC-TUEC bei Erteilung der *TUE* auferlegten Anforderungen oder Bedingungen nicht unverzüglich erfüllt;  
(c) kann vom IPSC-TUEC entzogen werden, wenn später festgestellt wird, dass die Kriterien für die Erteilung einer *TUE* tatsächlich nicht erfüllt sind; oder  
(d) kann bei einer Überprüfung durch die *WADA* oder bei einem Rechtsbehelf aufgehoben werden.
- 4.4.6.2** In diesem Fall darf der *Athlet* keinen *Konsequenzen* unterliegen, die auf der *Verwendung* oder dem *Besitz* oder der *Verabreichung* des betreffenden *verbotenen Substanz* oder der verbotenen Methode gemäß der *TUE* vor dem Datum des Ablaufs, des Entzugs oder der Aufhebung der *TUE* beruhen. Bei der Überprüfung gemäß Artikel 5.1.1.1 des *Internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses, gemäß IPSC 2021 Anti-Doping-Bestimmungen Seite 18 das kurz nach Ablauf, Entzug oder Aufhebung der *TUE* gemeldet wurde, wird auch geprüft, ob ein solches Ergebnis mit der Anwendung der *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* vor diesem Datum in Einklang steht. In diesem Fall wird kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht.

#### **4.4.7 Überprüfungen und Einsprüche gegen TUE-Entscheidungen**

- 4.4.7.1** Die *WADA* muss die Entscheidung des IPSC überprüfen, eine von der *nationalen Anti-Doping-Organisation* gewährte *TUE* nicht anzuerkennen, die von dem *Athleten* oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* an die *WADA* weitergeleitet wurde. Zudem muss die *WADA* die Entscheidung des IPSC, eine von der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* an die *WADA* verwiesene *TUE* zu gewähren, überprüfen. Die *WADA* kann alle anderen *TUE*-Entscheidungen jederzeit überprüfen, sei es auf Antrag der Betroffenen oder auf eigene Initiative. Erfüllt die zu überprüfende *TUE*-Entscheidung die Kriterien des *Internationalen Standards* für *Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken*, so greift die *WADA* nicht in die Entscheidung ein. Erfüllt die *TUE*-Entscheidung diese Kriterien nicht, hebt die *WADA* sie auf.<sup>22</sup>
- 4.4.7.2** Gegen jede *TUE*-Entscheidung des IPSC (oder einer *Nationalen Anti-Doping Organisation*, die sich bereit erklärt hat, den Antrag im Namen des IPSC zu prüfen), die nicht von der *WADA* überprüft wird oder die von der *WADA* überprüft, aber nach der Überprüfung nicht aufgehoben wird, kann der *Athlet* und/oder die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* ausschließlich vor dem *CAS* Berufung einlegen.<sup>23</sup>

22 [Kommentar zu Artikel 4.4.7.1: Die *WADA* ist berechtigt, eine Gebühr zu erheben, um die Kosten zu decken für: (a) jede Überprüfung, die sie gemäß Artikel 4.4.7 durchführen muss; und (b) jede Überprüfung, die sie durchführen möchte, wenn die zu überprüfende Entscheidung aufgehoben wird].

23 [Kommentar zu Artikel 4.4.7.2: In solchen Fällen ist die angefochtene Entscheidung die *TUE*-Entscheidung von der IPSC und nicht die Entscheidung der *WADA*, die *TUE*-Entscheidung nicht zu überprüfen oder (nach Überprüfung) die *TUE*-Entscheidung nicht aufzuheben. Die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs gegen die *TUE*

- 4.4.7.3** Gegen eine Entscheidung der *WADA*, eine TUE-Entscheidung aufzuheben, können der *Athlet*, die *nationale Anti-Doping-Organisation* und/oder die IPSC, ausschließlich beim CAS Einspruch erheben.
- 4.4.7.4** Wird über einen ordnungsgemäß eingereichten Antrag auf Erteilung/Anerkennung einer *TUE* oder auf Überprüfung einer TUE-Entscheidung nicht innerhalb einer angemessenen Frist entschieden, so gilt dies als Ablehnung des Antrags, so dass die geltenden Rechte auf Überprüfung/Widerspruch auslöst.

## Artikel 5 Tests und Ermittlungen

### 5.1 Zweck von *Dopingkontrollen* und –*Untersuchungen*<sup>24</sup>

- 5.1.1** *Dopingkontrollen* und -untersuchungen können für jeden Anti-Doping-Zweck durchgeführt werden. Sie werden in Übereinstimmung mit den Bestimmungen des *internationalen Standards* für *Dopingkontrollen* und Ermittlungen und den etwaigen spezifischen Protokollen des IPSC durchgeführt, die diesen *internationalen Standard* ergänzen.
- 5.1.2** *Dopingkontrollen* werden durchgeführt, um analytische Beweise dafür zu erhalten, ob der *Athlet* gegen Artikel 2.1 (Vorhandensein einer *verbotenen Substanz* oder seiner *Metaboliten* oder *Marker* in der Probe eines *Athleten*) oder Artikel 2.2 (Anwendung oder versuchte Anwendung eines *verböterer Substanz* oder einer *verbötenen Methode* durch einen *Athleten*) verstoßen hat.

### 5.2 Befugnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen*

- 5.2.1** Vorbehaltlich der in Artikel 5.3 festgelegten Einschränkungen für *Dopingkontrollen* bei Wettkämpfen ist die IPSC für *Dopingkontrollen* während und außerhalb von Wettkämpfen bei allen *Athleten* zuständig, wie in der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Bestimmungen (Abschnitt „Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Bestimmungen“) angegeben.
- 5.2.2** Die IPSC kann von jedem *Athleten*, für den er die Kontrollbefugnis besitzt (einschließlich eines *Athleten*, der eine *Sperre* verbüßt), jederzeit und an jedem Ort die Abgabe einer Probe verlangen.<sup>25</sup>
- 5.2.3** Die *WADA* besitzt die Kontrollbefugnis für Wettkampf- und Trainingskontrollen gemäß, wie in Artikel 20.7.10 des *Codes* dargelegt.

---

Entscheidung beginnt jedoch erst an dem Tag zu laufen, an dem die *WADA* ihre Entscheidung mitteilt. Unabhängig davon, ob die Entscheidung von der *WADA* überprüft wurde oder nicht, wird die *WADA* in jedem Fall von dem Rechtsbehelf in Kenntnis gesetzt, damit sie sich beteiligen kann, wenn sie dies für angebracht hält.

24 [Kommentar zu Artikel 5.1: Werden *Dopingkontrollen* zu Anti-Doping-Zwecken durchgeführt, können die Analyseergebnisse und Daten für andere rechtmäßige Zwecke gemäß den Regeln der *Anti-Doping-Organisation* verwendet werden. Siehe z. B. Kommentar zu Artikel 23.2.2 des *Codes*].

25 [Kommentar zu Artikel 5.2.2: Die IPSC kann durch bilaterale oder multilaterale Vereinbarungen mit anderen *Unterzeichnern* zusätzliche Befugnisse zur Durchführung von *Dopingkontrollen* erhalten. Sofern der *Athlet* nicht ein sechzigminütiges Zeitfenster für *Dopingkontrollen* zwischen 23.00 Uhr und 6.00 Uhr angegeben oder anderweitig seine Zustimmung zu *Dopingkontrollen* in diesem Zeitraum erteilt hat, wird die IPSC einen *Athleten* in diesem Zeitraum nicht testen, es sei denn, es besteht ein schwerwiegender und konkreter Verdacht, dass der *Athlet* gedopt haben könnte. Die Anfechtung der Frage, ob die IPSC einen hinreichenden Verdacht für

**5.2.4** Wenn die IPSC einen Teil der *Dopingkontrollen* direkt oder über einen *nationalen Sportfachverband* an einen *nationale Anti-Doping-Organisation* delegiert oder in Auftrag gibt, kann diese *nationale Anti-Doping-Organisation* auf Kosten der *nationalen Anti-Doping-Organisation* zusätzliche Proben entnehmen oder das Labor anweisen, zusätzliche Arten von Analysen durchzuführen. Wenn zusätzliche Proben entnommen oder zusätzliche Analysen durchgeführt werden, ist die IPSC zu benachrichtigen.

### **5.3 Dopingkontrollen bei Veranstaltungen**

**5.3.1** Sofern nachstehend nichts anders bestimmt ist, ist nur eine einzige Organisation befugt, während eines *Veranstaltungszeitraums* an den *Veranstaltungsorten Dopingkontrollen* durchzuführen. Bei *internationalen Veranstaltungen* ist die IPSC (oder eine andere internationale Organisation, die für eine *Veranstaltung* zuständig ist,) für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständig. Bei nationalen Veranstaltungen ist die *nationale Anti-Doping-Organisation* des jeweiligen Landes für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständig. Auf Ersuchen der IPSC (oder einer anderen internationalen Organisation, die für eine *Veranstaltung* zuständig ist) werden alle *Dopingkontrollen* während des *Veranstaltungszeitraums* außerhalb der *Veranstaltungsorte* mit der IPSC (oder der zuständigen Organisation, die für die *Veranstaltung* zuständig ist) koordiniert.

**5.3.2** Wenn eine *Anti-Doping-Organisation*, die ansonsten für die Durchführung von *Dopingkontrollen* zuständig wäre, aber nicht für die Veranlassung und Leitung von *Dopingkontrollen* bei einer *Veranstaltung* verantwortlich ist, während des *Veranstaltungszeitraums Dopingkontrollen bei Athleten an den Veranstaltungsorten* durchführen möchte, muss die *Anti-Doping-Organisation* zunächst Rücksprache mit der IPSC (oder einer anderen internationalen Organisation, die für die *Veranstaltung* zuständig ist) halten, um die Erlaubnis zur Durchführung und Koordinierung solcher *Dopingkontrollen* zu erhalten. Ist die *Anti-Doping-Organisation* mit der Antwort der IPSC (oder einer anderen internationalen Organisation, die für die *Veranstaltung* zuständig ist) nicht zufrieden, kann die *Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit den im *internationalen Standard für Dopingkontrollen und Untersuchungen* beschriebenen Verfahren die WADA um die Erlaubnis zur Durchführung von *Dopingkontrollen* bitten und festlegen, wie solche Kontrollen zu koordinieren sind. Die WADA erteilt die Genehmigung für solche *Dopingkontrollen* erst nach Rücksprache mit der IPSC (oder einer anderen internationalen Organisation, die für die *Veranstaltung* zuständig ist) und dessen Information. Die Entscheidung der WADA ist endgültig und kann nicht angefochten werden. Sofern in der Genehmigung zur Durchführung von *Dopingkontrollen* nichts anders vorgesehen ist, gelten solche Kontrollen als Tests außerhalb des Wettkampfs. Die Ergebnisverwaltung solcher Tests liegt in der Verantwortung der *Anti-Doping Organisation*, die den Test veranlasst hat, es sei denn, die Regeln des für die *Veranstaltung* zuständigen Organs begründen dies anders.<sup>26</sup>

---

*Dopingkontrollen* während dieses Zeitraums hatte, stellt keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, der auf einer solchen Kontrolle oder einem solchen Kontrollversuch beruht].

26 [Kommentar zu Artikel 5.3.2: Bevor die WADA einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* die Genehmigung erteilt, bei einer internationalen *Veranstaltung Dopingkontrollen* einzuleiten und durchzuführen, berät sie sich mit der internationalen Organisation, die für die *Veranstaltung* zuständig ist. Bevor die WADA einem internationalen Sportfachverband die Genehmigung erteilt, bei einer nationalen *Veranstaltung Dopingkontrollen* zu veranlassen und durchzuführen, berät sie sich mit der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Veranstaltung* stattfindet. Die *Anti-Doping-Organisation*, die „*Dopingkontrollen* veranlasst und durchführt“, kann nach eigenem Ermessen Vereinbarungen mit einem beauftragten Dritten schließen, dem sie die Verantwortung für die Probenahme oder andere Aspekte des Dopingkontrollverfahrens überträgt].

- 5.5.4** In Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Untersuchungen, muss jeder Athlet im *registrierten Testpool* Folgendes tun:
- (a) Er informiert die IPSC vierteljährlich über seinen Aufenthaltsort;
  - (b) er aktualisiert diese Informationen nach Bedarf, so dass sie jederzeit korrekt und vollständig sind; und
  - (c) er stellt sich für *Dopingkontrollen* an diesem Aufenthaltsort zur Verfügung.
- 5.5.5** Für die Zwecke von Artikel 2.4 gilt die Nichterfüllung der Anforderungen des *internationalen Standards für Dopingkontrollen* und -untersuchungen durch einen *Athleten* als Meldeversäumnis oder als versäumte Kontrolle im Sinne von Anhang B des *internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement*, wenn die in Anhang B genannten Bedingungen erfüllt sind.
- 5.5.6** Ein *Athlet* im *registrierten Testpool* der IPSC unterliegt weiterhin der Verpflichtung, die im *internationalen Standard für Dopingkontrollen* und -untersuchungen festgelegten Anforderungen zum Aufenthaltsort zu erfüllen, es sei denn,
- (a) der *Athlet* teilt der IPSC schriftlich mit, dass er zurückgetreten ist, oder
  - (b) der IPSC teilt ihm mit, dass er die Kriterien für die Aufnahme in den *Registered Testing Pool* der IPSC nicht mehr erfüllt.
- 5.5.7** Angaben zum Aufenthaltsort, die von einem *Athleten* im *registrierten Testpool* gemacht werden, sind über ADAMS für die WADA und andere Anti-Doping-Organisationen zugänglich, die befugt sind, den *Athleten* gemäß Artikel 5.2 zu testen. Die Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sind jederzeit streng vertraulich zu behandeln; werden ausschließlich zur Planung, Koordinierung oder Durchführung von *Dopingkontrollen*, zur Bereitstellung von Informationen, die für den *Biologischen Athletenpass* oder andere Analyseergebnisse relevant sind, zur Unterstützung einer Untersuchung eines möglichen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Unterstützung von Verfahren, in denen ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen behauptet wird, verwendet; und werden, nachdem sie für diese Zwecke nicht mehr relevant sind, gemäß dem *Internationalen Standard* für den Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten vernichtet.
- 5.5.8** Die IPSC kann in Übereinstimmung mit dem *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und -untersuchungen Informationen über den Aufenthaltsort von *Athleten* einholen, die nicht unter einem *registrierten Testpool* oder einem *Testpool* angehören. Sollte sich die IPSC dazu entschließen, dies zu tun, kann das Versäumnis eines *Athleten*, die angeforderten Angaben zum Aufenthaltsort am oder vor dem, von der IPSC geforderten Datum zu übermitteln, oder das Versäumnis des *Athleten*, genaue Angaben zum Aufenthaltsort zu machen, zu den in Artikel 5.5.12 unten festgelegten Konsequenzen führen
- 5.5.9** In Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Bei Untersuchungen kann die IPSC einen *Testpool* und/oder einen anderen Pool einrichten, der *Athleten* umfasst, für die weniger strenge Anforderungen an den Aufenthaltsort gelten als für *Athleten*, die in den *registrierten Testpool* der IPSC aufgenommen wurden. Die Erfassung der Aufenthaltsorte und die Aufnahme von *Athleten* in den *Testpool* oder einen anderen Pool können mit den Nationalen Sportfachverbänden und/oder den Nationalen Anti-Doping-Organisationen koordiniert werden, und die IPSC kann die Verantwortung für die Erfassung von Informationen über den Aufenthaltsort von *Athleten* im *Testpool* oder einem anderen Pool an seine Nationalen Sportfachverbände delegieren.

**5.5.10** Die IPSC benachrichtigt die *Athleten*, bevor sie in den *Testpool* aufgenommen werden und wenn sie aus dem Pool entfernt werden. Diese Benachrichtigung enthält die Angaben zum Aufenthaltsort und die *Konsequenzen*, die bei Nichteinhaltung gelten, wie in Artikel 5.5.11 und 5.5.12 angegeben.

**5.5.11** *Athleten*, die dem *Testpool* angehören, müssen der IPSC mindestens die folgenden Angaben zu ihrem Aufenthaltsort übermitteln, damit sie ausfindig gemacht und *Dopingkontrollen* unterzogen werden können:

- (a) eine ÜbernachtungssAdresse;
- (b) Wettkampf-/Veranstaltungsplan; und
- (c) regelmäßige Trainingsaktivitäten.

Diese Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit sollten in *ADAMS* gespeichert werden, um eine bessere Koordinierung von *Dopingkontrollen* mit anderen *Anti-Doping-Organisationen* zu ermöglichen

**5.5.12** Versäumt es ein *Athlet*, die von der IPSC geforderten Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit an oder vor dem Datum zu übermitteln, oder versäumt es der *Athlet*, genaue Angaben zu Aufenthaltsort und Erreichbarkeit zu machen, kann dies dazu führen, dass die IPSC den *Athleten* in den *registrierten Testpool* von der IPSC aufnimmt (sofern ein solcher eingerichtet wird) und/oder gegebenenfalls weitere angemessene und verhältnismäßige *Konsequenzen* außerhalb des Artikels 2.4 des *Code* nach sich zieht.

## 5.6 Ausgeschiedene Athleten, die zu Wettkämpfen zurückkehren

**5.6.1** Wenn ein *internationaler* oder nationaler *Athlet* aus dem *registrierten Testpool* der IPSC ausscheidet und dann wieder aktiv am Sport teilnehmen möchte, darf der *Athlet* nicht an internationalen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, bis er sich sechs Monaten vorher schriftlich bei der IPSC und seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* für *Dopingkontrollen* zur Verfügung gestellt hat. Die WADA kann in Absprache mit der IPSC und der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* eine Ausnahme von der sechsmonatigen schriftlichen Ankündigungsfrist gewähren, wenn die strikte Anwendung dieser Regel für den *Athleten* ungerecht wäre. Gegen diese Entscheidung kann gemäß Artikel 13<sup>27</sup> Widerspruch eingelegt werden. Wettkampfergebnisse, die unter Verstoß gegen diesen Artikel 5.6.1 erzielt wurden, werden *disqualifiziert*, es sei denn, der *Athlet* kann nachweisen, dass er vernünftigerweise nicht wissen konnte, dass es sich um eine internationale oder nationale Wettkampfveranstaltung handelt.

**5.6.2** Wenn ein *Athlet* während einer *Sperre* vom Sport zurücktritt, muss der *Athlet* die *Anti-Doping-Organisation*, die die *Sperre* verhängt hat, schriftlich über diesen Rücktritt informieren. Möchte der *Athlet* dann in den aktiven Sport zurückkehren, darf er erst dann an internationalen Wettkämpfen oder nationalen Wettkämpfen teilnehmen, wenn er sich für *Dopingkontrollen* zur Verfügung gestellt hat, indem er der IPSC und seine *nationalen Anti-Doping-Organisation* sechs Monate im Voraus schriftlich benachrichtigt hat (oder eine Benachrichtigung, die der zum Zeitpunkt des Rücktritts des *Athleten* verbleibenden *Sperre* entspricht, wenn diese länger als sechs (6) Monate war).

27 [Kommentar zu Artikel 5.6.1: Die WADA hat ein Protokoll und ein Antragsformular für Ausnahmeregelungen entwickelt, dass die *Athleten* verwenden müssen, um solche Anträge zu stellen, sowie eine Entscheidungsvorlage, die von den internationalen Sportfachverbänden verwendet werden muss. Beide Dokumente sind auf der Website der WADA unter <https://www.wada-ama.org> verfügbar.]

## **5.7 Unabhängiges Beobachterprogramm**

IPSC und die Organisationskomitees für IPSC-Veranstaltungen sowie die nationalen Verbände und die Organisationskomitees für nationale Veranstaltungen müssen das unabhängige Beobachterprogramm bei solchen Veranstaltungen genehmigen und erleichtern.

# **ARTIKEL 6 ANALYSE DER PROBEN**

Die Proben werden gemäß den folgenden Grundsätzen analysiert:

- 6.1 Inanspruchnahme akkreditierter, zugelassener Laboratorien und anderer Laboratorien**
  - 6.1.1** Für die Zwecke der direkten Feststellung eines *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* gemäß Artikel 2.1 werden die Proben nur in von der WADA akkreditierten Laboratorien oder Laboratorien analysiert, die anderweitig von der WADA zugelassen sind. Die Wahl des von der WADA akkreditierten oder von der WADA zugelassenen Labors, das für die Analyse der Proben verwendet wird, wird ausschließlich von der IPSC bestimmt.<sup>28</sup>
  - 6.1.2** Wie in Artikel 3.2 vorgesehen, können Tatsachen im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch jedes zuverlässige Mittel festgestellt werden. Dazu gehören beispielsweise zuverlässige Labor- oder andere forensische Tests, die außerhalb von WADA-akkreditierten oder zugelassenen Labors durchgeführt werden.
- 6.2 Zweck der Analyse von Proben und Daten**

Proben und damit zusammenhängende Analysedaten oder Informationen aus der *Dopingkontrolle* werden analysiert, um *verbotene Substanzen* und *verbotene Methoden*, die in der *Verbotsliste* aufgeführt sind, sowie andere Substanzen, die von der WADA gemäß dem in Artikel 4.5 des *Codes* beschriebenen Überwachungsprogramm angeordnet werden können, nachzuweisen oder um der IPSC bei der Erstellung von Profilen relevanter Parameter im Urin, Blut oder einer anderen Matrix eines *Athleten* zu unterstützen, einschließlich der Erstellung von DNA- oder Genomprofilen, oder für jeden anderen rechtmäßigen Zweck der Dopingbekämpfung.<sup>29</sup>
- 6.3 Forschung an Proben und Daten**

Proben, damit zusammenhängende Analysedaten und Informationen aus der *Dopingkontrolle* können für Forschungszwecke zur Dopingbekämpfung verwendet werden, wobei jedoch keine Probe ohne die schriftliche Zustimmung des *Athleten* für Forschungszwecke verwendet werden darf. Proben und damit zusammenhängende Analysedaten oder Informationen aus *Dopingkontrollen*, die für Forschungszwecke verwendet werden, müssen zunächst so verarbeitet werden, dass verhindert wird, dass Proben und damit zusammenhängende Analysedaten oder Informationen aus *Dopingkontrollen* auf einen bestimmten *Athleten* zurückgeführt werden können. Jegliche

<sup>28</sup> [Kommentar zu Artikel 6.1.1: Verstöße gegen Artikel 2.1 können nur durch eine Probenanalyse festgestellt werden, die von einem von der WADA akkreditierten Labor oder einem anderen von der WADA zugelassenen Labor durchgeführt wurde. Verstöße gegen andere Artikel können anhand von Analyseergebnissen von anderen Laboratorien nachgewiesen werden, sofern die Ergebnisse zuverlässig sind].

<sup>29</sup> [Kommentar zu Artikel 6.2: Einschlägige Informationen im Zusammenhang mit der *Dopingkontrolle* könnten beispielsweise verwendet werden, um *Zielkontrollen* anzugeben oder um ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.2 zu unterstützen, oder beides].

Forschung, bei der Proben und damit zusammenhängende Analysedaten oder Informationen aus *Dopingkontrollen* verwendet werden, muss den in Artikel 19 des Codes dargelegten Grundsätzen genügen.<sup>30</sup>

#### **6.4 Standards für die Probenanalyse und -berichterstattung**

Gemäß Artikel 6.4 des *Codes* fordert IPSC die Laboratorien auf, die Proben in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard* für Laboratorien und Artikel 4.7 des *internationalen Standards* für Tests und Untersuchungen zu analysieren. Laboratorien können auf eigene Initiative und Kosten Proben auf *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden* analysieren, die nicht im Standardmenü für die Probenanalyse enthalten sind, oder auf Anfrage von der IPSC. Die Ergebnisse einer solchen Analyse sind der IPSC mitzuteilen und haben die gleiche Gültigkeit und *Konsequenzen* wie jedes andere Analyseergebnis.<sup>31</sup>

#### **6.5 Weitere Analysen einer Probe vor oder während des Ergebnismagements**

Die Befugnis eines Labors zur Durchführung von Wiederholungsanalysen oder zusätzlichen Analysen einer Probe vor dem Zeitpunkt, zu dem der IPSC einen *Athleten* benachrichtigt, dass die Probe die Grundlage für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1 bildet, ist nicht beschränkt. Möchte der IPSC nach einer solchen Benachrichtigung eine zusätzliche Analyse dieser Probe durchführen, so kann er dies mit Zustimmung des *Athleten* oder mit Genehmigung eines Anhörungsgremiums tun.

#### **6.6 Weitere Analyse einer Probe, nachdem sie als negativ gemeldet wurde oder anderweitig nicht zu einer Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat**

Nachdem ein Labor eine Probe als negativ gemeldet hat oder die Probe anderweitig nicht zu einer Anklage wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen geführt hat, kann sie jederzeit ausschließlich auf Anweisung entweder der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und geleitet hat, oder der *WADA* aufbewahrt und weiteren Analysen für die Zwecke des Artikels 6.2 unterzogen werden. Jede andere *Anti-Doping-Organisation* mit Befugnis zur Kontrolle des *Athleten*, die eine weitere Analyse einer aufbewahrten Probe durchführen möchte, kann dies mit Genehmigung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und geleitet hat, oder *WADA* tun und ist für das weitere *Ergebnismangement* verantwortlich. Jede von der *WADA* oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* veranlasste weitere Analyse einer gelagerten Probe oder erfolgt auf Kosten der *WADA* oder der betreffenden Organisation. Die weitere Analyse der Proben muss den Anforderungen des *internationalen Standards* für Laboratorien entsprechen. und/oder ein von der *WADA* akkreditiertes Labor (mit Genehmigung der *WADA* oder der *Anti-Doping-*

30 Kommentar zu Artikel 6.3: Wie in den meisten medizinischen oder wissenschaftlichen Kontexten gilt die *Verwendung* von Proben und damit zusammenhängenden Informationen zur Qualitätssicherung, Qualitätsverbesserung, Verbesserung und Entwicklung von Methoden oder zur Erstellung von Referenzpopulationn nicht als Forschung. Proben und damit zusammenhängende Informationen, die für solche zulässigen Nicht-Forschungszwecke verwendet werden, müssen außerdem zunächst in einer Weise verarbeitet werden, die verhindert, dass sie zu dem jeweiligen *Athleten* zurückverfolgt werden können, wobei die in Artikel 19 des Codes dargelegten Grundsätze sowie die Anforderungen des *internationalen Standards* für Laboratorien und des *internationalen Standards* für den Schutz der Privatsphäre und personenbezogener Daten zu beachten sind.]

31 [Kommentar zu Artikel 6.4: Ziel dieses Artikels ist es, den Grundsatz der „intelligenten Dopingkontrolle“ auf das Menü der Probenanalyse auszudehnen, um Doping möglichst wirksam und effizient aufdecken zu können. Es wird anerkannt, dass die für die Dopingbekämpfung zur Verfügung stehenden Mittel begrenzt sind, und, dass die Ausweitung des Menüs für die Probenanalyse in einigen Sportarten und Ländern zu einer Verringerung der Anzahl der Proben führen kann, die unter analysiert werden können].

*Organisation* mit Befugnis zum *Ergebnismanagement*) eine A- oder B-Probe aufteilen möchte, um den ersten Teil der aufgeteilten Probe für eine A-Proben-Analyse und den zweiten Teil der aufgeteilten Probe zur Bestätigung zu verwenden, dann sind die im *internationalen Standard* für Laboratorien festgelegten Verfahren zu befolgen.

## 6.8 Recht der WADA, Proben und Daten in Besitz zu nehmen

Die WADA kann nach ihrem alleinigen Ermessen jederzeit, mit oder ohne vorherige Ankündigung, Proben und damit verbundene Analysedaten oder Informationen, die sich im Besitz eines Labors oder einer *Anti-Doping-Organisation* befinden, in Besitz nehmen. Auf

Ersuchen der WADA gewährt das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation*, das/die im Besitz der Probe oder der Daten ist, der WADA unverzüglich Zugang und ermöglicht ihr, die Probe oder die Daten in Besitz zu nehmen. Hat die WADA das Labor oder die *Anti-Doping-Organisation* vor der Inbesitznahme einer Probe oder von Daten nicht benachrichtigt, so benachrichtigt sie das Labor und jede *Anti-Doping-Organisation*, deren Proben oder Daten von der WADA in Besitz genommen wurden, innerhalb einer angemessenen Frist nach der Inbesitznahme unter. Nach der Analyse und einer etwaigen Untersuchung einer beschlagnahmten Probe oder von Daten kann die WADA eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die befugt ist, den Athleten zu testen, anweisen, die Verantwortung für das *Ergebnismanagement* der Probe oder der Daten zu übernehmen, wenn ein möglicher Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird.<sup>32</sup>

## Artikel 7 *Ergebnismanagement: Verantwortlichkeit, erste Überprüfung, Benachrichtigung und provisorische Suspendierung*

Das *Ergebnismanagement* im Rahmen dieser Anti-Doping-Bestimmungen legt ein Verfahren fest, das darauf abzielt, Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen auf faire, zügige und effiziente Weise zu lösen.

### 7.1 Verantwortung für die Durchführung des *Ergebnismanagements*

7.1.1 Sofern in den Artikeln 6.6, 6.8 und Artikel 7.1 des *Codes* nichts weiteres bestimmt ist, liegt das *Ergebnismanagement* in der Verantwortung der *Anti-Doping-Organisation*, die die Probenahme veranlasst und geleitet hat, und unterliegt deren Verfahrensregeln (oder, falls keine Probenahme erfolgt, der *Anti-Doping-Organisation*, die einen Athleten oder eine andere Person zuerst auf einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufmerksam macht und diesen Verstoß dann gewissenhaft verfolgt).

<sup>32</sup> [Kommentar zu Artikel 6.8: Der Widerstand oder die Weigerung, die Proben oder Daten in den Besitz der WADA zu bringen, könnte eine *Manipulation*, Mittäterschaft oder einen Verstoß gegen den *internationalen Standard* für die Einhaltung des *Codes* durch die *Unterzeichner* darstellen und auch einen Verstoß gegen den *internationalen Standard* für Labors bedeuten. Erforderlichenfalls unterstützen das Labor und/oder die *Anti-Doping-Organisation* die WADA dabei, sicherzustellen, dass die beschlagnahmten Proben oder Daten das betreffende Land nicht verzögert verlassen.]

[Kommentar zu Artikel 6.8: Die WADA würde natürlich nicht einseitig Proben oder Analysedaten in Besitz nehmen, wenn kein triftiger Grund vorliegt, der mit einem möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der Nichteinhaltung von Vorschriften durch einen *Unterzeichner* oder Dopingaktivitäten einer anderen Person zusammenhängt. Die Entscheidung, ob ein triftiger Grund vorliegt, liegt jedoch im Ermessen der WADA und ist nicht anfechtbar. Insbesondere ist das Vorliegen eines triftigen Grundes keine Verteidigung gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder dessen Folgen].

- 7.1.2** In Fällen, in denen die Regeln einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* keine Befugnis gegenüber einem *Athleten* oder einer anderen *Person* geben, die nicht Staatsangehöriger, Einwohner, Lizenzinhaber oder Mitglied einer Sportorganisation dieses Landes ist, oder die *Nationale Anti-Doping-Organisation* es ablehnt, eine solche Befugnis auszuüben, wird das *Ergebnismanagement* durch den zuständigen internationalen Sportfachverband oder durch einen Dritten mit Befugnis gegenüber dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gemäß den Regeln des zuständigen internationalen Sportfachverbandes durchgeführt.
- 7.1.3** Übernimmt die Organisation einer Großveranstaltung nur eine begrenzte Verantwortung für das *Ergebnismanagement* in Bezug auf eine Probe, die während einer von einer Organisation einer Großveranstaltung initiiert und entnommen wurde, oder in Bezug auf einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der während einer solchen *Veranstaltung* auftrat, wird der Fall von der Organisation einer Großveranstaltung an den zuständigen internationalen Sportfachverband zur Durchführung des *Ergebnismanagements* weitergeleitet.
- 7.1.4** Das *Ergebnismanagement* in Bezug auf einen möglichen Meldepflichtverstoß (ein Meldepflichtverstoß oder eine versäumte Kontrolle) wird von der IPSC oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation* verwaltet, bei der der betreffende Athlet die Angaben zu seinem Aufenthaltsort hinterlegt hat, wie im *internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* vorgesehen. Stellt die IPSC ein Meldepflichtversäumnis oder eine versäumte Kontrolle fest, übermittelt er diese Informationen über ADAMS an WADA, wo sie den anderen zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* zur Verfügung gestellt werden.
- 7.1.5** Andere Umstände, unter denen die IPSC die Verantwortung für die Durchführung des *Ergebnismanagements* bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei *Athleten* und anderen *Personen*, die seiner Aufsicht unterstehen, übernimmt, werden unter Bezugnahme auf und in Übereinstimmung mit Artikel 7 des Codes festgelegt.
- 7.1.6** Die WADA kann die IPSC anweisen, unter bestimmten Umständen ein *Ergebnismanagement* durchzuführen. Weigert sich die IPSC, das *Ergebnismanagement* innerhalb einer angemessenen, von der WADA gesetzten Frist durchzuführen, so gilt diese Weigerung als Verstoß gegen Bestimmungen, und die WADA kann eine andere *Anti-Doping-Organisation* mit Befugnissen gegenüber dem *Athleten* oder einer anderen *Person*, die dazu bereit ist, anweisen, die Verantwortung für das *Ergebnismanagement* anstelle der IPSC zu übernehmen, oder, falls es keine solche *Anti-Doping Organisation* gibt, eine andere *Anti-Doping-Organisation*, die dazu bereit ist, zu übernehmen. In einem solchen Fall erstattet die IPSC der von der WADA benannten anderen *Anti-Doping-Organisation* die Kosten und Anwaltshonorare für die Durchführung des *Ergebnismanagements* und wird die Nicht-Erstattung der Kosten und Anwaltshonorare als Verstoß gegen angesehen.
- 7.2 Überprüfung und Benachrichtigung über mögliche Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Die IPSC führt die Überprüfung und Benachrichtigung in Bezug auf mögliche Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für das Ergebnismanagement* durch.

### **7.3 Feststellung früherer Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Bevor ein *Athlet* oder eine andere *Person* über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß informiert wird, nimmt die IPSC Bezug auf ADAMS und setzt sich mit der WADA und anderen relevanten *Anti-Doping-Organisationen* in Verbindung, um festzustellen, ob ein früherer Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt.

### **7.4 Provisorische Suspendierung<sup>33</sup>**

#### **7.4.1 Obligatorische provisorische Suspendierung nach einem beanstandeten Analyseergebnis oder einem beanstandeten Passfund**

Erhält die IPSC ein von der *Norm abweichendes Analyseergebnis* oder ein von der *Norm abweichendes Passfund* (nach Abschluss des Verfahrens zur Überprüfung der Pass Norm) für eine *verbotenen Substanz* oder eine *verbogene Methode*, bei dem/der es sich nicht um einen *spezifizierten Substanz* oder eine *spezifizierte Methode* handelt, verhängt die IPSC unverzüglich nach der in Artikel 7.2 vorgeschriebenen Überprüfung und Benachrichtigung eine *provisorische Suspendierung* gegen den *Athleten*.

Eine obligatorische *provisorische Suspendierung* kann aufgehoben werden, wenn: (i) der *Athlet* dem IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium nachweist, dass der Verstoß wahrscheinlich ein *kontaminiertes Produkt* involviert hat, oder (ii) der Verstoß eine *Missbrauchssubstanz* beinhaltet und der *Athlet* das Recht auf eine verkürzte *Sperre* gemäß Artikel 10.2.4.1 nachweist.

Die Entscheidung der IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremiums, eine obligatorische *provisorische Suspendierung* aufgrund der Behauptung des *Athleten* bezüglich eines *kontaminierten Produkts* nicht aufzuheben, ist nicht anfechtbar

#### **7.4.2 Optionale provisorische Suspendierung aufgrund eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses für bestimmte Substanzen, bestimmte Methoden, kontaminierte Produkte oder andere Anti-Doping-Bestimmungen.** Die IPSC kann bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter Artikel 7.4.1 fallen, eine *provisorische Suspendierung* vor der Analyse der B-Probe des *Athleten* oder der abschließenden Anhörung gemäß Artikel 8 verhängen. Eine fakultative *provisorische Suspendierung* kann nach dem Ermessen des IPSC zu jedem beliebigen Zeitpunkt vor der Entscheidung des IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremiums gemäß Artikel 8 aufgehoben werden, sofern der *internationale Standard für das Ergebnismanagement* nichts Anderes vorsieht.

#### **7.4.3 Gelegenheit zur Anhörung oder zum Rechtsbehelf** Ungeachtet der Artikel 7.4.1 und 7.4.2 kann eine *provisorische Suspendierung* nicht verhängt werden, es sei denn, dem *Athleten* oder der anderen *Person* wird:

---

<sup>33</sup> [Kommentar zu Artikel 7.4: Bevor eine *provisorische Suspendierung* einseitig vom IPSC verhängt werden kann, muss zunächst die interne Überprüfung gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen und des *internationalen Standards für das Ergebnismanagement* abgeschlossen sein.]

- (a) Gelegenheit zu einer *vorläufigen Anhörung* gegeben, entweder vor oder rechtzeitig nach der Verhängung der *provisorischen Suspendierung*; oder
- (b) Gelegenheit zu einer *beschleunigten Anhörung* gemäß Artikel 8 rechtzeitig nach der Verhängung der *provisorischen Suspendierung*.

Die Verhängung einer provisorischen *Suspendierung* oder die Entscheidung, keine *provisorische Suspendierung* zu verhängen, kann in einem beschleunigten Verfahren gemäß Artikel 13.2 angefochten werden.

#### **7.4.4 Freiwillige Annahme einer *provisorischen Suspendierung***

*Athleten* können auf eigene Initiative eine *provisorische Suspendierung* freiwillig annehmen, wenn dies vor dem späteren der folgenden Zeitpunkte geschieht:

- (i) dem Ablauf von zehn (10) Tagen nach dem Bericht der B-Probe (oder dem Verzicht auf die B-Probe) oder zehn (10) Tagen nach der Mitteilung eines anderen Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder
- (ii) dem Datum, an dem der *Athlet* zum ersten Mal nach einem solchen Bericht oder einer solchen Mitteilung einen Wettkampf bestreitet.

Andere *Personen* können von sich aus eine *provisorische Suspendierung* akzeptieren, wenn sie dies innerhalb von zehn (10) Tagen nach der *Bekanntgabe* des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen tun.

Nach einer solchen freiwilligen Annahme hat die *provisorische Suspendierung* die volle Wirkung und wird genauso behandelt, als ob die *provisorische Suspendierung* gemäß Artikel 7.4.1 oder 7.4.2 verhängt worden wäre; jedoch kann der *Athlet* oder die andere *Person* jederzeit nach der freiwilligen Annahme einer *provisorischen Suspendierung* diese Annahme zurückziehen; in diesem Fall erhält der *Athlet* oder die andere *Person* keine Anrechnung für die während der *provisorischen Suspendierung* verbrachte Zeit.

#### **7.4.5 Wenn eine *provisorische Suspendierung* aufgrund eines von der Norm abweichenden**

*Analyseergebnisses* der A-Probe verhängt wird und eine anschließende Analyse der B-Probe (falls vom *Athleten* oder der IPSC angefordert) die Analyse der A-Probe nicht bestätigt, wird der *Athlet* keiner weiteren *provisorischen Suspendierung* aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 unterzogen. Wenn der *Athlet* (oder die Mannschaft des *Athleten*) aufgrund eines Verstoßes gegen Artikel 2.1 von einer Wettkampfveranstaltung ausgeschlossen wurde und die anschließende Analyse der B-Probe den Befund der A-Probe nicht bestätigt, kann der *Athlet* oder die Mannschaft weiterhin an der Wettkampfveranstaltung teilnehmen, wenn es noch möglich ist, den *Athleten* oder die Mannschaft wiederaufzunehmen, ohne die Wettkampfveranstaltung anderweitig zu beeinträchtigen.

#### **7.5 *Ergebnismanagement*-Entscheidungen oder Urteile der IPSC dürfen nicht den Anspruch erheben, auf ein bestimmtes geografisches Gebiet oder eine Sportart der IPSC beschränkt zu sein, und befassen sich ohne Einschränkung mit den folgenden Fragen:**

- (i) ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde oder eine *provisorische Suspendierung* verhängt werden sollte, die faktische Grundlage für eine solche Feststellung und die spezifischen Artikel, gegen die verstoßen wurde, und
- (ii) alle *Konsequenzen*, die sich aus dem/den Verstoß(en) gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, einschließlich anwendbarer *Disqualifikationen* gemäß Artikel 9 und 10.

(ii) alle *Konsequenzen*, die sich aus dem/den Verstoß(en) gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ergeben, einschließlich etwaiger *Disqualifikationen* gemäß Artikel 9 und 10,

der Aberkennung von Medaillen oder Preisen, etwaiger *Sperren* (und des Datums, an dem sie zu laufen beginnen) und etwaiger *finanzieller Konsequenzen*.<sup>34</sup>

## 7.6 Benachrichtigung über Entscheidungen des *Ergebnismanagements*

Die IPSC benachrichtigt die *Athleten*, andere *Personen*, *Unterzeichner* und die *WADA* über Entscheidungen des *Ergebnismanagements*, wie in Artikel 14 und im *internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* vorgesehen.

## 7.7 Ausscheiden aus dem Sport<sup>35</sup>

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* ausscheidet, während das Ergebnismanagementverfahren der IPSC läuft, behält die IPSC die Befugnis, sein Ergebnismanagementverfahren abzuschließen. Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* zurücktritt, bevor ein Ergebnismanagementverfahren begonnen hat, und die IPSC zu dem Zeitpunkt, als der *Athlet* oder die andere *Person* einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, für das *Ergebnismanagement* zuständig gewesen wäre, ist die IPSC befugt, das *Ergebnismanagement* durchzuführen. Für jede *Person*, der ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorgeworfen wird, bietet die IPSC eine faire Anhörung innerhalb eines angemessenen Zeitraums durch ein faires, unparteiisches und operativ unabhängiges Anhörungsgremium in Übereinstimmung mit dem *Code* und dem *internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement*.

# Artikel 8 *Ergebnismanagement: Anrecht auf eine faire Anhörung und Benachrichtigung über deren Entscheidungen*

## 8.1 Faire Anhörungen

### 8.1.1 Faires, unparteiisches und operativ unabhängiges Anhörungsgremium

#### 8.1.1.1 Die IPSC setzt ein Anhörungsgremium („IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium“) ein, das für die Anhörung und Entscheidung zuständig ist, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und gegebenenfalls für die Verhängung entsprechender *Konsequenzen*.

34 [Kommentar zu Artikel 7.5: Entscheidungen des *Ergebnismanagements* schließen *provisorische Suspendierungen* ein. Jede Entscheidung der IPSC sollte sich mit der Frage befassen, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, sowie mit allen *Konsequenzen*, die sich aus dem Verstoß ergeben, einschließlich aller *Disqualifikationen* mit Ausnahme der *Disqualifikation* gemäß Artikel 10.1 (die dem Entscheidungsgremium für eine *Veranstaltung* vorbehalten ist). Gemäß Artikel 15 hat eine solche Entscheidung und die Verhängung von *Konsequenzen* automatische Wirkung in jeder Sportart in jedem Land. Wird beispielsweise festgestellt, dass ein Athlet einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, der auf einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* einer im Wettkampf entnommenen Probe beruht, werden die im Wettkampf erzielten Ergebnisse des *Athleten* gemäß Artikel 9 aberkannt, und alle anderen Wettkampfergebnisse, die der Athlet ab dem Tag der Probenahme bis zur Dauer der *Sperre* erzielt hat, werden gemäß Artikel 10 ebenfalls aberkannt. 10; wenn das *von der Norm abweichende Analyseergebnis aus Dopingkontrollen* bei einer *Veranstaltung* resultiert, obliegt es der Organisation der Großveranstaltung zu entscheiden, ob die anderen Einzelergebnisse des *Athleten* bei der *Veranstaltung* vor der Probenahme ebenfalls gemäß Artikel 10.1. *disqualifiziert* werden].

35 [Kommentar zu Artikel 7.7: Das Verhalten eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, bevor der *Athlet* oder die andere *Person* der Autorität von einer *Anti-Doping-Organisation* unterstellt war, stellt keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen dar, könnte aber ein legitimer Grund sein, dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Mitgliedschaft in einer Sportorganisation zu verweigern.] 8.1.1.2 Die IPSC stellt sicher, dass das IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium frei von Interessenkonflikten ist und dass seine Zusammensetzung, Amtszeit, Berufserfahrung, *operative Unabhängigkeit* und angemessene Finanzierung den Anforderungen des *internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* entsprechen.

- 8.1.1.2** Die IPSC stellt sicher, dass das IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium frei von Interessenkonflikten ist und dass seine Zusammensetzung, Amtszeit, Berufserfahrung, *operative Unabhängigkeit* und angemessene Finanzierung den Anforderungen des *internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* entsprechen.
- 8.1.1.3** Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Kommissionsmitglieder, Berater und Funktionäre der IPSC oder seiner angeschlossenen Organisationen (z.B. Nationale Verbände oder Konföderation) sowie alle *Personen*, die an der Untersuchung und Vorverurteilung der Angelegenheit beteiligt sind, können nicht als Mitglieder und/oder Sachbearbeiter (soweit ein solcher Sachbearbeiter am Beratungsprozess und/oder der Abfassung einer Entscheidung beteiligt ist) des IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremiums ernannt werden. Insbesondere darf kein Mitglied des Gremiums zuvor einen TUE-Antrag, eine Ergebnismanagement-Entscheidung oder einen Rechtsbehelf in derselben Angelegenheit geprüft haben.
- 8.1.1.4** Das IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium besteht aus einem unabhängigen Vorsitzenden und vier (4) weiteren unabhängigen Mitgliedern.
- 8.1.1.5** Jedes Mitglied wird unter Berücksichtigung seiner erforderlichen Anti-Doping-Erfahrung, einschließlich seiner juristischen, sportlichen, medizinischen und/oder wissenschaftlichen Fachkenntnisse, ernannt. Jedes Mitglied wird für eine einmalige verlängerbare Amtszeit von drei (3) Jahren ernannt.
- 8.1.1.6** Das IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium muss in der Lage sein, das Anhörungs- und Entscheidungsverfahren ohne Einmischung von der IPSC oder Dritten durchzuführen.
- 8.1.2** Anhörungsverfahren
- 8.1.2.1** Wenn die IPSC eine Mitteilung an einen *Athleten* oder eine andere *Person* sendet, in der sie über einen möglichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen informiert, und der *Athlet* oder die andere *Person* nicht auf eine Anhörung gemäß Artikel 8.3.1 oder Artikel 8.3.2 verzichtet, wird der Fall an das IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium zur Anhörung und Entscheidung verwiesen, die gemäß den in Artikel 8 und 9 des *internationalen Standard* für *Ergebnismanagement* beschriebenen Grundsätzen durchgeführt wird.
- 8.1.2.2** Der Vorsitzende ernennt entweder drei (3) Mitglieder (zu denen auch der Vorsitzende gehören kann) oder einen Einzelrichter, bei dem es sich um den durch den Vorsitzenden muss jedes Mitglied auch eine Erklärung unterzeichnen, dass ihm keine Tatsachen oder Umstände bekannt sind, die seine Unparteilichkeit in den Augen einer der Parteien in Frage stellen könnten, mit Ausnahme der in der Erklärung offengelegten Umstände.
- 8.1.2.4** Anhörungen im Zusammenhang mit Wettkämpfen in Bezug auf *Athleten* und andere *Personen*, die diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegen, können in einem beschleunigten Verfahren durchgeführt werden, wenn das IPSC-Anti-Doping-Anhörungsgremium dies zulässt.<sup>36</sup>

**8.1.2.5** Die *WADA*, der *nationale Sportfachverband* und die *nationale Anti-Doping Organisation* des *Athleten* oder der anderen *Person* können an der Anhörung als Beobachter teilnehmen. In jedem Fall hält die IPSC sie über den Stand der anhängigen Fälle und das Ergebnis aller Anhörungen auf dem Laufenden.

## **8.2 Bekanntgabe von Entscheidungen**

- 8.2.1** Am Ende der Anhörung oder unmittelbar danach gibt das IPSC-Anti-Doping-Gremium eine schriftliche Entscheidung heraus, die mit Artikel 9 des *internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* übereinstimmt und die vollständigen Gründe für die Entscheidung, die verhängte *Sperre*, die *Disqualifikation* der Ergebnisse gemäß Artikel 10.10 und gegebenenfalls eine Begründung dafür enthält, warum nicht die größten möglichen *Konsequenzen* verhängt wurden.
- 8.2.2** Die IPSC teilt diese Entscheidung dem *Athleten* oder der anderen *Person* sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit, die gemäß Artikel 13.2.3 das Recht haben, einen Rechtsbehelf einzulegen, und meldet sie unverzüglich an ADAMS. Gegen die Entscheidung kann ein Rechtsbehelf gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

## **8.3 Verzicht auf eine Anhörung**

- 8.3.1** Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die ein Verstoß aufgrund von Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht wird, kann ausdrücklich auf eine Anhörung verzichten und den von der IPSC vorgeschlagenen *Konsequenzen* zustimmen.
- 8.3.2** Wenn jedoch der *Athlet* oder die andere *Person*, gegen die ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen geltend gemacht wird, diese Behauptung nicht innerhalb von zwanzig (20) Tagen oder der anderweitig in der von der IPSC versandten Mitteilung, in der der Verstoß geltend gemacht wird, angegebenen Frist bestreitet, wird davon ausgegangen, dass er/sie auf eine Anhörung verzichtet, den Verstoß zugegeben und die vorgeschlagenen *Konsequenzen* akzeptiert hat.
- 8.3.3** In Fällen, in denen Artikel 8.3.1 oder 8.3.2 Anwendung findet, ist eine Anhörung vor dem IPSC Anti-Doping Anhörungsgremium nicht erforderlich. Stattdessen gibt die IPSC unverzüglich eine schriftliche Entscheidung heraus, die mit Artikel 9 des *internationalen Standards* für das *Ergebnismanagement* übereinstimmt und die vollständigen Gründe für die Entscheidung, die verhängte Dauer der *Sperre*, die Aberkennung von Ergebnissen gemäß Artikel 10.10 und, falls zutreffend, eine Begründung dafür enthält, warum nicht die größten möglichen *Konsequenzen* verhängt wurden.
- 8.3.4** Die IPSC teilt diese Entscheidung dem *Athleten* oder der anderen *Person* sowie anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit, die gemäß Artikel 13.2.3 das Recht haben, einen Rechtsbehelf einzulegen, und meldet sie unverzüglich an ADAMS. Die IPSC macht diese Entscheidung gemäß Artikel 14.3.2 unter öffentlich bekannt.

## **8.4 Einzige Anhörung vor dem CAS**

---

36 Kommentar zu Artikel 8.1.2.4: Beispielsweise könnte eine Anhörung am Vorabend einer wichtigen *Veranstaltung* beschleunigt werden, wenn die Klärung des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen notwendig ist, um die Teilnahmeberechtigung des *Athleten* an der *Veranstaltung* festzustellen, oder während einer *Veranstaltung*, bei der die Klärung des Falles die Gültigkeit der Ergebnisse des *Athleten* oder seine weitere Teilnahme an der *Veranstaltung* beeinflussen würde].

Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die gegen *internationale Spitzenathleten*, *nationale Spitzenathleten* oder andere *Personen* geltend gemacht werden, können mit Zustimmung des *Athleten* oder der anderen *Person*, der IPSC (sofern dieser gemäß Artikel 7 für das *Ergebnismanagement* zuständig ist) und der WADA in einer einzigen Anhörung direkt vor dem CAS verhandelt werden.<sup>37</sup>

## **Artikel 9        Automatische Disqualifikation einzelner Ergebnisse**

Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen in *Einzelsportarten* im Zusammenhang mit einer Wettkampfkontrolle führt automatisch zur *Disqualifikation* des in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen daraus resultierenden *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.<sup>38</sup>

## **Artikel 10       Sanktionen gegen Einzelpersonen**

**10.1** *Disqualifikation* von Ergebnissen bei der Wettkampfveranstaltung, bei der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen auftritt

**10.1.1** Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der während oder im Zusammenhang mit einer Wettkampfveranstaltung auftritt, kann auf Beschluss des Wettkampfgerichts zur *Disqualifikation* aller Einzelergebnisse des *Athleten* bei dieser Wettkampfveranstaltung führen, mit allen *Konsequenzen*, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise, außer wie in Artikel 10.1.2 vorgesehen. Zu den Faktoren, die bei der Prüfung, ob andere Ergebnisse in einer Wettkampfveranstaltung zu *disqualifizieren* sind, zu berücksichtigen sind, gehören beispielsweise die Schwere des Verstoßes des *Athleten* gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und ob der *Athlet* in den anderen Wettkämpfen negativ getestet wurde.<sup>39</sup>

**10.1.2** Wenn der *Athlet* nachweist, dass ihn kein *Verschulden* an dem Verstoß trifft, werden die Einzelergebnisse des *Athleten* in den anderen *Wettbewerben* nicht *disqualifiziert*, es sei denn, die Ergebnisse des *Athleten* in anderen *Wettbewerben* als dem *Wettbewerb*, in dem der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, wurden wahrscheinlich durch den Verstoß des *Athleten* gegen Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst.

**10.2** *Sperre* bei Vorhandensein, Gebrauch oder versuchtem Gebrauch oder *Besitz* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode*

---

37 [Kommentar zu Artikel 8.4: In einigen Fällen können die Kosten für die Durchführung einer erstinstanzlichen Anhörung auf internationaler oder nationaler Ebene und die anschließende erneute Anhörung des Falles vor dem CAS sehr hoch sein. Sind alle in diesem Artikel genannten Parteien überzeugt, dass ihre Interessen in einer einzigen Anhörung angemessen geschützt werden, besteht für den *Athleten* oder die *Anti-Doping-Organisationen* keine Notwendigkeit, die zusätzlichen Kosten für zwei (2) Anhörungen auf sich zu nehmen. Eine *Anti-Doping-Organisation* kann an der CAS-Anhörung als Beobachter teilnehmen. Artikel 8.4 schließt nicht aus, dass der Athlet oder eine andere *Person* und die IPSC (sofern er für das *Ergebnismanagement* zuständig ist) einvernehmlich auf ihr Recht auf Berufung verzichten. Ein solcher Verzicht bindet jedoch nur die Parteien einer solchen Vereinbarung und nicht eine andere Einrichtung mit einem Recht auf Berufung gemäß dem Code].

38 [Kommentar zu Artikel 9: Bei Mannschaftssportarten werden alle Auszeichnungen, die einzelne Spieler erhalten, *disqualifiziert*. Die *Disqualifikation* der Mannschaft erfolgt jedoch wie in Artikel 11 vorgesehen. In Sportarten, die keine Mannschaftssportarten sind, in denen aber Auszeichnungen an Mannschaften vergeben werden, erfolgt die *Disqualifikation* oder eine andere Disziplinarmaßnahme gegen die Mannschaft, wenn ein oder mehrere Mannschaftsmitglieder einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen haben, gemäß den geltenden Regeln des Internationalen Sportfachverbandes.]

Die Dauer der *Sperre* bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6 wird wie folgt festgelegt, vorbehaltlich der möglichen Streichung, Reduzierung oder Aussetzung gemäß Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7:

- 10.2.1** Die Dauer der *Sperre* beträgt vorbehaltlich des Artikels 10.2.4 vier (4) Jahre, wenn 10.2.1.1 der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen keine *spezifizierte Substanz* oder eine *spezifizierte Methode* betrifft, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde.<sup>40</sup>
- 10.2.1.2** Der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen betrifft eine *spezifizierte Substanz* oder eine *spezifizierte Methode* und die IPSC kann nachweisen, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorsätzlich begangen wurde.
- 10.2.2** Findet Artikel 10.2.1 keine Anwendung, gilt vorbehaltlich des Artikels 10.2.4.1 die Dauer der *Sperre* beträgt zwei (2) Jahre.
- 10.2.3** Der in Artikel 10.2 verwendete Begriff „vorsätzlich“ bezeichnet diejenigen *Athleten* oder andere *Personen*, die ein Verhalten an den Tag legen, von dem sie wussten, dass es einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen darstellt, oder von dem sie wussten, dass ein erhebliches Risiko bestand, dass das Verhalten einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen darstellen oder zur Folge haben könnte und dieses Risiko offensichtlich außer Acht gelassen haben.  
Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aus einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnis* für eine Substanz, die nur im Wettkampf verboten ist, wird widerlegbar vermutet, dass der nicht „vorsätzlich“ begangen wurde, wenn es sich bei der Substanz um eine *spezifische Substanz* ist und der *Athlet* nachweisen kann, dass die *verbotene Substanz* außerhalb des Wettkampfs verwendet wurde. Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der aus einem *von der Norm abweichenden Analyseergebnisses* für eine Substanz, die nur im Wettkampf verboten ist, wird nicht als „vorsätzlich“, wenn es sich bei der Substanz nicht um eine *spezifische Substanz* handelt und der *Athlet* nachweisen kann, dass die *verbotene Substanz* außerhalb des Wettkampfs in einem Zusammenhang verwendet wurde, der nichts mit der sportlichen Leistung zu tun hat.<sup>41</sup>
- 10.2.4** Ungeachtet anderer Bestimmungen in Artikel 10.2, wenn der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine missbräuchliche Substanz beinhaltet:
- 10.2.4.1** Kann der *Athlet* nachweisen, dass die Einnahme oder der Gebrauch außerhalb von Wettkämpfen erfolgte und in keinem Zusammenhang mit der sportlichen Leistung stand, so beträgt die *Sperre* drei (3) Monate *Sperre*. Darüber hinaus kann die nach diesem Artikel berechnete *Sperre* 10.2.4.1 berechnete *Sperre* auf einen (1) Monat

39 [Kommentar zu Artikel 10.1.1: Während Artikel 9 das Ergebnis eines einzelnen Wettkampfes *disqualifiziert*, in dem der Athlet positiv getestet wurde (z. B. die 100 Meter Rückenschwimmen), kann dieser Artikel zur *Disqualifikation* aller Ergebnisse in allen Rennen während der *Veranstaltung* führen (z. B. die Schwimmweltmeisterschaften).]

40 [Kommentar zu Artikel 10.2.1.1: Zwar ist es theoretisch möglich, dass ein Athlet oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, ohne zu zeigen, wie die *verbotene Substanz* in den Körper gelangt ist, es ist jedoch höchst unwahrscheinlich, dass in einem Dopingfall gemäß Artikel 2.1 ein Athlet erfolgreich nachweisen kann, dass der *Athlet* nicht vorsätzlich gehandelt hat, ohne die Quelle der *verbotenen Substanz* nachzuweisen].

verkürzt werden, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* ein von der IPSC genehmigtes Programm zur Behandlung von Substanzmissbrauch Der Zeitraum der *Sperre*, welcher in diesem Artikel 10.2.4.1 festgelegt wurde kann nicht aufgrund einer der folgenden Bestimmungen reduziert werden Bestimmung in Artikel 10.6.<sup>42</sup>

- 10.2.4.2** Wenn die Einnahme, der Gebrauch oder der *Besitz* während eines Wettkampfs erfolgte und der *Athlet* nachweisen kann, dass der Kontext der Einnahme, des Gebrauchs oder des *Besitzes* in keinem Zusammenhang mit der sportlichen Leistung stand, dann wird die Einnahme, der Gebrauch oder der *Besitz* nicht als vorsätzlich im Sinne von Artikel 10.2.1 als nicht vorsätzlich angesehen und bildet keine Grundlage für die Feststellung erschwerender Umstände gemäß Artikel 10.4. Die Dauer der *Sperre* bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht in Artikel 10.2 aufgeführt sind, beträgt wie folgt, sofern nicht Artikel 10.6 oder 10.7 anwendbar sind:

### **10.3 Sperren für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

- 10.3.1** Bei Verstößen gegen Artikel 2.3 oder 2.5 beträgt die Dauer der *Sperre* vier (4) Jahre außer:
- (I) im Falle der Nichtvorlage zur Probenahme, wenn der *Athlet* nachweisen kann, dass der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht vorsätzlich begangen wurde, beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre;
  - (ii) in allen anderen Fällen, wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* außergewöhnliche Umstände nachweisen kann, die eine Verkürzung der *Sperre* rechtfertigen, beträgt die *Sperre* (2) Jahren bis zu vier (4) Jahren, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*
  - (iii) in einem Fall, der eine *geschützte Person* oder einen *Freizeitsportler* betrifft, wird die Dauer der *Sperre* in einem Bereich zwischen maximal zwei (2) Jahren und mindestens einem Verweis und keiner *Sperre*, je nach Fall Grad des *Verschuldens* der *geschützten Person* oder des *Freizeitsportlers*.
- 10.3.2** Bei Verstößen gegen Artikel 2.4 beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre, vorbehaltlich einer Herabsetzung auf mindestens ein (1) Jahr, abhängig vom Grad des *Verschuldens* des *Athleten*. Die Flexibilität zwischen zwei (2) Jahren und einem (1) Jahr Die in diesem Artikel vorgesehene Flexibilität zwischen zwei (2) Jahren und einem (1) Jahr *Sperre* gilt nicht für *Athleten*, bei denen ein Muster von kurzfristigen Änderungen des Aufenthaltsortes oder ein anderes Verhalten den ernsthaften Verdacht aufkommen lässt, dass der Athlet versucht hat, sich einer Kontrolle zu entziehen
- 10.3.3** Bei Verstößen gegen Artikel 2.7 oder 2.8 beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens von vier (4) Jahren bis zu lebenslanger *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes. Ein Verstoß gegen Artikel 2.7 oder Artikel 2.8, an dem eine *geschützte Person* beteiligt ist, wird gilt als besonders schwerer Verstoß und wird, wenn er von *Athletenbetreuern* begangen wird, als

---

41 [Kommentar zu Artikel 10.2.3: Artikel 10.2.3 enthält eine besondere Definition des Begriffs „vorsätzlich“, die ausschließlich für die Zwecke des Artikels 10.2 anzuwenden ist Artikel 10.2 anzuwenden ist].

42 [Kommentar zu Artikel 10.2.4.1: Die Entscheidung, ob das Behandlungsprogramm genehmigt ist und ob der Athlet oder eine andere *Person* das Programm zufriedenstellend abgeschlossen hat, liegt im alleinigen Ermessen der IPSC. Dieser Artikel soll der IPSC den Spielraum geben, nach eigenem Ermessen legitime und seriöse Behandlungsprogramme zu identifizieren und zu genehmigen, im Gegensatz zu „Schein“ Behandlungsprogrammen. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die Merkmale legitimer Behandlungsprogramme stark variieren und sich im Laufe der Zeit ändern können, so dass es für die WADA nicht praktikabel wäre, verbindliche Kriterien für akzeptable Behandlungsprogramme zu entwickeln]

Verstoß gegen *spezifizierte* Substanzen betrachtet und führt zu einer lebenslangen *Sperre* für das *Athletenbetreuungspersonal*. Darüber hinaus werden erhebliche Verstöße gegen Artikel 2.7 oder 2.8, die auch gegen nicht-sportliche Gesetze und Vorschriften verstoßen können den zuständigen Verwaltungs-, Berufs- oder Justizbehörden gemeldet werden.<sup>43</sup>

- 10.3.4** Bei Verstößen gegen Artikel 2.9 beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens von zwei (2) Jahren bis zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes.
- 10.3.5** Bei Verstößen gegen Artikel 2.10 beträgt die Dauer der *Sperre* zwei (2) Jahre, vorbehaltlich einer Herabsetzung auf mindestens ein (1) Jahr, abhängig von dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person* und anderen Umständen des Falles.<sup>44</sup>
- 10.3.6** Bei Verstößen gegen Artikel 2.11 beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens zwei (2) Jahren bis zu einer lebenslangen *Sperre*, je nach Schwere des Verstoßes durch den *Athleten* oder eine andere *Person*.<sup>45</sup>

**10.4 Erschwerende Umstände, die die Dauer der *Sperre* erhöhen können**

Stellt die IPSC in einem Einzelfall fest, dass ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, bei dem es sich nicht um einen Verstoß Artikel 2.7 (*Handel* oder versuchter *Handel*), 2.8 (*Verabreichung* oder versuchte *Verabreichung*) *Verabreichung*), 2.9 (Mittäterschaft oder versuchte Mittäterschaft) oder 2.11 (Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zur Verhinderung oder Vergeltung von Meldungen), aber dass erschwerende Umstände vorliegen welche die Verhängung einer über die Standardsanktion hinausgehenden *Sperre* rechtfertigen, so ist die ansonsten geltende *Sperre* um eine zusätzliche *Sperre* von bis zu zwei (2) Jahren, abhängig von der Schwere des Verstoßes und der Art der erschwerenden Umstände, es sei denn, der *Athlet* oder die andere *Person* kann nachweisen, dass er/sie nicht den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht wissentlich begangen hat. Zu erhöhen<sup>46</sup>

**10.5 Aufhebung der *Sperre*, wenn kein *Verschulden* vorliegt**

- 
- 43 [Kommentar zu Artikel 10.3.3: Diejenigen, die am Doping von *Athleten* oder an der Vertuschung von Doping beteiligt sind, sollen mit strenger Sanktionen belegt werden als die *Athleten*, die positiv getestet wurden. Da sich die Befugnisse der Sportorganisationen im Allgemeinen auf den Ausschluss von der Akkreditierung, der Mitgliedschaft und anderen sportlichen Leistungen beschränken, ist die Meldung von *Athletenbetreuern* an die zuständigen Behörden ein wichtiger Schritt zur Abschreckung von Doping].
- 44 [Anmerkung zu Artikel 10.3.5: Handelt es sich bei der in Artikel 2.10 genannten „anderen *Person*“ um eine juristische und nicht um eine natürliche *Person*, so kann diese juristische *Person* gemäß Artikel 12 disziplinarisch belangt werden].
- 45 [Kommentar zu Artikel 10.3.6: Handlungen, die sowohl gegen Artikel 2.5 (*Manipulation*) als auch gegen Artikel 2.11 Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zur Verhinderung oder Vereitelung einer Meldung an die Behörden), wird auf der Grundlage des Verstoßes geahndet, der die schwerere Sanktion nach sich zieht.
- 46 [Kommentar zu Artikel 10.4: Verstöße gemäß Artikel 2.7 (*Handel* oder versuchter *Handel*), 2.8 (*Verabreichung* oder versuchte *Verabreichung*), 2.9 (Mittäterschaft oder versuchte Mittäterschaft) und 2.11 (Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zur Entmutigung oder Vergeltung 2.11 (Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zur Verhinderung oder Vergeltung von Meldungen an die Behörden) werden nicht in die Anwendung von Artikel 10.4 einbezogen, da die Sanktionen für diese Verstöße bereits einen ausreichenden Ermessensspielraum bis hin zu einer lebenslangen *Sperre* enthalten, um die Berücksichtigung eines erschwerenden *Umstands* zu ermöglichen].

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* in einem Einzelfall nachweist, dass ihn oder sie kein *Verschulden* trifft, wird die ansonsten geltende *Sperre* aufgehoben.<sup>47</sup>

## 10.6 Herabsetzung der *Sperre* bei nicht erheblichem *Verschulden*

**10.6.1** Herabsetzung der Sanktionen unter besonderen Umständen bei Verstößen gegen Artikel 2.1, 2.2 oder 2.6. Alle Herabsetzungen gemäß Artikel 10.6.1 schließen sich gegenseitig aus und sind nicht kumulierbar.

### 10.6.1.1 Spezifische *Substanzen* oder spezifizierte *Methoden*

Wenn der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen eine spezifische *Substanz* (mit Ausnahme einer missbräuchlichen Substanz) oder eine *spezifizierte Methode*, und der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass *kein erhebliches Verschulden* oder *Fahrlässigkeit* nachweisen kann, beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens einen Verweis und keine *Sperre* und höchstens zwei (2) Jahre *Sperre*, je nach Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*.

### 10.6.1.2 *Kontaminierte Produkte*

In Fällen, in denen der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass die nachgewiesene *verbotene Substanz* (außer einer Missbrauchssubstanz) aus einem *kontaminierten Produkt* stammt, beträgt die Dauer der *Sperre* mindestens ein Verweis und keine *Sperre* und maximal zwei (2) Jahre *Sperre*, je nach dem Grad des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen Grade des *Verschuldens* des *Athleten* oder der anderen *Person*.<sup>48</sup>

47 [Kommentar zu Artikel 10.5: Dieser Artikel und Artikel 10.6.2 gelten nur für die Verhängung von Sanktionen; sie sind nicht anwendbar auf die Feststellung, ob ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt. Sie finden nur unter außergewöhnlichen Umständen Anwendung, zum Beispiel, wenn ein Athlet nachweisen kann, dass er trotz aller gebotenen Sorgfalt von einem Konkurrenten sabotiert wurde. Umgekehrt gilt: *Kein Verschulden* oder *Fahrlässigkeit* in den folgenden Fällen nicht gelten: (a) ein positiver Test aufgrund eines falsch etikettierten oder verunreinigten Vitamins (Die *Athleten* sind für das verantwortlich, was sie zu sich nehmen (Artikel 2.1) und wurden vor der Möglichkeit einer Verunreinigung durch Nahrungsergänzungsmittel gewarnt. (b) die *Verabreichung* einer Verbotenen Substanz durch den Arzt oder Trainer des *Athleten* ohne den *Athleten* darüber zu informieren (*Athleten* sind für die Wahl ihres medizinischen Personals und dafür verantwortlich, das medizinische Personal darüber zu informieren (*Athleten* sind verantwortlich für die Wahl des medizinischen Personals und dafür, das medizinische Personal darauf hinzuweisen, dass ihnen keine Verbotene Substanz verabreicht werden darf); und (c) Sabotage des Essens oder Trinkens des *Athleten* durch einen Ehepartner, Trainer oder eine andere (*Athleten* sind verantwortlich für das, was sie zu sich nehmen, und für das Verhalten der *Personen*, denen sie Zugang zu ihrem Körper geben. *Personen*, denen sie Zugang zu ihren Speisen und Getränken gewähren). Je nach den besonderen Umständen eines bestimmten Falles kann jedoch jede der Je nach den besonderen Gegebenheiten eines bestimmten Falles könnte jedoch jede der genannten Darstellungen zu einer reduzierten Sanktion gemäß Artikel 10.6 führen, die auf dem Fehlen eines erheblichen *Verschuldens* oder einer *Fahrlässigkeit* beruht].

48 [Kommentar zu Artikel 10.6.1.2: Um in den Vorteil dieses Artikels zu kommen, muss der *Athlet* oder die andere *Person* nicht nur nachweisen, dass die nachgewiesene Verbotene Substanz aus einem kontaminierten Produkt stammt, sondern muss auch gesondert nachweisen, dass *kein erhebliches Verschulden* oder *Fahrlässigkeit* vorliegt. Es sei ferner darauf hingewiesen, dass die *Athleten* Nahrungsergänzungsmittel auf eigene Gefahr einnehmen. Die Sanktionsminderung auf der Grundlage des Fehlens eines signifikanten *Verschuldens* oder einer *Fahrlässigkeit* wurde in Fällen von kontaminierten Produkten nur selten angewandt, es sei denn der Athlet hat vor der Einnahme des *kontaminierten Produkts* ein hohes Maß an Vorsicht walten lassen. Bei der Beurteilung der Frage, ob der Athlet die Quelle der verbotenen Substanz *nachweisen* kann, wäre es beispielsweise von Bedeutung für die Feststellung, ob der *Athleten* das *kontaminierte* Produkt tatsächlich verwendet hat, und ob der *Athlet* das Produkt, bei dem später festgestellt wurde, dass es kontaminiert war dieses im Dopingkontrollformular als verunreinigt deklariert hat. Dieser Artikel sollte nicht auf Produkte ausgedehnt werden, die einen gewissen Herstellungsprozess durchlaufen haben. Wenn ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis aus der

**10.6.1.3 Geschützte Personen oder Freizeitsportler**  
Wenn der Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der keinen Missbrauchsstoff beinhaltet von einer geschützten Person oder einem Freizeitsportler begangen, und die geschützte Person oder der Freizeitsportler nachweisen kann, dass kein erhebliches Verschulden vorliegt, so beträgt die Höhe der Sperre mindestens einen Verweis und keine Sperre und höchstens zwei (2) Jahre Sperre, abhängig von der Art des Vergehens. Grad des Verschuldens der geschützten Person oder des Freizeitsportlers.

**10.6.2 Anwendung von keinem erheblichen Verschulden oder Fahrlässigkeit, welche über die Anwendung von Artikel 10.6.1 geht**

Wenn ein Athlet oder eine andere Person in einem Einzelfall, in dem Artikel 10.6.1 nicht anwendbar ist, nachweist dass ihn kein erhebliches Verschulden trifft, dann wird, vorbehaltlich einer weiteren oder Ausschluss gemäß Artikel 10.7 die ansonsten geltende Sperre auf der Grundlage des Grades des Verschuldens des Athleten oder der anderen Person herabgesetzt werden, die reduzierte Sperre darf jedoch nicht weniger als die Hälfte der ansonsten geltenden Sperre betragen Wenn die ansonsten geltende Sperre lebenslang ist, darf die verkürzte Dauer nach diesem Artikel nicht weniger als acht (8) Jahre betragen.<sup>49</sup>

**10.7 Aufhebung, Verkürzung oder Aussetzung der Sperre oder andere Konsequenzen aus anderen Gründen als Verschulden**

**10.7.1 Substantielle Hilfeleistung bei der Aufdeckung oder Feststellung von Verstößen gegen den Code<sup>50</sup>**

**10.7.1.1** Die IPSC kann vor einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13 oder vor dem Ablauf der Berufungsfrist einen Teil der Konsequenzen aussetzen (mit Ausnahme der Disqualifikation und der obligatorischen Offenlegung) die in einem Einzelfall verhängt wurden, wenn der Athlet oder eine andere Person einer Anti-Doping-Organisation substantielle Hilfeleistung, einer Strafverfolgungsbehörde oder einem Berufsdisziplinarorgan gegenüber erbracht hat, wenn:  
(I) Die Anti-Doping-Organisation einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen durch eine andere Person aufdeckt oder zur Anzeige bringt; oder  
(II) Dies dazu führt, dass ein Straf- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder einen Verstoß gegen Straftat oder einen Verstoß gegen die Berufsregeln durch eine andere Person begangen hat, und die Informationen der Person, die Erhebliche Unterstützung wird die IPSC oder einer anderen Anti-Doping Organisation mit Zuständigkeit für das Ergebnismanagement; oder

---

Verunreinigung der Umwelt durch ein „Nichtprodukt“ wie Leitungswasser oder Seewasser entsteht und bei denen keine vernünftige Person das Risiko eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen erwarten würde, liegt in der Regel kein Verschulden oder Fahrlässigkeit gemäß Artikel 10.5 vor]

49 [Kommentar zu Artikel 10.6.2: Artikel 10.6.2 kann auf jeden Verstoß gegen eine Anti-Doping-Bestimmung angewendet werden, mit Ausnahme der Artikel, bei denen der Vorsatz ein Bestandteil des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ist (z. B. Artikel 2.5, 2.7, 2.8, 2.9 oder 2.11) oder ein Bestandteil einer bestimmten Sanktion (z. B. Artikel 10.2.1) oder ein Bereich der Sperre ist bereits in einem Artikel auf der Grundlage des Grades des Verschuldens des Athleten oder einer anderen Person vorgesehen].

50 [Kommentar zu Artikel 10.7.1: Die Zusammenarbeit von Athleten, n und anderen Personen, die ihre Fehler eingestehen und bereit sind, andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufzudecken, ist wichtig für einen sauberen Sport].

- (III) Dies dazu führt, dass die *WADA* ein Verfahren gegen einen *Unterzeichner*, ein von der *WADA* akkreditiertes Labor oder eine *Athletenpass-Verwaltungseinheit* (wie im *internationalen Standard* für Labors (wie im *internationalen Standard* für Laboratorien definiert) wegen Nichteinhaltung des *Codes*, des *internationalen Standards* oder des *technischen Dokuments*
- (IV) mit Zustimmung der *WADA*, dies dazu führt, dass ein Straf- oder Disziplinarorgan eine Straftat oder den Verstoß gegen Verletzung von Berufs- oder Sportregeln aufgrund eines Verstoßes gegen die Sportintegrität Verstoßes gegen die Integrität des Sports, ausgenommen Doping. Nach einer Rechtsbehelfsentscheidung gemäß Artikel 13 oder dem Ablauf der Berufungsfrist kann die IPSC nur einen Teil der ansonsten anzuwendenden *Konsequenzen* mit Zustimmung der *WADA*

Der Umfang, in dem die ansonsten geltende *Sperre* ausgesetzt werden kann ausgesetzt werden kann, richtet sich nach der Schwere des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch den *Athleten* oder eine andere *Person* und der Bedeutung der von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* erbrachten *substanziellen Hilfeleistung* anderen *Person* zu den Bemühungen um die Beseitigung von Doping im Sport, die Nichteinhaltung / Verstoß gegen den *Code* und/oder Verstöße gegen die Integrität des Sports. Es dürfen nicht mehr als drei Viertel der ansonsten geltenden *Sperre* ausgesetzt werden. Beträgt die ansonsten geltende *Sperre* ein lebenslänglich, so darf der nicht ausgesetzte Zeitraum nach diesem Artikel nicht weniger als acht (8) Jahre betragen. Für die Zwecke dieses Absatzes ist die ansonsten geltende Sperrdauer, soll keine weitere *Sperre* hinzufügen welche gemäß Artikel 10.9.3.2 dieser Anti-Doping-Bestimmungen hinzugefügt werden könnte. Auf Antrag eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die eine *substantielle Hilfeleistung* erbringt, gestattet die IPSC dem *Athleten* oder der anderen *Person* die Informationen vorbehaltlich einer *Unvoreingenommenheitsvereinbarung* zur Verfügung zu stellen.

Wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* es versäumt, weiterhin zu kooperieren und die vollständige und glaubwürdige *substantielle Hilfeleistung* zu erbringen, auf der eine Aussetzung von *Konsequenzen* beruhte, setzt der IPSC die ursprünglichen *Konsequenzen* wieder ein. Beschließt die IPSC die Wiedereinsetzung ausgesetzter *Konsequenzen* oder die ausgesetzten *Konsequenzen* nicht wieder in Kraft zu setzen, kann diese Entscheidung von jeder *Person* angefochten werden, die gemäß Artikel 13. dazu berechtigt ist,

- 10.7.1.2** Um *Athleten* und anderen *Personen* Anreize zu bieten, *Anti-Doping-Organisationen* wesentlich zu unterstützen, welche auf Ersuchen der IPSC oder auf Ersuchen des *Athleten* oder einer anderen *Person*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat oder behauptet wird Verstoßes gegen den *Code* begangen hat, kann die *WADA* in jeder Phase des Ergebnismanagementverfahrens, einschließlich nach einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13, einer ihrer Ansicht nach angemessenen Aussetzung der ansonsten geltenden *Sperre* und anderer *Konsequenzen* zu gestatten.

In Ausnahmefällen kann die *WADA* zustimmen eine Aussetzung der *Sperre* und anderer *Konsequenzen* für *substantielle Hilfeleistung*, die über die in diesem Artikel vorgesehenen sind, sowie keine *Sperre*, keine obligatorische öffentliche Offenlegung und/oder keine Rückzahlung von Preisgeldern oder Zahlung von Geldbußen oder Kosten.

Die Zustimmung der WADA erfolgt vorbehaltlich der Wiedereinsetzung von Konsequenzen, wie sie in diesem Artikel vorgesehen sind. Ungeachtet Artikel 13 können die Entscheidungen der WADA im Zusammenhang mit diesem Artikel 10.7.1.2 nicht angefochten werden.

- 10.7.1.3** Wenn die IPSC einen Teil einer ansonsten anwendbaren Sanktion aufgrund von *substantieller Hilfeleistung* aussetzt, so wird eine Begründung der Entscheidung den anderen *Anti-Doping-Organisationen*, die gemäß Artikel 13.2.3 das Recht haben Widerspruch einzulegen. Dies erfolgt gemäß Artikel 14  
In besonderen Fällen, in denen die WADA feststellt, dass es im Interesse der Dopingbekämpfung liegt, kann die WADA die IPSC ermächtigen Vertraulichkeitsvereinbarungen abzuschließen, die die Offenlegung der Vereinbarung über und oder die Art der *substantiellen Hilfeleistung* einschränken.

### **10.7.2 Eingeständnis eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen bei fehlender Beweislast**

Gibt ein *Athlet* oder eine andere *Person* freiwillig die Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu, bevor er eine Benachrichtigung über eine Probenahme erhalten hat, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen (oder im Falle eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen mit Ausnahme von Artikel 2.1, vor Erhalt der ersten Mitteilung über den zugegebenen Verstoß gemäß Artikel 7) und das Eingeständnis der einzige zuverlässige Beweis für den Verstoß zum Zeitpunkt des Eingeständnisses ist, dann kann die kann die *Sperre* herabgesetzt werden, jedoch nicht weniger als die Hälfte der unter 5.1 geltenden *Sperre*<sup>51</sup>

### **10.7.3 Anwendung von mehreren Gründen für die Reduzierung einer Sanktion**

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Anspruch auf eine Reduzierung der Sanktion gemäß der Artikel 10.5, 10.6 oder 10.7, so wird vor der Anwendung einer Herabsetzung oder *Sperre* nach Artikel 10.7, die ansonsten geltende *Sperre* gemäß den Artikeln 10.2, 10.3, 10.5 und 10.6 festgelegt. Wenn der *Athlet* oder die andere *Person* das Recht auf eine Reduzierung oder Aussetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.7 nachweist, kann die *Sperre* reduziert oder ausgesetzt werden, jedoch nicht unter ein Viertel der ansonsten geltenden *Sperre*.

## **10.8 Vereinbarungen zum *Ergebnismanagement***

### **10.8.1 Ein-Jahres-Reduzierung für bestimmte Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund eines frühen Eingeständnis und Akzeptanz der Sanktion**

Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person*, nachdem er/sie von der IPSC über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert wurde Welche eine *Sperre* von vier (4) oder mehr Jahren nach sich zieht (einschließlich einer gemäß Artikel 10.4 geltend gemachten *Sperre*), gibt er den Verstoß zu und die geltend gemachte *Sperre* spätestens zwanzig (20) Tage nach Erhalt der Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen zugestellt wurde, kann der *Athlet* oder die andere

51 [Kommentar zu Artikel 10.7.2: Dieser Artikel soll zur Anwendung kommen, wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* vorstellig wird und einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen unter Umständen einräumt, unter denen keine *Anti-Doping-Organisation* Kenntnis davon hat, dass möglicherweise ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen worden ist. Sie soll nicht für Fälle gelten, in denen das Geständnis erfolgt, nachdem der *Athlet* oder eine andere *Person* glaubt, dass er oder sie erwischt werden wird. Der Betrag, um den die *Sperre* reduziert wird, sollte auf der Wahrscheinlichkeit beruhen, dass der der *Athlet* oder die andere *Person* erwischt worden wäre, wenn er sich nicht freiwillig gestellt hätte].

*Person* eine Reduzierung von einem Jahr geltend machen. Wenn der *Athlet* oder die andere *Person* Eine *Person* welche die Reduzierung der gemachten *Sperre* um ein Jahr gemäß diesem Artikel 10.8.1 geltend macht, kann keine weitere Herabsetzung der geltend gemachten *Sperre* nach einem anderen Artikel beantragen.<sup>52</sup>

### **10.8.2 Vereinbarung zur Lösung von Fällen**

Wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zugibt, nachdem er mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen durch die IPSC konfrontiert wurde und den *Konsequenzen* zustimmt die für IPSC und WADA nach deren alleinigem Ermessen akzeptabel sind, dann:

- (a) der *Athlet* oder eine andere *Person* kann eine Herabsetzung der *Sperre* auf der Grundlage einer Beurteilung durch IPSC und WADA über die Anwendung der Artikel 10.1 bis 10.7 auf dem geltend gemachten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die Schwere des Verstoßes, dem Grad des *Verschuldens des Athleten* oder der anderen *Person* und wie schnell der *Athlet* oder die andere *Person* den Verstoß zugegeben hat; und
- (b) der Zeitraum der *Sperre* kann bereits mit dem Datum der Probenahme oder dem Datum beginnen, an dem ein anderer Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuletzt begangen wurde. In jedem Fall jedoch, wo dieser Artikel angewandt wird, muss der *Athlet* oder die andere *Person* mindestens die Hälfte der vereinbarten *Sperre* absitzen. Die *Sperre* gilt ab dem Tag, an dem der *Athlet* oder die andere *Person* die Verhängung einer Sanktion oder einer *provisorische Suspendierung* akzeptiert hat, je nachdem, welcher Zeitpunkt früher liegt. Die Entscheidung der WADA und der IPSC über den Abschluss oder Nichtabschluss einer Fallbeilegungsvereinbarung zu treffen oder nicht, sowie die Höhe der Herabsetzung und den Beginn der *Sperre* sind keine Angelegenheiten, die von einem Anhörungsgremium festgelegt oder überprüft und nicht Gegenstand eines Rechtsbehelfs nach Artikel 13 sind. des *Verschuldens des Athleten* oder anderen *Person* in Bezug auf den zweiten Verstoß und dem Grad Verstoßes.<sup>53</sup>

## **10.9 Mehrfache Verstöße**

### **10.9.1 Zweiter oder dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

**10.9.1.1** Bei einem zweiten Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen Anti-Doping-Bestimmungen beträgt die Dauer der *Sperre* den größeren der beiden folgenden Werte:

- (a) eine sechsmonatige *Sperre*; oder
- (b) Eine *Sperre* im Bereich zwischen:
  - (i) die Summe der für den ersten Verstoß gegen die Antidoping Bestimmungen verhängten *Sperre* zuzüglich der ansonsten für den zweiten Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen verhängten *Sperre* für den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der so behandelt wird als wäre es ein erster Verstoß,

52 [Kommentar zu Artikel 10.8.1: Wenn die IPSC zum Beispiel behauptet, dass ein *Athlet* gegen Artikel 2.1 wegen der *Verwendung eines anabolen Steroids* verstoßen hat und behauptet, dass die anwendbare *Sperre* vier (4) Jahre beträgt, dann kann der *Athlet* die *Sperre* einseitig auf drei (3) Jahre reduzieren, indem er den Verstoß zugibt und die dreijährige *Sperre* innerhalb der in diesem Artikel genannten Frist akzeptiert, ohne dass eine weitere Herabsetzung zulässig ist. Damit ist der Fall erledigt, ohne dass eine Anhörung erforderlich ist].

53 [Anmerkung zu Artikel 10.8: Alle in diesem Artikel 10 aufgeführten mildernden oder erschwerenden Faktoren werden bei der Festlegung der Folgen berücksichtigt, welche in der Vereinbarung zur Lösung des Falles festgelegt sind, diese sollen nicht über die Bedingungen dieser Vereinbarung hinaus anwendbar sein].

und (ii) das Doppelte der *Sperre*, die sonst für den zweiten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, als ob es sich um einen ersten Verstoß. Die Dauer der *Sperre* innerhalb dieser Spanne wird bestimmt auf der Grundlage der Gesamtheit der Umstände und des Grades

- 10.9.1.2** Ein dritter Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen führt immer zu einer lebenslangen *Sperre*, es sei denn, der dritte Verstoß erfüllt die Voraussetzungen für Aufhebung oder Herabsetzung der *Sperre* gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 oder einen Verstoß gegen Artikel 2.4 darstellt. In diesen besonderen Fällen, beträgt die Dauer der *Sperre* zwischen acht (8) Jahren und lebenslanger *Sperre*.
- 10.9.1.3** Die in den Artikeln 10.9.1.1 und 10.9.1.2 festgelegte Dauer der *Sperre* kann dann durch Anwendung von Artikel 10.7 weiter verkürzt werden.
- 10.9.2** Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, für den ein *Athlet* oder eine andere *Person* nachgewiesen hat das Ihn kein *Verschulden* oder Versäumnis trifft, gilt nicht als Verstoß im Sinne von Artikel 10.9. Darüber hinaus wird ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der gemäß Artikel 10.2.4.1 geahndet wird, nicht als Verstoß im Sinne des Artikels 10.9
- 10.9.3** Zusätzliche Regeln für bestimmte mögliche Mehrfachverstöße
- 10.9.3.1** Für die Zwecke der Verhängung von Sanktionen gemäß Artikel 10.9 gilt, außer in den Fällen Artikel 10.9.3.2 und 10.9.3.3, wird ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nur dann als zweiter Verstoß, wenn der IPSC feststellen kann, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* den zusätzlichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, nachdem der *Athlet* oder eine andere *Person* eine Benachrichtigung gemäß Artikel 7 erhalten hat, oder nachdem der IPSC angemessene Anstrengungen unternommen hat, um den ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen. Kann IPSC dies nicht feststellen, werden die Verstöße zusammen als ein einziger erster Verstoß betrachtet, und die verhängte Sanktion richtet sich nach dem Verstoß, der die schwerwiegender Sanktion, einschließlich der Anwendung von erschwerenden Umstände vorsieht. Die Ergebnisse in allen *Wettbewerben*, die auf den früheren Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zurückgehen, werden gemäß Artikel 10.10.<sup>54</sup> als *disqualifiziert* gewertet
- 10.9.3.2** Wenn die IPSC feststellt, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, und dass der zusätzliche Verstoß zwölf (12) Monate oder mehr vor oder nach dem zuerst bemerkten Verstoß liegt, wird die *Sperre* für den Verstoß so berechnet, als wäre der zusätzliche Verstoß ein eigenständiger erster Verstoß gewesen, und diese *Sperre* wird nicht gleichzeitig, sondern nacheinander mit der *Sperre* des früher festgestellten Verstoßes verhängt. Wenn dieser Artikel 10.9.3.2 gilt, stellen die Verstöße zusammen einen einzigen Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.
- 10.9.3.3** Wenn die IPSC feststellt, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Artikel 2.5 im Zusammenhang mit dem Dopingkontrollverfahren begangen hat, wird der Verstoß gegen Artikel 2.5 als eigenständiger erster Verstoß behandelt und die *Sperre* für diesen Verstoß wird nacheinander und nicht gleichzeitig mit der gegebenenfalls verhängten *Sperre* für den zugrundeliegenden Verstoß gegen die

Anti-Doping-Bestimmungen verhängt. Wird dieser Artikel 10.9.3.3 angewandt, so stellen die Verstöße zusammen einen einzigen Verstoß im Sinne von Artikel 10.9.1.

- 10.9.3.4** Wenn die IPSC feststellt, dass ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen zweiten oder dritten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen während eines Zeitraums der *Sperre* begangen hat, laufen die *Sperren* für die Mehrfachverstöße nicht gleichzeitig, sondern nacheinander.

**10.9.4** Mehrfache Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb eines Zehnjahreszeitraums

**10.10 Disqualifizierung von Ergebnissen in Wettkämpfen nach der Probenahme oder Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

Zusätzlich zur automatischen *Disqualifikation* der Ergebnisse des Wettkampfs, bei dem die positiven Probe gemäß Artikel 9 auch alle anderen Wettkampfergebnisse des *Athleten*, die ab dem Datum eine positive Probe entnommen wurde (unabhängig davon, ob dies innerhalb oder außerhalb von Wettkämpfen geschah) oder ein anderer Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorlag, bis zum Beginn einer *provisorischen Suspendierung* oder *Sperre*, wird, sofern die Fairness nicht etwas Anderes erfordert, mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen disqualifiziert. Konsequenzen*, einschließlich des Verfalls von Medaillen, Punkten und Preisen.<sup>55</sup>

**10.11 Verwirktes Preisgeld**

Wenn die IPSC Preisgelder zurückhält, die aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen verfallen sind, werden angemessene Maßnahmen ergriffen, um dieses Preisgeld an die *Athleten* zu verteilen, die Anspruch darauf gehabt hätten, wenn der verwirkte *Athlet* nicht angetreten wäre.<sup>56</sup>

Für die Zwecke des Artikels 10.9 muss jeder Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen innerhalb desselben Zehnjahreszeitraum stattfinden, um als Mehrfachverstoß zu gelten.

**10.12 Finanzielle Konsequenzen**

- 10.12.1** Wenn ein *Athlet* oder eine andere *Person* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begeht, kann die IPSC nach eigenem Ermessen und unter Beachtung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit beschließen,
- (a) von dem *Athleten* oder der anderen *Person* die mit dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verbundenen Kosten unabhängig von der Dauer der verhängten *Sperre*, von dem *Athleten* oder der anderen *Person* zurückfordern und/oder
  - (b) eine Geldstrafe gegen den *Athleten* oder die andere *Person* mit einem Betrag von bis zu 5000 Schweizer Franken zu bestrafen, und zwar nur in Fällen, wenn die

54 [Kommentar zu Artikel 10.9.3.1: Die gleiche Regel gilt, wenn die IPSC nach der Verhängung einer Sanktion Tatsachen feststellt, das ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, der vor der Benachrichtigung über den ersten Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen stattgefunden hat - z. B. verhängt die IPSC eine Sanktion auf der Grundlage der Sanktion, die hätte verhängt werden können, wenn die beiden (2) Verstöße zur gleichen Zeit geahndet worden wären, einschließlich der Anwendung von erschwerenden Umständen].

55 [Kommentar zu Artikel 10.10: Nichts in diesen Anti-Doping-Bestimmungen schließt aus, dass unbescholtene *Athleten* oder andere *Personen*, die die durch die Handlungen einer *Person*, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, geschädigt wurden, von der Geltendmachung eines Rechts, das sie andernfalls haben würden um Schadenersatz von dieser *Person* zu verlangen].

ansonsten geltende Höchstdauer der *Sperre* bereits verhängt worden ist

- 10.12.2** Die Verhängung einer finanziellen Sanktion oder die Kostenübernahme durch die IPSC soll nicht die Grundlage für eine Herabsetzung der *Sperre* oder einer anderen Sanktion, welche andernfalls gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen verhängt worden wären bieten.

### **10.13 Beginn der Sperrfrist**

Verbüßt ein *Athlet* bereits eine *Sperre* wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, beginnt eine neue *Sperre* am ersten Tag nach Ablauf der laufenden *Sperre*. Andernfalls beginnt die *Sperre* mit Ausnahme der nachstehenden Bestimmungen mit dem Datum der endgültigen Anhörungsentscheidung, mit der die *Sperre* verhängt wird, oder, wenn auf die Anhörung verzichtet wird oder keine Anhörung stattfindet, mit dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wird.

- 10.13.1** Verzögerungen, die nicht dem *Athleten* oder einer anderen *Person* zuzuschreiben sind

Wenn es zu erheblichen Verzögerungen im Anhörungsverfahren oder bei anderen Aspekten der *Dopingkontrolle* gekommen ist und der *Athlet* oder eine andere *Person* nachweisen kann, dass diese Verzögerungen nicht auf den *Athleten* oder eine andere *Person* zurückzuführen sind, kann die IPSC oder das Anti-Doping-Anhörungsgremium des IPSC, kann die *Sperre* zu einem früheren Zeitpunkt beginnen, und zwar bereits ab dem Datum der Probenahme oder dem Datum, an dem zuletzt ein anderer Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aufgetreten ist. Alle während des Zeitraums der *Sperre* erzielten Wettkampfergebnisse, einschließlich rückwirkender *Sperren*, werden aberkannt.<sup>57</sup>

- 10.13.2** Anrechnung einer provisorischen Suspendierung oder einer verbüßten *Sperre*

- 10.13.2.1** Wird eine *provisorische Suspendierung* von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* respektiert dann erhält der *Athlet* oder die andere *Person* eine Anerkennung für den Zeitraum der *provisorischen Suspendierung* auf eine eventuell verhängte *Sperre*, die letztendlich verhängt werden kann. Wenn der *Athlet* oder die andere *Person* eine *provisorische Suspendierung* nicht akzeptiert, so erhält der *Athlet* oder die andere *Person* keine Gutschrift für die Dauer der verbüßten *provisorischen Suspendierung*. Wenn eine *Sperre* aufgrund einer Entscheidung verbüßt wird gegen anderen *Person* eine solche verbüßte *Sperre* auf die Dauer der *Sperre* angerechnet

---

56 [Kommentar zu Artikel 10.11: Dieser Artikel soll der IPSC keine Verpflichtung auferlegen, Maßnahmen zu ergreifen, um verfallene Preisgelder einzuziehen. Wenn sich die IPSC dafür entscheidet, keine Maßnahmen zur Einziehung verfallener Preisgelder zu ergreifen, kann das Recht auf Einziehung dieser Gelder an die, *Athleten* übergehen welche das Geld sonst erhalten hätte. „Angemessene Maßnahmen zur Zuweisung und Verteilung dieses Preisgeldes“ könnte die *Verwendung* der eingezogenen verfallenen Preisgelder gemäß der Vereinbarung zwischen der IPSC und seinen *Athleten* umfassen].

57 [Kommentar zu Artikel 10.13.1: In Fällen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, kann die Zeit, die eine *Anti-Doping-Organisation* benötigt, um Fakten zu entdecken und zu erarbeiten welche ausreichen, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen nachzuweisen, langwierig sein, insbesondere wenn der *Athlet* oder eine andere *Person* Maßnahmen ergriffen hat, um eine Aufdeckung zu vermeiden. Unter diesen Umständen soll die in diesem Artikel vorgesehene Flexibilität, die Sanktion zu einem früheren Zeitpunkt zu beginnen, nicht angewendet werden]

die letztlich aufgrund eines Einspruchs verhängt werden kann.

- 10.13.2.2** Akzeptiert ein Athlet oder eine andere Person freiwillig eine *provisorische schriftliche Suspendierung* des IPSC und hält danach die *provisorische Suspendierung* ein, erhält der Athlet oder die andere Person eine Anrechnung dieses Zeitraums der freiwilligen *provisorischen Suspendierung*, die letztendlich verhängt werden kann. Eine Kopie der freiwilligen Annahme einer *provisorischen Suspendierung* durch den Athleten oder eine andere Person wird unverzüglich an jede Partei übermittelt die berechtigt ist, eine Mitteilung über einen behaupteten Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen zu erhalten gemäß Artikel 14.1.<sup>58</sup>
- 10.13.2.3** Es erfolgt keine Anrechnung auf eine *Sperre* für einen Zeitraum vor dem Datum des Inkrafttretens der *provisorischen Suspendierung* oder freiwilligen *provisorischen Suspendierung*, unabhängig davon, ob der Athlet sich dafür entschieden hat, nicht anzutreten oder von einer Mannschaft suspendiert wurde.
- 10.13.2.4** Wenn in Mannschaftssportarten eine *Sperre* gegen eine Mannschaft verhängt wird, beginnt die *Sperre*, sofern die Fairness nichts Anderes erfordert mit dem Datum der endgültigen Anhörungsentscheidung. Falls auf die Anhörung verzichtet wird, an dem Tag, an dem die *Sperre* akzeptiert oder anderweitig verhängt wird. Jeder Zeitraum einer *provisorischen Sperre* (ob verhängt oder freiwillig akzeptiert) wird auf die gesamte zu verbüßende *Sperre* angerechnet

## 10.14 Status während der *Sperre* oder *provisorischen Suspendierung*

- 10.14.1** Verbot der Teilnahme während einer *Sperre* oder *provisorischen Suspendierung*
- Kein Athlet oder eine andere Person, der für nicht teilnahmeberechtigt erklärt wurde oder einer *provisorischen Suspendierung* unterliegt darf während der Dauer der *Sperre* oder der *provisorischen Suspendierung* in irgendeiner Eigenschaft an einem Wettkampf oder einer Aktivität (mit Ausnahme von genehmigten Anti-Doping-Ausbildungs- oder Rehabilitationsprogrammen) teilnehmen, die von einem Unterzeichner, einer Mitgliedsorganisation des Unterzeichners oder eines Clubs oder einer anderen Mitgliedsorganisation des Unterzeichners, oder in Wettbewerben, die von einer Profiliga oder einer internationalen oder nationalen Veranstaltungsorganisation genehmigt oder organisiert werden, oder in einer sportlichen Aktivität auf Elite- oder nationaler Ebene, die von einer staatlichen Stelle finanziert wird.
- Ein Athlet oder eine andere Person, gegen die eine *Sperre* von mehr als vier (4) Jahren verhängt wurde, kann, nach Ablauf von vier (4) Jahren der *Sperre* als Athlet an lokalen Sportveranstaltungen teilnehmen, die nicht sanktioniert sind oder anderweitig unter der Aufsicht eines Unterzeichners des Codes oder eines Code-Unterzeichners oder eines Mitglieds eines Code-Unterzeichners teilnehmen, jedoch nur so lange, wie die lokale Sportveranstaltung nicht auf einem Niveau stattfindet, das ein solcher Athlet oder eine andere Person sich ansonsten direkt oder indirekt für

58 [Kommentar zu Artikel 10.13.2.2: Die freiwillige Annahme einer *provisorischen Suspendierung* durch einen Athleten ist kein Eingeständnis des Athleten und darf in keiner Weise dazu verwendet werden, einen nachteiligen Schluss gegen den Athleten zu ziehen]

die Teilnahme an einer nationalen Meisterschaft qualifizieren könnte (oder Punkte für eine nationale Meisterschaft oder eine *internationale Veranstaltung* zu sammeln, und nicht der *Athlet* oder die andere *Person* in irgendeiner Funktion mit geschützten *Personen* zusammenarbeitet).

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen die eine *Sperre* verhängt wurde, unterliegt weiterhin *Dopingkontrollen* und jeder Aufforderung des IPSC, Angaben zum Aufenthaltsort zu machen.<sup>59</sup>

#### **10.14.2 Rückkehr zum Training**

Als Ausnahme zu Artikel 10.14.1 kann ein *Athlet* zurückkehren, um mit einer Mannschaft zu trainieren oder die Einrichtungen eines Vereins oder einer anderen Mitgliedsorganisation der IPSC oder einer Organisation des *Unterzeichners* während des kürzeren Zeitraums von:

- (1) den letzten zwei Monate der *Sperre des Athleten*
- (2) des letzten Viertels des verhängten Zeitraums der *Sperre*.<sup>60</sup>

#### **10.14.3 Verstoß gegen das Teilnahmeverbot während der *Sperre* oder provisorische Suspendierung**

Verstößt ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der für nicht teilnahmeberechtigt erklärt wurde, gegen das in Artikel 10.14.1 beschriebene Verbot der Teilnahme während der *Sperre*, so werden die Ergebnisse dieser Teilnahme aberkannt und eine neue *Sperre* von gleicher Länge wie die ursprüngliche *Sperre* erhoben welche an das Ende der ursprünglichen *Sperre* angehängt wird. Die neue *Sperre*, einschließlich eines Verwarnung und keiner Sperrzeit, kann angepasst werden auf der Grundlage des Grades des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* und anderer Umstände die diesen Fall betreffen. Die Feststellung, ob ein *Athlet* oder eine andere *Person* gegen das Teilnahmeverbot verstoßen hat und ob eine Anpassung angemessen ist, wird von der *Anti-Doping Organisation*, deren *Ergebnismanagement* sowie dem Grund welche zur Verhängung der ursprünglichen *Sperre* geführt hat

---

59 [Kommentar zu Artikel 10.14.1: Vorbehaltlich des nachstehenden Artikels 10.14.2 dürfen nicht teilnahmeberechtigte *Athleten* beispielsweise nicht an einem Trainingslager, einer Ausstellung oder einem Training teilnehmen, das von ihrem *nationalen Sportfachverband* oder einem Verein, der Mitglied dieses *nationalen Sportfachverbandes* ist organisiert und von einer staatlichen Stelle finanziert wird. Darüber hinaus darf ein nicht teilnahmeberechtigter Athlet nicht in einer nicht-unterzeichnenden Profiliga (z. B. der National Hockey League, der National Basketball Association usw.), bei *Veranstaltungen*, die von einer nicht-unterzeichnenden internationalen oder nationalen Veranstaltungsorganisation, antreten, ohne dass dies die in Artikel 10.14.3 dargelegten *Konsequenzen* nach sich zieht. Der Begriff „Tätigkeit“ umfasst beispielsweise auch administrative Tätigkeiten, wie die Tätigkeit als Funktionär, Direktor, Angestellter oder Freiwilliger der in diesem Artikel beschriebenen Organisation. Eine in einer Sportart verhängte *Sperre* wird auch von anderen Sportarten anerkannt (siehe Artikel 15.1, Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen). Einem *Athleten* oder einer anderen *Person*, der eine *Sperre* verbüßt, ist es untersagt, zu irgendeinem Zeitpunkt während der *Sperre* Trainer zu sein oder als *Athletenbetreuer* in einer anderen Stellung zu fungieren; eine solche Tätigkeit könnte auch zu einem Verstoß gegen Artikel 2.10 durch einen anderen *Athleten* führen. Jede während einer *Sperre* erbrachte Leistungsnorm wird von der IPSC oder seinen nationalen Verbänden zu keinem Zweck anerkannt].

60 [Kommentar zu Artikel 10.14.2: In vielen Mannschaftssportarten und einigen *Einzelsportarten* (z. B. Skispringen und Turnen) können die *Athleten* nicht effektiv alleine trainieren, um am Ende der *Sperre des Athleten* für Wettkämpfe bereit zu sein. Während des in diesem Artikel beschriebenen Trainingszeitraums darf ein nicht teilnahmeberechtigter Athlet weder an Wettkämpfen teilnehmen noch eine der in Artikel 10.14.1 beschriebenen Aktivitäten ausüben.

bestimmt. Gegen diese Entscheidung kann ein Einspruch gemäß Artikel 13 eingelegt werden.

Ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der gegen das Teilnahmeverbot während einer *provisorischen Suspendierung* gemäß Artikel 10.14.1 verstößt, bekommt keinen Zeitraum angerechnet. Wettkampfergebnisse die während einer provisorischen *Sperre* erzielt werden, werden aberkannt.

Hilft eine *Athletenbetreuer* oder eine andere *Person*, einer *Person* bei der Verletzung des Teilnahmeverbots während einer *Sperre* oder einer provisorischen *Sperre*, so verhängt die IPSC Sanktionen wegen eines Verstoßes gegen Artikel 2.9.

#### **10.14.4 Einbehaltung der finanziellen Unterstützung während der *Sperre***

Darüber hinaus können bei Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht gemäß Artikel 10.5 oder 10.6 zu einer reduzierten Sanktion führen, einige oder alle sportbezogenen finanziellen Unterstützungen oder andere sportbezogene Leistungen die eine solche *Person* erhält, vom IPSC und seinen nationalen Verbänden einbehalten werden.

### **10.15 Automatische Veröffentlichung von Sanktionen**

Ein obligatorischer Bestandteil jeder Sanktion ist die automatische Veröffentlichung gemäß Artikel 14.3

#### **Artikel 11 Konsequenzen für Teams**

- 11.1 Dopingkontrollen bei Mannschaften**  
Wurde ein (1) Mitglied einer Mannschaft (außerhalb von Mannschaftssportarten) wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 im Zusammenhang mit einer *Veranstaltung* benachrichtigt, führt das für die *Veranstaltung* zuständige Kontrollorgan während des *Veranstaltungszeitraums* angemessene *Zielkontrollen* bei allen Mitgliedern der Mannschaft durch.

#### **11.2 Konsequenzen für Mannschaften**

- 11.2.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der von einem Mitglied einer Mannschaft in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle begangen wird**  
Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der von einem Mitglied einer Mannschaft in Verbindung mit einer Wettkampfkontrolle begangen wird, führt automatisch zur *Disqualifikation* des von der Mannschaft in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen* für die Mannschaft und ihre Mitglieder, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen

**11.2.1 Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der von einem Mitglied einer Mannschaft in Verbindung**

mit einer Wettkampfkontrolle begangen wird, führt automatisch zur *Disqualifikation* des von der Mannschaft in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisses mit allen sich daraus ergebenden *Konsequenzen* für die Mannschaft und ihre Mitglieder, einschließlich der Aberkennung von Medaillen, Punkten und Preisen.

**11.2.2** Ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen, der von einem Mitglied einer Mannschaft während oder in Verbindung mit einem Wettkampf begangen wird, kann zur *Disqualifikation* aller von der Mannschaft in diesem Wettkampf erzielten Ergebnisse führen, mit allen *Konsequenzen* für die Mannschaft und ihre Mitglieder, einschließlich der Aberkennung aller Medaillen, Punkte und Preise, außer wie in Artikel 11.2.3 vorgesehen.

**11.2. 3** Wenn ein *Athlet*, der Mitglied einer Mannschaft ist, einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen während oder im Zusammenhang mit einem (1) Wettkampf in einer Wettkampfveranstaltung begangen hat, wenn das (die) andere(n) Mitglied(er) der Mannschaft nachweist (nachweisen), dass ihn (sie) kein *Verschulden* oder *Verschulden* an diesem Verstoß trifft, werden die Ergebnisse der Mannschaft in anderen Wettkämpfen dieser Wettkampfveranstaltung nicht *disqualifiziert*, es sei denn, die Ergebnisse der Mannschaft in den anderen Wettkämpfen als dem Wettkampf, in dem der Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, wären wahrscheinlich durch den Verstoß des *Athleten* gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beeinflusst worden.

## **Artikel 12 Sanktionen der IPSC gegen andere Sportorganisationen**

Wenn die IPSC feststellt, dass ein *nationaler Verband* oder eine andere Sportorganisation, für welche die IPSC zuständig ist, es versäumt hat, diese Anti-Doping-Bestimmungen im Zuständigkeitsbereich dieser Organisation zu befolgen, umzusetzen, aufrechtzuerhalten und durchzusetzen, ist die IPSC befugt und kann die folgenden zusätzlichen Disziplinarmaßnahmenergreifen:

**12.1** alle oder eine bestimmte Gruppe von Mitgliedern dieser Organisation oder Einrichtung von bestimmten zukünftigen *Veranstaltungen* oder von allen *Veranstaltungen*, die innerhalb eines bestimmten Zeitraums stattfinden, ausschließen.

**12.2** zusätzliche Disziplinarmaßnahmen in Bezug auf die Anerkennung dieser Organisation oder Einrichtung zu ergreifen, die Berechtigung ihrer Mitglieder zur Teilnahme an IPSC-Aktivitäten, und/oder die Organisation oder Einrichtung mit einer Geldstrafe zu belegen, die auf den folgenden Punkten beruht:

**12.2.1** Werden vier (4) oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen (mit Ausnahme von Verstößen, die Artikel 2.4 betreffen) von *Athleten* oder anderen *Personen* begangen, welche dieser Organisation oder Einrichtung innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten angehören. In einem solchen Fall:

- (a) können alle oder einige Mitglieder dieser Organisation oder Einrichtung für einen Zeitraum von bis zu zwei (2) Jahren von der Teilnahme an IPSC-Aktivitäten ausgeschlossen werden und/oder
- (b) kann diese Organisation oder Einrichtung mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 10000 Schweizer Franken belegt werden

**12.2.2** Werden vier (4) oder mehr Verstöße gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen (mit Ausnahme von Verstößen, die Artikel 2.4 betreffen) zusätzlich zu den in Artikel 12.2.1 beschriebenen Verstößen von *Athleten* oder anderen *Personen* begangen, die dieser Organisation oder Einrichtung innerhalb eines Zeitraums von zwölf (12) Monaten angehören. In einem solchen Fall kann die betreffende Organisation oder Einrichtung für einen Zeitraum von bis zu vier (4) Jahren gesperrt werden.

- 12.2.3** Sind mehr als ein *Athlet* oder eine andere *Person*, die mit dieser Organisation oder Einrichtung verbunden und verstoßen gegen Anti-Doping-Bestimmungen während eines internationalen Wettkampfs. In einem solchen Fall kann diese Organisation oder Einrichtung mit einer Geldstrafe in Höhe von bis zu 10000 Schweizer Franken belegt werden.
- 12.2.4** Die betreffende Organisation oder Einrichtung hat es versäumt, sich mit der gebotenen Sorgfalt darum zu bemühen, die IPSC über den Aufenthaltsort eines *Athleten* zu informieren, nachdem die IPSC eine entsprechende Anfrage an sie gerichtet hat. In einem solchen Fall kann diese Organisation oder Einrichtung mit einer Geldstrafe von bis zu 5000 Schweizer Franken pro *Athlet* belegt werden, zusätzlich zur Erstattung aller IPSC-Kosten, die bei der Kontrolle der *Athleten* dieser Organisation oder Einrichtung entstanden sind.
- 12.3** einen Teil oder die gesamte Finanzierung oder sonstige finanzielle und nicht-finanzielle Unterstützung für diese Organisation oder Einrichtung zurückhalten.
- 12.4** diese Organisation oder Einrichtung zu verpflichten, der IPSC alle Kosten (einschließlich, aber nicht beschränkt auf Laborgebühren, Anhörungsgebühren und Reisekosten) zu erstatten, die im Zusammenhang mit einem Verstoß gegen diese Anti-Doping Regeln durch einen *Athleten* oder eine andere *Person*, die mit dieser Organisation oder Einrichtung verbunden ist, entstehen.

## Artikel 13      Ergebnisverwaltung: Einsprüche<sup>61</sup>

### 13.1    Entscheidungen, gegen die ein Einspruch erhoben werden kann

Gegen Entscheidungen, die im Rahmen des *Codes* oder dieser Anti-Doping-Bestimmungen getroffen werden, kann ein Einspruch eingelegt werden, wie im Folgenden dargelegt in den Artikeln 13.2 bis 13.7 oder wie anderweitig in diesen Anti-Doping-Bestimmungen, dem *Code* oder den *internationalen Standards* vorgesehen ist. Solche Entscheidungen bleiben während des Einspruchsverfahrens in Kraft, sofern die Berufungsinstanz nichts Anderes anordnet.

#### 13.1.1 Unbeschränkter Umfang der Überprüfung

Der Umfang der Überprüfung in der Berufungsinstanz umfasst alle für die Angelegenheit relevanten Fragen und ist ausdrücklich nicht auf die Fragen oder den Umfang der Überprüfung vor dem ursprünglichen Entscheidungsträger beschränkt. Jeder Beteiligte kann in der Beschwerde Beweise, rechtliche Argumente und Forderungen vorbringen, die in der erstinstanzlichen Anhörung nicht vorgebracht wurden, sofern sie sich auf denselben Klagegrund oder dieselben allgemeinen Tatsachen oder Umstände beziehen, die in der erstinstanzlichen Anhörung vorgebracht oder behandelt wurden.<sup>62</sup>

---

61 [Kommentar zu Artikel 13: Ziel des *Codes* ist es, dass Anti-Doping-Angelegenheiten durch faire und transparente interne Verfahren mit einem abschließenden Rechtsbehelf geklärt werden. Die Entscheidungen der *Anti-Doping-Organisationen* werden in Artikel 14 transparent gemacht. Spezifizierte *Personen* und Organisationen, einschließlich der WADA, erhalten dann die Möglichkeit, gegen diese Entscheidungen Rechtsmittel einzulegen. Zu beachten ist, dass die Definition von interessierten *Personen* und Organisationen, die gemäß Artikel 13 das Recht haben, einen Rechtsbehelf einzulegen, nicht die *Athleten* oder ihre nationalen Verbände umfasst, die von der Disqualifizierung eines anderen *Athleten* profitieren könnten].

62 [Kommentar zu Artikel 13.1.1: Die überarbeitete Formulierung zielt nicht auf eine inhaltliche Änderung des *Codes*

### **13.1.2 Das CAS darf die angefochtenen Feststellungen nicht aufschieben**

Bei seiner Entscheidung berücksichtigt das CAS nicht den Ermessensspielraum der Instanz, deren Entscheidung angefochten wird.<sup>63</sup>

### **13.1.3 WADA muss interne Rechtsmittel nicht ausschöpfen**

Wenn die WADA ein Recht auf Berufung gemäß Artikel 13 hat und keine andere Partei eine endgültige Entscheidung im Rahmen des IPSC-Verfahrens angefochten hat, kann die WADA diese Entscheidung direkt beim CAS anfechten, ohne andere Rechtsmittel im Rahmen des IPSC-Verfahrens ausschöpfen zu müssen.<sup>64</sup>

## **13.2 Einsprüche gegen Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, Konsequenzen, provisorischer Suspendierungen, Umsetzung von Entscheidungen und Befugnisse**

Eine Entscheidung, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde, eine Entscheidung, mit der *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden, oder keine *Konsequenzen* für einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verhängt werden, oder eine Entscheidung, dass kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen begangen wurde; eine Entscheidung, dass ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen aus verfahrenstechnischen Gründen nicht fortgesetzt werden kann (einschließlich z. B. Verjährung); eine Entscheidung der WADA, keine Ausnahme von der sechsmonatigen Ankündigungsfrist für die Rückkehr eines ausgeschiedenen Athleten zum Wettkampf gemäß Artikel 5.6.1 zu gewähren; eine Entscheidung der WADA, das *Ergebnismanagement* gemäß Artikel 7.1 des *Codes*; eine Entscheidung der IPSC, ein von der Norm abweichendes Analyseergebnis oder ein atypisches Ergebnis nicht als Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zu werten, oder eine Entscheidung, einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nach einer Untersuchung gemäß dem *internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* nicht weiter zu verfolgen; eine Entscheidung zur Verhängung oder Aufhebung einer provisorische Suspendierung als Ergebnis einer vorläufigen Anhörung; Die Nichteinhaltung von Artikel 7.4 durch die IPSC; eine Entscheidung, dass die IPSC nicht befugt ist, über einen mutmaßlichen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder die entsprechenden *Konsequenzen* zu entscheiden; eine Entscheidung über die Aussetzung oder Nichtaussetzung von *Konsequenzen* oder über die Wiedereinsetzung oder Nichtwiedereinsetzung von *Konsequenzen* gemäß Artikel 10.7.1; die Nichteinhaltung von Artikel 7.1.4 und 7.1.5 des *Codes*; die Nichteinhaltung von Artikel 10.8.1; eine Entscheidung gemäß Artikel 10.14.3; eine Entscheidung der IPSC, die Entscheidung einer anderen Anti-Doping-Organisation gemäß Artikel 15 nicht umzusetzen; und eine Entscheidung gemäß Artikel 27.3 des *Codes* können ausschließlich gemäß den Bestimmungen dieses Artikels 13.2 angefochten werden.

---

von 2015 ab, sondern dient vielmehr der Klarstellung. Wenn beispielsweise ein Athlet in der erstinstanzlichen Anhörung nur wegen *Manipulation* angeklagt wurde, dasselbe Verhalten aber auch den Tatbestand der Mittäterschaft erfüllt wäre, könnte eine Berufungspartei im Rahmen der Berufung sowohl den Vorwurf der *Manipulation* als auch den der Mittäterschaft gegen den Athleten erheben].

63 [Kommentar zu Artikel 13.1.2: CAS-Verfahren sind de novo. Frühere Verfahren schränken die Beweise nicht ein und haben kein Gewicht in der Anhörung vor dem CAS]

64 [Kommentar zu Artikel 13.1.3: Wurde eine Entscheidung vor der letzten Stufe des IPSC-Verfahrens (z. B. eine erste Anhörung) getroffen und entscheidet sich keine Partei dafür, gegen diese Entscheidung auf der nächsten Stufe des IPSC-Verfahrens (z. B. beim Vorstand) Berufung einzulegen, dann kann die WADA die verbleibenden Schritte des IPSC-internen Verfahrens umgehen und direkt beim CAS Berufung einlegen].

**13.2.1** Einsprüche bei internationalen *Athleten* oder internationalen *Veranstaltungen* In Fällen, die sich aus der Teilnahme an einer internationalen *Veranstaltung* ergeben, oder in Fällen, die internationale *Athleten* betreffen, kann die Entscheidung ausschließlich vor dem CAS angefochten werden.<sup>65</sup>

**13.2.2** Rechtsbehelfe, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen In Fällen, in denen Artikel 13.2.1 nicht anwendbar ist, kann gegen die Entscheidung ein Rechtsbehelf bei einer Rechtsbehelfsstelle gemäß den von der *nationalen Anti-Doping-Organisation*, die für den *Athleten* oder die andere *Person* zuständig ist, erlassenen Regeln eingelegt werden.

Die Regeln für einen solchen Rechtsbehelf müssen folgenden Grundsätzen entsprechen: eine rechtzeitige Anhörung; ein faires, unparteiisches, betrieblich und institutionell unabhängiges Anhörungsgremium; das Recht, sich auf eigene Kosten durch einen Rechtsbeistand vertreten zu lassen; und eine rechtzeitige, schriftliche, begründete Entscheidung.

Ist ein solches Gremium zum Zeitpunkt der Beschwerde nicht vorhanden und verfügbar, kann die Entscheidung von vor dem CAS gemäß den geltenden Verfahrensregeln angefochten werden.

### **13.2.3** Berufungsberechtigte *Personen*

**13.2.3.1** Einsprüche, die internationale *Athleten* oder *internationale Veranstaltungen* betreffen

In Fällen gemäß Artikel 13.2. 1 haben die folgenden Parteien das Recht, vor dem CAS Berufung einzulegen:

- (a) der *Athlet* oder eine andere *Person*, der Gegenstand der angefochtenen Entscheidung ist;
- (b) die andere Partei des Falles, in dem die Entscheidung ergangen ist;
- (c) IPSC;
- (d) die *ationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Person* ihren Wohnsitz hat, oder der Länder, deren Staatsangehörige oder Lizenzinhaber die *Person* ist;
- (e) das Internationale Olympische Komitee oder das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele haben kann, einschließlich Entscheidungen, die die Startberechtigung für die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele betreffen, und
- (f) die WADA.

**13.2.3.2** Einsprüche, die andere *Athleten* oder andere *Personen* betreffen

In Fällen gemäß Artikel 13.2. 2 sind die Parteien, die das Recht haben, einen Rechtsbehelf bei der Berufungsinstanz einzulegen, wie in den Regeln der *nationalen Anti-Doping-Organisation* vorgesehen, mindestens jedoch die folgenden Parteien:

---

65 [Kommentar zu Artikel 13.2.1: CAS-Entscheidungen sind endgültig und verbindlich, mit Ausnahme einer Überprüfung, die nach dem für die Aufhebung oder Vollstreckung von Schiedssprüchen geltenden Recht erforderlich ist].

- (a) der *Athlet* oder andere *Person*, gegen den die angefochtene Entscheidung ergangen ist;
- (b) die andere Partei in dem Fall, zu dem die Entscheidung gefällt wurde;
- (c) IPSC;
- (d) die *nationale Anti-Doping-Organisation* des Landes, in dem die *Person* ihren Wohnsitz hat, oder der Länder, deren Staatsangehörige oder Lizenzinhaber die *Person* ist;
- (e) das Internationale Olympische Komitee bzw. das Internationale Paralympische Komitee, wenn die Entscheidung Auswirkungen auf die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele haben kann, einschließlich Entscheidungen, die die Startberechtigung für die Olympischen Spiele oder die Paralympischen Spiele betreffen, und
- (f) die *WADA*.

In Fällen nach Artikel 13.2.2 haben die *WADA*, das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee und die IPSC ebenfalls das Recht, beim *CAS* gegen die Entscheidung der Berufungsinstanz Berufung einzulegen.

Jede Partei, die einen Rechtsbehelf einlegt, hat Anspruch auf Unterstützung durch das *CAS*, um alle relevanten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* zu erhalten, deren Entscheidung angefochten wird. Die Informationen werden auf Anweisung des *CAS* zur Verfügung gestellt.

#### **13.2.3.3 Meldepflicht**

Alle an einem Rechtsbehelf vor dem *CAS* beteiligten Parteien müssen sicherstellen, dass die *WADA* und alle anderen Parteien, die ein Recht auf Rechtsbehelf haben rechtzeitig von dem Rechtsbehelf in Kenntnis gesetzt wurden.

#### **13.2.3.4 Berufung gegen die Verhängung einer provisorischen Suspendierung**

Ungeachtet anderer Bestimmungen in diesem Dokument ist die einzige *Person*, die gegen die Verhängung einer *provisorischen Suspendierung* einen Rechtsbehelf einlegen kann, der *Athlet* oder eine andere *Person*, gegen den die *provisorische Suspendierung* verhängt wurde.

#### **13.2.3.5 Berufung gegen Entscheidungen gemäß Artikel 12**

Gegen Entscheidungen der IPSC gemäß Artikel 12 kann der *nationale Verband* oder eine andere Stelle ausschließlich beim *CAS* Berufung einlegen.

#### **13.2.4 Zulässige Anschlussberufungen und sonstige spätere Berufungen**

Anschlussberufungen und andere spätere Berufungen durch jeden Beklagten in Fällen, die gemäß dem *Code* vor das *CAS* gebracht werden, sind ausdrücklich zulässig. Jede Partei, die nach diesem Artikel 13 zur Berufung berechtigt ist, muss spätestens mit ihrer Antwort eine Anschlussberufung oder eine weitere Berufung einreichen.<sup>66</sup>

---

<sup>66</sup> [Kommentar zu Artikel 13.2.4: Diese Bestimmung ist notwendig, weil die CAS-Regeln seit 2011 einem *Athleten* nicht mehr das Recht einräumen, ein Rechtsmittel einzulegen, wenn eine *Anti-Doping-Organisation* gegen eine Entscheidung nach Ablauf der Rechtsmittelfrist des *Athleten* Rechtsmittel einlegt. Diese Bestimmung ermöglicht eine vollständige Anhörung für alle Parteien]

### **13.3 Versäumnis einer rechtzeitigen Entscheidung des IPSC**

Wenn der IPSC in einem bestimmten Fall innerhalb einer von der WADA gesetzten angemessenen Frist keine Entscheidung darüber trifft, ob ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, kann die WADA direkt vor dem CAS Berufung einlegen, als ob die IPSC eine Entscheidung getroffen hätte, in der kein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wird. Wenn das Anhörungsgremium des CAS feststellt, dass ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen vorlag und dass die WADA vernünftig gehandelt hat, indem sie sich dafür entschied, direkt vor dem CAS Berufung einzulegen, dann werden der WADA die Kosten und Anwaltshonorare der WADA für die Verfolgung der Berufung vom IPSC erstattet.<sup>67</sup>

### **13.4 Rechtsmittel in Bezug auf TUEs**

Rechtsmittel gegen TUE-Entscheidungen können ausschließlich gemäß Artikel 4.4 eingelegt werden.

### **13.5 Benachrichtigung über Berufungsentscheidungen**

Die IPSC übermittelt die Berufungsentscheidung unverzüglich dem Athleten oder einer anderen Person sowie den anderen Anti-Doping-Organisationen, die gemäß Artikel 13.2.3 berechtigt gewesen wären, einen Rechtsbehelf einzulegen, wie unter in Artikel 14 vorgesehen.

### **13.6 Fristen für die Einlegung von Rechtsbehelfen<sup>68</sup>**

#### **13.6.1 Berufungen beim CAS**

Die Frist für die Einlegung einer Beschwerde beim CAS beträgt einundzwanzig (21) Tage ab dem Datum des Eingangs der Entscheidung bei der Beschwerdeführenden Partei. Ungeachtet des obigen Absatzes gilt für die Einlegung von Rechtsmitteln durch eine beschwerdeberechtigte Partei, die an dem Verfahren, das zu der angefochtenen Entscheidung geführt hat, nicht beteiligt war, Folgendes:

(a) Innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Bekanntgabe der Entscheidung hat die betreffende(n) Partei(en) das Recht, bei der Anti-Doping-Organisation, die für das Ergebnismanagement zuständig war, eine Kopie der vollständigen Fallakte zu der Entscheidung anzufordern;

(b) Wird ein solcher Antrag innerhalb der Frist von fünfzehn (15) Tagen gestellt, so hat die Partei, die den Antrag stellt, einundzwanzig (21) Tage ab Erhalt der Akte Zeit, um eine

<sup>67</sup> [Kommentar zu Artikel 13.3: In Anbetracht der unterschiedlichen Umstände jeder Untersuchung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen und des Ergebnismanagements ist es nicht möglich, eine feste Frist festzulegen, innerhalb derer die IPSC eine Entscheidung treffen muss, bevor die WADA eingreifen kann, indem sie direkt das CAS anruft. Bevor die WADA jedoch eine solche Maßnahme ergreift, wird sie sich mit der IPSC beraten und dieser Gelegenheit geben, zu erklären, warum noch keine Entscheidung getroffen wurde].

<sup>68</sup> [Kommentar zu Artikel 13.6: Unabhängig davon, ob die CAS-Regeln oder diese Anti-Doping-Bestimmungen Anwendung finden, beginnt die Frist für die Einlegung eines Rechtsbehelfs für eine Partei nicht vor dem Erhalt der Entscheidung zu laufen. Aus diesem Grund kann das Recht einer Partei, einen Rechtsbehelf einzulegen, nicht erlöschen, wenn die Partei die Entscheidung nicht erhalten hat].

Beschwerde beim CAS einzureichen. Ungeachtet dessen ist die Einreichungsfrist für eine von der WADA eingereichte Beschwerde der spätere Zeitpunkt:

- (a) Einundzwanzig (21) Tage nach dem letzten Tag, an dem jede andere Partei, die das Recht hat, Rechtsmittel einzulegen, dies hätte tun können, oder
- (b) Einundzwanzig (21) Tage nach Eingang der vollständigen Akte zu der Entscheidung bei der WADA.

## **ARTIKEL 14 VERTRAULICHKEIT UND BERICHTERSTATTUNG**

### **14.1 Informationen zu von der Norm abweichenden Analyseergebnissen, atypischen Befunden und anderen behaupteten Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen**

#### **14.1.1 Mitteilung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen an Athleten und andere Personen**

Die Mitteilung an *Athleten* oder andere *Personen* über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die gegen sie geltend gemacht werden, erfolgt gemäß Artikel 7 und 14

Wenn die IPSC zu irgendeinem Zeitpunkt während des *Ergebnismanagements* bis zur Anklage wegen Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beschließt, eine Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, muss dies dem *Athleten* oder der anderen *Person* mitgeteilt werden (vorausgesetzt, der Athlet oder die andere *Person* wurde bereits über das laufende *Ergebnismanagement* informiert).

Alle Mitteilungen gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen werden den *Athleten* oder anderen *Personen* vom IPSC zugestellt oder per E-Mail zugesandt. Neben der Benachrichtigung durch den IPSC ist auch der *nationale Verband* für die Benachrichtigung des *Athleten* oder der anderen *Person* verantwortlich. Erfolgt die Benachrichtigung über die nationalen Verbände, so bestätigen die nationalen Verbände dem IPSC, dass sie die Benachrichtigung an den *Athleten* oder eine andere *Person* zugestellt haben.

#### **14.1.2 Mitteilung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen an die nationalen Anti-Doping-Organisationen und WADA**

Die Benachrichtigung der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* oder der anderen *Person* und der *WADA* über die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt gemäß Artikel 7 und 14 gleichzeitig mit der Benachrichtigung des *Athleten* oder der anderen *Person*. Wenn Die IPSC zu irgendeinem Zeitpunkt während des

*Ergebnismanagements* bis zur Anklage wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen beschließt, eine Angelegenheit nicht weiter zu verfolgen, muss dies der *Anti-Doping-Organisationen* mit dem Recht auf Einspruch gemäß Artikel 13.2.3 in Kenntnis gesetzt werden (mit Begründung). Die Mitteilung wird per Post oder per E-Mail zugestellt.

#### **14.1.3 Inhalt einer Mitteilung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen**

Die Meldung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen muss Folgendes enthalten: Name des *Athleten* oder einer anderen *Person*, Land, Sportart und Disziplin innerhalb der Sportart, die Wettkampfklasse des *Athleten*, ob es sich um eine Wettkampf- oder eine Nicht-

Wettkampfkontrolle handelt, das Datum der Probenahme, das Analyseergebnis, welches vom Labor gemeldet wurde, sowie weitere Informationen, die nach dem *Internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* erforderlich sind.

Bei der Meldung von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die nicht unter Artikel 2.1 fallen, sollen auch den Regelverstoß und die Grundlage des behaupteten Verstoßes enthalten.

#### **14.1.4 Statusmeldungen**

Außer bei Untersuchungen, die nicht zu einer Mitteilung über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 14.1.1 geführt haben, werden die *nationale Anti-Doping-Organisation* des Athleten oder einer anderen Person sowie die WADA regelmäßig über den Stand und die Ergebnisse von Überprüfungen oder Verfahren gemäß Artikel 7, 8 oder 13 informiert und erhalten umgehend eine schriftliche, mit Gründen versehene Erklärung oder Entscheidung, in der die Lösung der Angelegenheit erläutert wird

#### **14.1.5 Vertraulichkeit**

Die Empfängerorganisationen dürfen diese Informationen nur an Personen weitergeben, welche berechtigt sind Informationen zu erhalten. Dazu gehören die zuständigen Mitarbeiter des jeweiligen *Nationalen Olympischen Komitees*, des *Nationalen Verbandes* und die Mannschaft in einer Mannschaftssportart, bis die IPSC eine *Öffentliche Bekanntgabe*, wie in Artikel 14.3 erlaubt.

#### **14.1.6 Schutz vertraulicher Informationen durch einen Mitarbeiter oder Beauftragten des IPSC**

Die IPSC stellt sicher, dass Informationen über *von der Norm abweichende Analyseergebnisse*, atypische Befunde und andere behauptete Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen vertraulich bleiben, bis diese Informationen in Übereinstimmung mit Artikel 14.3 öffentlich bekannt gegeben werden. Die IPSC stellt sicher, dass seine Mitarbeiter (ob fest angestellt oder nicht), Auftragnehmer, Vertreter, Berater und beauftragte Dritte eine voll durchsetzbare vertragliche Verpflichtung zur Vertraulichkeit unterworfen sind. Dies gilt ebenfalls für voll durchsetzbaren Verfahren zur Untersuchung und Ahndung von unzulässigen und/oder unbefugten Weitergabe solcher vertraulichen Informationen.

### **14.2 Mitteilung über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder Verstöße gegen die Sperre oder provisorische Suspendierungsentscheidungen und Anforderung von Akten**

**14.2.1** Entscheidungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder vollständige Begründung der Entscheidung enthalten, einschließlich, falls zutreffend, einer Begründung, warum die höchstmögliche Sanktion nicht verhängt wurde. Ist die Entscheidung nicht in Entscheidungen in Bezug auf Verstöße gegen *Sperren* oder *provisorische Suspendierungen*, die gemäß Artikel 7.6, 8.2, 10.5, 10.6, 10.7, 10.14.3 oder 13.5 ergangen sind, müssen die englischer oder französischer Sprache abgefasst, so stellt die IPSC eine englische oder französische Zusammenfassung der Entscheidung und der Begründung.

**14.2.2** Eine *Anti-Doping-Organisation*, die das Recht hat, gegen eine Entscheidung gemäß Artikel 14.2.1 kann innerhalb von fünfzehn (15) Tagen nach Erhalt. Eine Kopie der vollständigen Akte zu der Entscheidung anfordern.

### **14.3 Öffentliche Bekanntgabe**

**14.3.1** Nach der Benachrichtigung des *Athleten* oder einer anderen *Person* gemäß dem *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* und der zuständigen *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 14.1.2 kann die Identität jedes *Athleten* oder einer anderen *Person*, die über einen möglichen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen informiert wurde, den *verbotenen Substanz* oder die *verbotene Methode* und die Art Verstoßes und ob der *Athlet* oder die andere *Person* einer *provisorischen Suspendierung* unterliegt vom IPSC öffentlich bekannt gegeben werden.

**14.3.2** Spätestens zwanzig (20) Tage, nachdem in einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt wurde oder auf einen Rechtsbehelf verzichtet wurde oder auf eine Anhörung gemäß Artikel 8 verzichtet wurde, oder die Behauptung eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig angefochten wurde, oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 geklärt wurde, eine neue *Sperre* oder ein Verweis gemäß Artikel 10.14.3 verhängt wurde, muss die IPSC die Anti-Doping-Angelegenheit, einschließlich der Sportart, der verletzten Anti-Doping-Bestimmung den Namen des *Athleten* oder der anderen *Person*, die den Verstoß begangen hat, die *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* (falls vorhanden) und die auferlegten *Konsequenzen* öffentlich Bekanntgeben. Die IPSC muss außerdem innerhalb von zwanzig (20) Tagen die Ergebnisse von Berufungsentscheidungen zu Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen veröffentlichen, einschließlich der oben beschriebenen Informationen.<sup>69</sup>

**14.3.3** Nachdem ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt worden ist. in einer Berufungsentscheidung gemäß Artikel 13.2.1 oder 13.2.2 festgestellt worden ist. oder wenn auf eine solche Berufung verzichtet wurde oder in einer Anhörung gemäß Artikel 8 oder wenn auf eine solche Anhörung verzichtet wurde oder die Behauptung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen nicht rechtzeitig angefochten wurde oder die Angelegenheit gemäß Artikel 10.8 geklärt wurde, kann die IPSC diese Feststellung oder Entscheidung veröffentlichen und sich öffentlich zu der die Angelegenheit äußern.

**14.3.4** In jedem Fall, in dem nach einer Anhörung oder einem Rechtsbehelf festgestellt wird, dass der *Athlet* oder andere *Person* keinen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, kann die Tatsache, dass die Entscheidung angefochten wurde, öffentlich bekannt gegeben werden. Allerdings darf die Entscheidung selbst und die ihr zugrundeliegenden Tatsachen nur mit Zustimmung des *Athleten* oder der anderen *Person* öffentlich bekannt gegeben werden. Die IPSC bemüht sich in angemessener Weise, diese Zustimmung zu erhalten, und wenn die Zustimmung erteilt wird. Soll die Entscheidung in ihrer Gesamtheit oder in einer reduzierten Form welche vom dem *Athleten* oder der anderen *Person* akzeptiert wird, öffentlich bekannt gegeben werden.

**14.3.5** Die Veröffentlichung erfolgt mindestens dadurch, dass die erforderlichen Informationen auf der IPSC-Website veröffentlicht werden, und zwar länger als einen (1) Monat oder für die Dauer einer *Sperre*. Sie werden entfernt unmittelbar nach Ablauf der angegebenen Fristen entfernt.

---

<sup>69</sup> [Kommentar zu Artikel 14.3.2: Wenn die in Artikel 14.3.2 geforderte Offenlegung zu einem Verstoß gegen andere geltende Gesetze führen würde, führt das Versäumnis der IPSC, die Offenlegung vorzunehmen, nicht zu einer Feststellung der Nichteinhaltung des *Codes*, wie in Artikel 4.2 des *internationalen Standards* für den Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten].

- 14.3.6** Mit Ausnahme der in den Artikeln 14.3.1 und 14.3.3 genannten Fälle darf keine *Anti-Doping-Organisation, nationaler Sportfachverband* oder ein von der WADA akkreditiertes Labor oder ein Beamter einer dieser Stellen öffentlich zu den spezifischen Fakten eines laufenden Falles äußern (im Gegensatz zu einer allgemeinen Beschreibung des Verfahrens und der Wissenschaft), außer als Antwort auf öffentliche Kommentare, die dem *Athleten*, einer anderen *Person* oder ihrem Umfeld zugeschrieben werden oder auf Informationen beruhen, die vom *Athleten* bereitgestellt wurden,
- 14.3.7** Die in Artikel 14.3.2 vorgeschriebene *öffentliche Bekanntgabe* ist nicht erforderlich wenn es sich bei dem *Athleten* oder der anderen *Person*, die nachweislich einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat, ein *Minderjähriger*, eine *geschützte Person* oder ein *Freizeitsportler* ist. Jede mögliche *öffentliche Bekanntgabe* in einem Fall, die einen *Minderjähriger*, eine *geschützte Person* oder ein *Freizeitsportler* betrifft, soll diese in einem angemessenen Verhältnis zu den Fakten und Umständen des Falles stehen.

#### **14.4 Statistische Berichterstattung**

Die IPSC veröffentlicht mindestens einmal jährlich einen allgemeinen statistischen Bericht über seine Dopingkontrolltätigkeit und übermittelt der WADA eine Kopie davon. Die IPSC kann auch Berichte veröffentlichen, in denen die Namen der einzelnen *Athleten* und das Datum jeder *Dopingkontrolle*

#### **14.5 Datenbank für Dopingkontrollinformationen und Überwachung der Einhaltung der Vorschriften**

Um die WADA in die Lage zu versetzen, ihre Aufgabe der Überwachung der Einhaltung der Vorschriften zu erfüllen und die wirksame Nutzung von Ressourcen und den Austausch von Informationen über *Dopingkontrollen* zwischen den *Anti-Doping-Organisationen* zu gewährleisten, meldet die IPSC der WADA über ADAMS dopingkontrollrelevante Informationen, darunter insbesondere:

- (a) Daten aus dem *Biologischen Athletenpass* für *internationale* und nationale *Spitzensportler*,
- (b) Angaben zum Aufenthaltsort von *Athleten*, einschließlich derjenigen in *registrierten Testpools*,
- (c) TUE-Entscheidungen und
- (d) Entscheidungen zum *Ergebnismanagement*,

wie in der/die geltende internationale Norm(en) gefordert

- 14.5.1** Zur Förderung einer koordinierten Planung der Testverteilung, zur Vermeidung unnötiger Doppelarbeit verschiedene *Anti-Doping-Organisationen*, und um sicherzustellen, dass das Profil des *Biologischen Athletenpass* aktuell ist, meldet die IPSC alle Wettkampf- und Trainingskontrollen an die WADA, indem es die Dopingkontrollformulare in ADAMS in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Zeitplänen des *Internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Ermittlungen einträgt.
- 14.5.2** Um die Aufsicht der WADA und Einspruchsrechte für *TUEs* zu vereinfachen meldet die IPSC alle TUE-Anträge, -Entscheidungen und -Unterlagen unter *Verwendung* von ADAMS in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Fristen, die im *International Standard for Therapeutic Use Exemptions (Internationaler Standard für Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Zwecke)* gelten.
- 14.5.3** Zur Erleichterung der Aufsichts- und Einspruchsrechte der WADA für das *Ergebnismanagement* meldet die IPSC die folgenden Informationen an ADAMS in

Übereinstimmung mit den Anforderungen und Fristen, die im *internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* festgelegt sind

- a) Mitteilungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit verbundene Entscheidungen für *von der Norm abweichende Analyseergebnisse*;
- b) Meldungen und entsprechende Entscheidungen für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei denen es sich nicht um *von der Norm abweichende Analyseergebnisse* handelt;
- c) Meldepflichtverletzungen und
- d) Entscheidungen über die Verhängung, Aufhebung oder Wiedereinsetzung einer *provisorischen Suspendierung*.

**14.5.4** Die in diesem Artikel beschriebenen Informationen werden gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln dem *Athleten*, der *nationalen Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* und allen anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit Kontrollbefugnissen über den *Athleten* zugänglich gemacht.

**14.5.2** Zur Erleichterung der Aufsicht und der Einspruchsrechte der *WADA* bei *TUEs* meldet die IPSC alle TUE-Anträge, -Entscheidungen und -Unterlagen unter Verwendung von *ADAMS* in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Fristen, des *International Standard for Therapeutic Use Exemptions (Internationaler Standard für Ausnahmegenehmigungen für therapeutische Zwecke)*.

**14.5.3** Zur Erleichterung der Aufsichts- und Einspruchsrechte der *WADA* für das *Ergebnismanagement* meldet die IPSC die folgenden Informationen an *ADAMS* in Übereinstimmung mit den Anforderungen und Fristen, die im *internationalen Standard* für *Ergebnismanagement* dargelegten Anforderungen und Fristen an *ADAMS*:

- a) Mitteilungen über Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen und damit verbundene Entscheidungen für *von der Norm abweichende Analyseergebnisse*;
- b) Meldungen und entsprechende Entscheidungen für andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, bei denen es sich nicht um *von der Norm abweichende Analyseergebnisse* handelt;
- c) Meldepflichtverletzungen und
- d) Entscheidungen über die Verhängung, Aufhebung oder Wiedereinsetzung einer *provisorischen Suspendierung*.

**14.5.4** Die in diesem Artikel beschriebenen Informationen werden gegebenenfalls und in Übereinstimmung mit den geltenden Regeln dem *Athleten*, der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* und allen anderen *Anti-Doping-Organisationen* mit Kontrollbefugnissen über den *Athleten* zugänglich gemacht.

## **14.6 Datenschutz**

**14.6.1** Die IPSC kann *personenbezogene Daten* über *Athleten* und andere *Personen* erheben, speichern, verarbeiten oder weitergeben, wenn dies zur Durchführung seiner Anti-Doping-Aktivitäten gemäß dem *Code*, des *internationalen Standards* (einschließlich des *internationalen Standards* für den Schutz der Privatsphäre und persönlicher Daten / Informationen), dieser Anti-Doping-Bestimmungen und in Übereinstimmung mit dem geltenden Recht steht.

**14.6.2** Ohne das Vorstehende einzuschränken, soll die IPSC:

- (a) Nur *personenbezogene* Daten in Übereinstimmung mit einer gültigen Rechtsgrundlage verarbeiten;
- (b) jeden Teilnehmer oder jede *Person*, die diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, benachrichtigen, und zwar in einer Art und Weise, die den geltenden Gesetzen und dem *Internationalen Standard* für den Schutz der Privatsphäre und *personenbezogener* Daten entspricht, so dass ihre *personenbezogenen* Daten von der IPSC und anderen *Personen* zum Zweck der Durchführung dieser Anti-Doping-Bestimmungen verarbeitet werden können;
- (c) Sicherstellen, dass Dritte (einschließlich *beauftragte Dritte*), mit denen die IPSC die *personenbezogenen* Daten eines *Teilnehmers* oder einer *Person* teilt angemessenen technischen und vertraglichen Kontrollen unterliegt, um die Vertraulichkeit und Privatsphäre solcher Informationen zu schützen.

#### **14.7 Mittel zur Bekanntgabe**

Jede Mitteilung, die gemäß diesen Anti-Doping-Bestimmungen erfolgt, gilt bei Fehlen eines früheren oder tatsächlichen Nachweises als ordnungsgemäß zugestellt:

- (a) bei persönlicher Übergabe gegen Empfangsbestätigung am Tag der Übergabe;
- (b) bei Übersendung per Post sieben Kalendertage nach dem Datum der Aufgabe zur Post;
- (c) bei Übermittlung per E-Mail unmittelbar zu dem Zeitpunkt, zu dem sie abgesendet wurde.

### **ARTIKEL 15 Umsetzung von Beschlüssen**

#### **15.1 Automatische Bindungswirkung von Entscheidungen der unterzeichneten Anti-Doping-Organisationen**

**15.1.1** Eine Entscheidung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, welche von einer unterzeichneten *Anti-Doping-Organisation*, einem Berufungsgremium (Artikel 13.2.2 des *Codes*) oder dem CAS getroffen wurde, ist nachdem sie den Verfahrensbeteiligten mitgeteilt wurde, automatisch für die IPSC und seine nationalen Verbände sowie für jeden *Unterzeichner* in jeder Sportart mit den unten beschriebenen Auswirkungen bindend:

**15.1.1.1** Eine Entscheidung einer der oben genannten Stellen, die eine *provisorische Suspendierung* (nachdem eine *vorläufige Anhörung* stattgefunden hat oder der *Athlet* oder die andere *Person* die *provisorische Suspendierung* entweder akzeptiert oder auf das Recht auf eine *vorläufige Anhörung*, sowie eine *beschleunigte Anhörung* oder einen beschleunigten Rechtsbehelf, der gemäß Artikel 7.4.3 angeboten wurde verzichtet hat) verbietet dem *Athleten* oder der anderen *Person* automatisch die die Teilnahme (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben) an allen Sportarten innerhalb der Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* während der *provisorischen Suspendierung*.

**15.1.1.2** Eine Entscheidung einer der oben genannten Stellen, eine *Sperre* durchzuführen (nachdem eine Anhörung stattgefunden hat oder auf sie verzichtet wurde) verbietet dem *Athleten* oder einer anderen *Person* automatisch die Teilnahme (wie in Artikel 10.14.1 beschrieben) an allen Sportarten im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* für die Dauer der *Sperre*.

**15.1.1.3** Eine Entscheidung einer der oben beschriebenen Stellen, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen akzeptiert, bindet automatisch alle *Unterzeichner*

**15.1.1.4** Eine Entscheidung einer der oben genannten Stellen zur *Disqualifikation* von

Ergebnissen für einen bestimmten Zeitraum gemäß Artikel 10.10 *disqualifiziert* automatisch alle Ergebnisse, die im Zuständigkeitsbereich eines *Unterzeichners* während des bestimmten Zeitraums erzielt wurden.

- 15.1.2** Die IPSC und ihre nationalen Verbände sollen Entscheidung anerkennen und ihre Auswirkungen gemäß Artikel 15.1.1, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind umsetzen. und zwar an dem früheren der beiden folgenden Zeitpunkte: dem Tag, an dem IPSC die tatsächliche Mitteilung der Entscheidung erhält, oder dem Tag, an dem die Entscheidung in ADAMS eingestellt wird
- 15.1.3** Eine Entscheidung einer *Anti-Doping-Organisation*, eines nationalen Berufungsgremiums oder des CAS über die Suspendierung oder Aufhebung von *Konsequenzen* ist für den IPSC und seine nationalen Sportfachverbände bindend, ohne dass weitere Maßnahmen erforderlich sind, je nachdem, was früher eintritt oder dem Datum, an dem die Entscheidung in ADAMS veröffentlicht wird.
- 15.1.4** Ungeachtet der Bestimmungen in Artikel 15.1.1 ist jedoch eine Entscheidung über einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen, die von einer großen Veranstaltungsorganisation in einem beschleunigten Verfahren während einer *Veranstaltung* getroffen wird, für die IPSC oder seine nationalen Verbände nicht bindend es sei denn, die Regeln der Organisation für große Sportwettkämpfe geben dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Möglichkeit, in einem nicht beschleunigten Verfahren Berufung einzulegen.<sup>70</sup>

## 15.2 Umsetzung anderer Entscheidungen von *Anti-Doping-Organisationen*

Die IPSC und seine nationalen Verbände können beschließen, andere Anti-Doping-Entscheidungen umzusetzen. Welche von *Anti-Doping-Organisationen*, die nicht in Artikel 15.1.1 beschrieben sind, wie z. B. eine *vorläufige Suspendierung* vor einer vorläufigen Anhörung oder der Annahme durch den *Athleten* oder eine andere *Person*.<sup>71</sup>

## 15.3 Durchführung von Beschlüssen durch eine Stelle, die nicht zu den *Unterzeichnern* gehört

70 [Kommentar zu Artikel 15.1.4: Wenn beispielsweise die Regeln der Organisation eines großen Wettkampfs dem *Athleten* oder einer anderen *Person* die Möglichkeit geben, ein beschleunigtes CAS-Berufungsverfahren oder ein CAS-Berufungsverfahren nach dem normalen CAS-Verfahren zu wählen, ist die endgültige Entscheidung oder das Urteil der Organisation eines bedeutenden Sportwettkampfs für die anderen *Unterzeichner* verbindlich, unabhängig davon, ob der Athlet oder eine andere *Person* die Option des beschleunigten Rechtsbehelfs wählt.]

71 [Kommentar zu den Artikeln 15.1 und 15.2: Entscheidungen der *Anti-Doping-Organisationen* nach Artikel 15.1 werden von den anderen *Unterzeichnern* automatisch umgesetzt, ohne dass eine Entscheidung oder ein weiteres Tätigwerden der *Unterzeichner* erforderlich ist. Wenn beispielsweise eine *nationale Anti-Doping-Organisation* beschließt, einen *Athleten* vorläufig zu suspendieren, wird diese Entscheidung automatisch auf der Ebene des internationalen Verbandes wirksam. Um es klar zu sagen: Die „Entscheidung“ wird von der *nationalen Anti-Doping-Organisation* getroffen, es gibt keine separate Entscheidung, die vom Internationalen Sportfachverband zu treffen ist. Daher kann jeder Anspruch des *Athleten*, dass die vorläufige Suspendierung zu Unrecht verhängt wurde nur gegen die *nationale Anti-Doping-Organisation* geltend gemacht werden. Die Umsetzung der Entscheidungen der *Anti-Doping-Organisationen* gemäß Artikel 15.2 liegt im Ermessen des jeweiligen *Unterzeichners*. Die Umsetzung einer Entscheidung eines *Unterzeichners* gemäß Artikel 15.1 oder Artikel 15.2 durch einen *Unterzeichner* kann nicht getrennt von einem Rechtsbehelf gegen die zugrundeliegende Entscheidung angefochten werden. Der Umfang der Anerkennung von *TUE* Entscheidungen anderer *Anti-Doping-Organisationen* richtet sich nach Artikel 4.4 und dem Internationalen Standard für Ausnahmen von der therapeutischen Anwendung].

Eine Anti-Doping-Entscheidung einer Einrichtung, die den *Code* nicht unterzeichnet hat, wird von der IPSC und seine nationalen Verbände umgesetzt, wenn die IPSC feststellt, dass die Entscheidung angeblich in den Zuständigkeitsbereich dieses Gremiums und deren Anti-Doping-Bestimmungen fällt und ansonsten mit dem *Code* übereinstimmen.<sup>72</sup>

## **ARTIKEL 16 Verjährungsfristen**

Ein Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen kann nur dann gegen einen *Athleten* oder eine andere *Person* eingeleitet werden, wenn diese über einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 7 benachrichtigt worden ist oder eine Benachrichtigung in angemessener Weise innerhalb von zehn (10) Jahren nach dem Tag, an dem der Verstoß angeblich stattgefunden hat, benachrichtigt wurde oder ein angemessener Benachrichtigungsversuch unternommen wurde.

## **ARTIKEL 17 Ausbildung**

IPSC plant, implementiert, evaluiert und fördert die Bildung in Übereinstimmung mit den Anforderungen von Artikel 18.2 des *Codes* und dem *internationalen Standard* für Ausbildung. Die IPSC kann beschließen, von den *Athleten* zu verlangen, dass sie vor und/oder während der Teilnahme an ausgewählten *Veranstaltungen* (z.B. Jugendweltmeisterschaften) an Bildungsaktivitäten als Bedingung für die Teilnahme absolvieren muss. Die Liste der *Veranstaltungen*, bei denen von den *Athleten* die Absolvierung von Bildungsaktivitäten als Bedingung für die Teilnahme verlangt wird wird auf der Website des IPSC veröffentlicht. Nimmt der *Athlet* die vom IPSC geforderten Aufklärungsmaßnahmen nicht wahr, kann dies zur Verhängung einer Sanktion nach den IPSC-Disziplinarregeln zur Folge haben, es sei denn, der *Athlet* liefert der IPSC eine Rechtfertigung für dieses Versäumnis. Was von der IPSC von Fall zu Fall beurteilt wird.

## **ARTIKEL 18 Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten der nationalen Föderationen**

- 18.1** Alle nationalen Verbände und ihre Mitglieder müssen sich an den *Code*, die *internationalen Standards* und diese Anti-Doping-Bestimmungen einhalten. Alle nationalen Verbände und andere Mitglieder müssen in ihre Richtlinien, Regeln und Programme die notwendigen Bestimmungen aufnehmen, um sicherzustellen, dass die IPSC diese Anti-Doping-Bestimmungen (einschließlich der Durchführung von *Dopingkontrollen*) in Bezug auf *Athleten* (einschließlich *Athleten* auf nationaler Ebene) und andere *Personen*, die ihrer Anti-Doping-Befugnis unterliegen wie in der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Bestimmungen beschrieben (Abschnitt „Geltungsbereich dieser Anti-Doping-Bestimmungen“) direkt durchsetzen kann.
- 18.2** Jeder *nationale Sportfachverband* nimmt diese Anti-Doping-Bestimmungen entweder direkt oder durch Verweis in seine leitenden Dokumente, Satzungen und/oder Regeln als Teil der Sportregeln auf, diese gelten für seine Mitglieder verbindlich, so dass der nationale

---

72 [Kommentar zu Artikel 15.3: Wenn die Entscheidung eines Gremiums, das den *Code* nicht akzeptiert hat, in einigen Aspekten Code-konform ist und in anderer Hinsicht nicht *Codes* konform ist, sollten die IPSC, andere *Unterzeichner* und nationale Verbände versuchen, die Entscheidung in Einklang mit den Grundsätzen des *Codes* anzusetzen. Wenn zum Beispiel ein Nicht-Unterzeichner in einem Verfahren, das mit dem *Code* übereinstimmt, feststellt, dass ein *Athlet* einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen aufgrund des Vorhandenseins einer *verbotenen Substanz* im Körper des *Athleten* begangen hat aber die verhängte *Sperre* ist kürzer als die im *Code* vorgesehene, dann sollen die IPSC und alle anderen *Unterzeichner* die Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen anerkennen und die *nationale Anti-Doping-Organisation* des *Athleten* sollte eine Anhörung gemäß Artikel 8 durchführen, um zu entscheiden, ob die im *Code* vorgesehene längere *Sperre* verhängt werden soll. Die IPSC oder ein anderer *Unterzeichner*, der eine Entscheidung umsetzt oder eine Entscheidung gemäß Artikel 15.3 nicht umsetzt, ist gemäß Artikel 13 anfechtbar.]

Sportfachverband sie selbst in Bezug auf *Athleten* (einschließlich *Athleten* auf nationaler Ebene) und andere *Personen*, die seiner Anti-Doping-Befugnis unterstehen, durchsetzen kann.

- 18.3** Durch die Annahme dieser Anti-Doping-Bestimmungen und deren Aufnahme in maßgebliche Dokumente und Sportregeln, unterstützen die nationalen Verbände die IPSC in dieser Funktion. Sie müssen auch die Entscheidungen anerkennen, befolgen und umsetzen, die diese Anti-Doping-Bestimmungen, einschließlich der Verhängung von Sanktionen gegen *Personen*, die ihnen unterstellt sind.
- 18.4** Alle nationalen Verbände ergreifen geeignete Maßnahmen, um die Einhaltung des *Codes*, *internationalen Standards* und dieser Anti-Doping-Bestimmungen durchzusetzen, unter anderem durch:
- (i) *Dopingkontrollen* nur unter der dokumentierten Autorität der IPSC durchzuführen und ihre *nationalen Anti-Doping-Organisation* oder einer anderen Behörde zur Probenentnahme heranziehen um Proben in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen* und -untersuchungen zu gewährleisten;
  - (ii) Anerkennung der Autorität der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* in ihrem Land gemäß Artikel 5.2.1 des *Codes* und der Unterstützung der *Nationalen Anti-Doping-Organisation* bei der Durchführung des nationalen Dopingkontrollprogramms für ihre Sportart;
  - (iii) Analyse aller entnommenen Proben durch ein von der WADA akkreditiertes oder zugelassenes Laboratorium gemäß Artikel 6.1; und
  - (iv) Sicherstellung, dass alle von den nationalen Verbänden aufgedeckten Verstöße gegen die Anti-Doping-Bestimmungen auf nationaler Ebene durch ein funktionell unabhängiges Anhörungsgremium in Übereinstimmung mit Artikel 8.1 und dem *Internationalen Standard für das Ergebnismanagement* durchgeführt werden.
- 18.5** Alle nationalen Verbände legen Regeln fest, nach denen alle *Athleten* sowie alle Betreuer, die sich auf einen Wettkampf oder eine Aktivität vorbereiten oder daran teilnehmen, welche von einem *nationalen Verband* oder einer seiner Mitgliedsorganisationen autorisiert oder organisiert sind. Die Bedingung für eine Teilnahme ist das Befolgen des *Ergebnismanagements* der *Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit dem *Code*.
- 18.6** Alle nationalen Verbände melden dem IPSC und ihren *nationalen Anti-Doping-Organisationen* alle Informationen, die auf einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen hindeuten oder sich darauf beziehen, und kooperieren bei Untersuchungen, die von einer Anti-Doping-Organisation mit der Befugnis zur Durchführung der Untersuchung befugt ist.
- 18.7** Alle nationalen Verbände verfügen über Disziplinarvorschriften, die verhindern, dass *Athletenbetreuer*, die ohne triftigen Grund *verbotene Substanzen* oder *verbotene Methoden* anwenden davon abhalten, *Athleten* unter der Autorität der IPSC oder des *nationalen Verbandes* zu unterstützen.
- 18.8** Alle nationalen Verbände führen die Anti-Doping- Aufklärung in Abstimmung mit ihren *nationalen Anti-Doping-Organisationen* durch.

## **ARTIKEL 19 Zusätzliche Aufgaben und Zuständigkeiten der IPSC**

- 19.1** Zusätzlich zu den in Artikel 20.3 des *Codes* für internationale Verbände beschriebenen Aufgaben und Verantwortlichkeiten berichtet die IPSC der *WADA* über die Einhaltung des *Codes* und der *internationalen Standards* durch den IPSC und den *internationalen Standards* gemäß Artikel 24.1.2 des *Codes*.
- 19.2** Vorbehaltlich des anwendbaren Rechts und in Übereinstimmung mit Artikel 20.3.4 des *Codes* sind alle IPSC-Vorstandsmitglieder, Direktoren, leitende Angestellte und Mitarbeiter (sowie die von beauftragten Dritten) Parteien), die in irgendeiner Weise an der *Dopingkontrolle* beteiligt sind, ein von der IPSC zur Verfügung gestelltes Formular zu unterzeichnen, in dem sie sich verpflichten, diese Anti-Doping-Bestimmungen als *Personen* in Übereinstimmung mit dem *Code* für direktes und vorsätzliches Fehlverhalten zu befolgen.
- 19.3** Vorbehaltlich des geltenden Rechts und in Übereinstimmung mit Artikel 20.3.5 des *Codes* kann jeder IPSC Mitarbeiter, der an *Dopingkontrollen* beteiligt ist (mit Ausnahme von genehmigten Anti-Doping-Ausbildungs- oder Rehabilitationsprogrammen), eine von der IPSC bereitgestellte Erklärung unterzeichnen, in der er bestätigt, dass er nicht vorläufig suspendiert ist oder eine *Sperre* verbüßt und sich nicht innerhalb der letzten sechs (6) Jahre nicht direkt oder absichtlich an Handlungen beteiligt war, die einen Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen dargestellt hätten, wenn *Code*-konforme Regeln auf sie anwendbar gewesen wären.

## **ARTIKEL 20 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Sportler**

- 20.1** Er muss diese Anti-Doping-Bestimmungen kennen und einhalten.
- 20.2** Jederzeit für die Probenentnahme zur Verfügung zu stehen.<sup>73</sup>
- 20.3** Er übernimmt im Rahmen der Dopingbekämpfung die Verantwortung für das, was er zu sich nimmt und verwendet.
- 20.4** Das medizinische *Personal* über seine Verpflichtung zu informieren, keine *verbotenen Substanzen* und *verbotene Methoden* zu benutzen und die Verantwortung dafür übernimmt, dass jede medizinische Behandlung nicht gegen diese Anti-Doping-Bestimmungen verstößt.
- 20.5** Er legt der IPSC und seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* jede Entscheidung eines Nichtunterzeichners offen, in der festgestellt wird, dass der *Athlet* innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
- 20.6** Mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen zu kooperieren. Unterlässt ein *Athlet* die vollständige Zusammenarbeit mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen, kann dies zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den IPSC-Disziplinarvorschriften führen.
- 20.7** Auf Anfrage der IPSC oder eines *nationalen Verbandes* oder einer anderen *Anti-Doping-Organisation* die Identität seines *Athletenbetreuers* offen zu legen hat.
- 20.8** Beleidigendes Verhalten eines *Athleten* gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Person*, das nicht als *Manipulation* zu werten ist, kann zu einem Fehlverhalten gemäß den IPSC-Disziplinarvorschriften führen.

## **ARTIKEL 21 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten der Betreuer von Sportlern**

- 21.1** Kenntnis und Einhaltung dieser Anti-Doping-Bestimmungen.
- 21.2** Sie kooperieren mit dem *Athletenkontrollprogramm*.
- 21.3** Sie nutzen ihren Einfluss auf die Werte und dass Verhalten der *Athleten*, um eine Anti-Doping-Einstellung zu fördern.
- 21.4** Sie legen der IPSC und ihrer *nationalen Anti-Doping-Organisation* jede Entscheidung eines Nichtunterzeichners offen, in der festgestellt wird, dass dieser innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
- 21.5** Er kooperiert mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen. Versäumt es ein *Athletenbetreuer*, in vollem Umfang mit *Anti-Doping-Organisationen* zu kooperieren, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen, kann dies zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den IPSC-Disziplinarvorschriften führen.
- 21.6** Das *Athletenbetreuungspersonal* darf ohne triftigen Grund keine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode* verwenden oder *besitzen*. Jeder derartige Gebrauch oder *Besitz* kann zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den IPSC Disziplinarregeln führen.
- 21.7** Beleidigendes Verhalten eines Betreuers gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten *Person*, das nicht als *Manipulation* zu werten ist, kann zu einem Fehlverhalten gemäß den IPSC-Disziplinarvorschriften führen

## **ARTIKEL 22 Zusätzliche Aufgaben und Verantwortlichkeiten von anderen *Personen* die diesen Anti-Doping-Vorschriften unterliegen.**

- 22.1** Diese Anti-Doping-Bestimmungen zu kennen und einzuhalten.
- 22.2** Dem IPSC und seiner *nationalen Anti-Doping-Organisation* jede Entscheidung eines Nichtunterzeichners mitzuteilen, in der festgestellt wird, dass er innerhalb der letzten zehn (10) Jahre einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen begangen hat.
- 22.3** Er kooperiert mit *Anti-Doping-Organisationen*, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen.  
Unterlässt eine andere *Person*, die diesen Anti-Doping-Bestimmungen unterliegt, die vollständige Zusammenarbeit mit Anti-Doping-Organisationen, die Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen untersuchen, kann dies zu einer Anklage wegen Fehlverhaltens gemäß den IPSC-Disziplinarregeln führen.
- 22.4** Keine *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden* ohne triftigen Grund zu verwenden oder zu *besitzen*.

---

73 [Kommentar zu Artikel 20.2: Unter gebührender Berücksichtigung der Menschenrechte und der Privatsphäre eines *Athleten* erfordern legitime Erwägungen der Dopingbekämpfung manchmal eine Probenahme am späten Abend oder am frühen Morgen. So ist beispielsweise bekannt, dass einige *Athleten* zu diesen Zeiten niedrige Dosen von EPO Zeiten verwenden, damit es am Morgen nicht nachweisbar ist].

- 22.5 Beleidigendes Verhalten gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten Person, das nicht als *Manipulation* zu werten ist, kann zu einem Fehlverhalten gemäß den IPSC-Disziplinarvorschriften führen

## **ARTIKEL 23 Auslegung des Codes**

- 23.1** Der offizielle Text des *Codes* wird von der WADA verwaltet und in englischer und französischer Sprache veröffentlicht. Im Falle eines Widerspruchs zwischen der englischen und der französischen Fassung ist die englische Fassung maßgebend.
- 23.2** Die Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen des *Codes* werden zur Auslegung des *Codes* herangezogen.
- 23.3** Der *Codes* ist als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht durch Verweis auf das bestehende Recht oder die Satzungen der *Unterzeichner* oder Regierungen auszulegen.
- 23.4** Die für die verschiedenen Teile und Artikel des *Codes* verwendeten Überschriften dienen lediglich der Übersichtlichkeit und sind nicht als Teil des Inhalts des *Codes* zu betrachten oder berühren in irgendeiner Weise die Bestimmungen, auf die sie sich beziehen.
- 23.5** Wird im *Code* oder in einem *internationalen Standard* der Begriff „Tage“ verwendet, so bedeutet er Kalendertage, sofern nichts anderes angegeben ist.
- 23.6** Der *Code* findet keine rückwirkende Anwendung auf Angelegenheiten, die vor dem Datum anhängig sind, an dem der *Code* von einem *Unterzeichner* angenommen und in seine Regeln umgesetzt wurde. Allerdings gelten Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen aus der Zeit vor dem *Code* weiterhin als „Erstverstöße“ oder „Zweitverstöße“ für die Zwecke für die Festlegung von Sanktionen gemäß Artikel 10 für spätere Verstöße nach dem *Code*.
- 23.7** Der Zweck, der Anwendungsbereich und die Organisation des Welt-Anti-Doping-Programms und des *Codes* sowie Anhang 1, Begriffsbestimmungen, gelten als integraler Bestandteil des *Codes*.

## **ARTIKEL 24 Abschließende Bestimmungen**

- 24.1** Wird in diesen Anti-Doping-Bestimmungen der Begriff „Tage“ verwendet, so sind damit Kalendertage gemeint sofern nicht anders angegeben.
- 24.2** Diese Anti-Doping-Bestimmungen sind als unabhängiger und eigenständiger Text auszulegen und nicht durch Bezugnahme auf bestehende Gesetze oder Satzungen.
- 24.3** Diese Anti-Doping-Bestimmungen wurden in Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen des *Codes* und der *internationalen Standards* angenommen und sind so auszulegen, dass sie mit den Bestimmungen des *Codes* und der *internationalen Standards* übereinstimmen. Der *Code* und die *internationalen Standards* gelten als integraler Bestandteil dieser Anti-Doping-Bestimmungen und sind im Falle eines Konflikts maßgebend.
- 24.4** Die Einleitung und Anlage 1 gelten als integraler Bestandteil dieser Anti-Doping Regeln.

- 24.5** Die Kommentare zu den einzelnen Bestimmungen dieser Anti-Doping-Bestimmungen dienen der Auslegung dieser Anti-Doping-Bestimmungen.
- 24.6** Diese Anti-Doping-Bestimmungen treten am 1. Januar 2021 in Kraft. Sieheben alle früheren Versionen der Anti-Doping-Bestimmungen des IPSC auf.
- 24.7** Diese Anti-Doping-Bestimmungen gelten nicht rückwirkend für Angelegenheiten, vor dem 1.Januar.2021 Jedoch:
- 24.7.1** Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen, die vor dem Datum des Inkrafttretens begangen wurden, gelten als „Erst-“ oder „Zweitverstöße“ für die Bestimmung von Sanktionen gemäß Artikel 10 für Verstöße, die nach dem Tag des Inkrafttretens begangen wurden.
- 24.7.2** Jedes Verfahren wegen eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen, das zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgeschlossen ist, und jeder Fall eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen welcher vor dem effektiven Datum auftritt, sich jedoch auf einen Verstoß vor dem Inkrafttreten bezieht. Unterliegen den zu dem Zeitpunkt grundsätzlichen geltenden Anti-Doping-Bestimmungen, auf die sich mutmaßliche Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen und nicht auf diese Anti-Doping-Bestimmungen, es sei denn, das Gremium, das den Fall verhandelt, bestimmt, dass der Grundsatz der „lex mitior“ unter den Umständen des Falles angemessen anwendbar ist. Für diese Zwecke können die rückwirkenden Zeiträume, in denen frühere Verstöße auftraten für die Zwecke von Mehrfachverstößen gemäß Artikel 10.9.4 und der Verjährungsfrist nach Artikel 16 als Verfahrensregeln und nicht als materiell rechtliche Regeln gelten und sollten rückwirkend zusammen mit allen anderen Verfahrensregeln dieser Anti-Doping-Bestimmungen rückwirkend angewandt werden (vorausgesetzt jedoch, dass Artikel 16 nur rückwirkend angewandt wird, wenn die Verjährungsfrist zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch nicht abgelaufen ist).
- 24.7.3** Gemäß Artikel 2.4 kann jeder Meldepflichtverstoß (egal ob es sich um einen Meldepflichtverstoß oder eine versäumte Prüfung handelt, wie diese Begriffe im *internationalen Standard* für das *Ergebnismanagement* definiert sind) welcher vor dem Datum des Inkrafttretens vorgetragen wird, in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard* für *Ergebnismanagement*, geltend gemacht werden, bevor sie verfallen. Er gilt jedoch zwölf (12) Monate nach seinem Auftreten als erloschen.
- 24.7.4** In Fällen, in denen eine endgültige Entscheidung, die einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen feststellt vor dem Tag des Inkrafttretens ergangen ist, der Athlet oder die andere Person jedoch die *Sperre* zum Zeitpunkt des Inkrafttretens noch verbüßt, kann der Athlet oder die andere Person sich an die IPSC oder eine andere *Anti-Doping-Organisation* wenden, die für das *Ergebnismanagement* für den Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen zuständig war, und eine Herabsetzung der *Sperre* unter Berücksichtigung dieser Anti-Doping-Bestimmungen zu prüfen. Ein solcher Antrag muss vor Ablauf der *Sperre* gestellt werden. Die getroffene Entscheidung kann gemäß Artikel 13.2 angefochten werden. Diese Anti-Doping-Bestimmungen finden keine Anwendung auf Fälle, in denen eine endgültige Entscheidung ergangen ist, in der ein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festgestellt wurde und der Zeitraum der *Sperre* abgelaufen ist.
- 24.7.5** Bei der Bemessung der *Sperre* für einen zweiten Verstoß gemäß Artikel 10.9.1, wenn die Sanktion für den ersten Verstoß auf der Grundlage der Regeln festgelegt wurde, die vor dem Datum des Inkrafttretens geltend waren, wird die Dauer der *Sperre*, die für diesen ersten

verhängt worden wäre, wenn diese Anti-Doping-Bestimmungen anwendbar gewesen wäre, angewendet.<sup>74</sup>

**24.7.6** Änderungen der *Verbotsliste* und der *technischen Dokumente*, die sich auf Substanzen oder Methoden der *Verbotsliste* beziehen, dürfen nicht rückwirkend angewandt werden, es sei denn, sie sehen es ausdrücklich vor rückwirkend angewandt zu werden. Eine Ausnahme gilt jedoch, wenn ein *verbotener Substanz* oder eine *verbotene Methode* von der *Verbotsliste* gestrichen wurde, ein *Athlet* oder eine andere *Person*, der derzeit eine *Sperre* verbüßt und aufgrund des ehemals *verbotenen Substanz* oder der *verbotenen Methode* eine *Sperre* verbüßt, kann er bei der IPSC oder anderer *Anti-Doping-Organisation*, welche für das *Ergebnismanagement* zuständig war, beantragen die Dauer der *Sperre* im Hinblick auf die Streichung der Substanz oder der Methode von der *Verbotsliste* zu reduzieren.

---

<sup>74</sup> Kommentar zu Artikel 24.7.5: Abgesehen von der in Artikel 24.7.5 beschriebenen Situation, in der eine endgültige Entscheidung zur Feststellung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen ergangen ist und die verhängte *Sperre* vollständig verbüßt wurde, dürfen diese Anti-Doping-Bestimmungen nicht dazu verwendet werden, den früheren Verstoß neu zu werten].

## Appendix 1    Definitionen<sup>75</sup>

**ADAMS:** Das Anti-Doping Administration and Management System ist ein webbasiertes Datenbankmanagement-Tool zur Dateneingabe, -speicherung, -weitergabe und –Berichterstattung, dass die Beteiligten und die WADA bei ihren Anti-Doping-Maßnahmen in Verbindung mit den Datenschutzvorschriften unterstützen soll

**Verabreichung:** Bereitstellen, Liefern, Beaufsichtigen, Ermöglichen oder anderweitige Beteiligung an der *Verwendung* oder versuchten Gebrauch einer *verbotenen Substanz* oder *verbotenen Methode* durch eine andere *Person*. Diese Definition umfasst jedoch nicht die Handlungen von medizinischem *Personal*, das in gutem Glauben eine *verbotene Substanz* oder *verbotene Methode*, die zu echten und legalen therapeutischen Zwecken oder mit einer anderen annehmbaren Begründung verwendet wird, und umfasst nicht Handlungen mit *verbotenen Substanzen*, die bei Trainingskontrollen nicht verboten sind, es sei denn, die Gesamtheit der Umstände zeigt, dass diese *verbotenen Substanzen* nicht für einen echten und legalen therapeutischen Zweck dienen oder die sportliche Leistung steigern sollen.

**Von der Norm abweichendes Analyseergebnis:** Ein Bericht eines WADA-akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA Anerkannten Labor, das in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard* für Laboratorien in einer Probe Folgendes feststellt Vorhandensein *einer verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* oder den Nachweis der Anwendung einer verbotenen Methode.

**Nachteilige Passfeststellung:** Ein Bericht, der als „Negative Passfund“ identifiziert wird, wie in den geltenden internationalen Normen beschrieben.

**Erschwerender Umstand:** Umstände oder Handlungen eines *Athleten* oder einer anderen *Person*, die die Verhängung einer über die Standardsanktion hinausgehenden *Sperre* rechtfertigen können. Zu solchen Umständen zählen sind aber nicht beschränkt auf: Der *Athlet* oder eine andere *Person* hat mehrere *verbotene Substanzen* verwendet oder besessen. mehrfacher Gebrauch oder *Besitz* einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* zu verschiedenen Anlässen oder mehrere andere Verstöße gegen Anti-Doping-Bestimmungen. Eine normale *Person* welche wahrscheinlich die leistungssteigernde Wirkung länger als die Dauer der *Sperre* nutzen würde, der *Athlet* oder die *Person* hat sich täuschend oder behindernd verhalten, um die Aufdeckung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder die Verhängung eines entsprechenden Urteils zu vermeiden oder der *Athleten* oder eine andere *Person* war an einer *Manipulation* während des *Ergebnismanagements* beteiligt. Um Zweifel auszuschließen, sind die hier beschriebenen Beispiele für beschriebene Sachverhalte und Verhaltensweisen nicht exklusiv und andere ähnliche Sachverhalte oder Verhaltensweisen können ebenfalls die Verhängung einer längeren *Sperre* rechtfertigen.

**Anti-Doping-Aktivitäten:** Anti-Doping-Aufklärung und -Information, Planung der Testverteilung, Führung eines Registered Testing Pools, Verwaltung der *Biologischen Athletenpässe*, Durchführung von *Dopingkontrollen*, Organisation der Analyse von Proben, Sammlung von Informationen und Durchführung von Untersuchungen, Bearbeitung von TUE-Anträgen, *Ergebnismanagement*, Überwachung und Durchsetzung der Einhaltung aller auferlegten *Konsequenzen* sowie alle anderen Tätigkeiten im Zusammenhang mit der Dopingbekämpfung, die von einer *Anti-Doping-Organisation* oder in ihrem Namen durchgeführt werden,

---

75 [Anmerkung zu den Definitionen: Zu den definierten Begriffen gehören auch ihre Plural- und Possessivformen sowie die Begriffe, die als andere Wortbestandteile der Sprache].

wie im *Code* und/oder den *internationalen Standards* festgelegt

**Anti-Doping-Organisation:** WADA oder ein *Unterzeichner*, der für die Verabschiedung von Regeln für die Initiierung, Durchführung oder Durchsetzung eines Teils des Dopingkontrollverfahrens zuständig ist. Dazu gehören zum Beispiel das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, andere Organisationen welche für *Großveranstaltungen* die *Dopingkontrollen* bei ihren *Veranstaltungen* durchführen, internationale Verbände und *nationale Anti-Doping-Organisationen*.

**Athleten:** Jede *Person*, die auf internationaler Ebene (wie von jedem internationalen Verband definiert) oder auf nationaler Ebene (wie von jeder *nationalen Anti-Doping-Organisation* definiert) Sport treibt. Eine Anti-Doping Organisation kann nach eigenem Ermessen Anti-Doping-Bestimmungen auf einen *Athleten* anwenden, der weder ein internationaler Athlet ist und somit unter die Definition des Begriffs „Athlet“ fällt. In Bezug auf *Athleten*, die weder internationale noch nationale Spitzenathleten sind, kann eine *Anti-Doping-Organisation* beschließen: *Dopingkontrollen* nur in begrenztem Umfang oder gar nicht durchführen, Proben auf weniger als die gesamte Palette der *verbotenen Substanzen* analysieren begrenzte oder keine Angaben zum Aufenthaltsort oder keine vorherigen *TUEs* verlangen. Wenn jedoch ein Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen gemäß Artikel 2.1, 2.3 oder 2.5 von einem *Athleten* begangen wird, bei dem eine *Anti-Doping-Organisation* beschlossen hat, ihre Kontrollbefugnis auszuüben, und der unterhalb der internationalen oder nationalen Ebene an Wettkämpfen teilnimmt, müssen die im *Code* festgelegten *Konsequenzen* angewandt werden. Für die Zwecke des Artikels 2.8 und des Artikels 2.9 sowie für die Zwecke der Anti-Doping-Information und -Aufklärung ist jede *Person*, die unter der Autorität eines *Unterzeichners*, einer Regierung oder einer anderen Sportorganisation welche den Code anerkennt und am Sport teilnimmt, ist ein Athlet.<sup>76</sup>

**Biologischer Athletenpass:** Das Programm und die Methoden zur Erfassung und Zusammenstellung von Daten, wie sie im *Internationaler Standard* für *Dopingkontrollen* und Untersuchungen und *internationaler Standard* für Laboratorien.

**Athletenbetreuer:** Jeder Betreuer, Trainer, Manager, Agent, Mannschaftsmitarbeiter, Offizielle, medizinisches, paramedizinisches *Personal*, Eltern oder jede andere *Person*, die mit einem *Athleten* arbeitet, ihn behandelt oder ihm hilft, an einem sportlichen *Wettbewerb* teilzunehmen oder sich auf einen sportlichen Wettkampf vorzubereiten.

**Versuch:** Die absichtliche Beteiligung an einem Verhalten, das einen wesentlichen Schritt in einer Reihe von Handlungen darstellt, die in der Begehung eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen gipfeln soll. Es liegt jedoch kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vor, der allein auf dem Versuch eines Verstoßes beruht, wenn die *Person* auf den Versuch verzichtet bevor er von einem nicht an dem Versuch beteiligten Dritten entdeckt wird.

**Atypischer Befund:** Ein Bericht eines von der WADA akkreditierten Labors oder eines anderen von der WADA zugelassenen Labors, der weiteren Untersuchungen gemäß dem *internationalen Standard*

---

76 [Kommentar zum Sportler: Personen, die Sport treiben, können in eine von fünf Kategorien fallen: 1) *Internationaler Spitzensportler*, 2) *Nationaler Spitzensportler*, 3) Personen, die keine *internationalen* oder *nationalen Spitzensportler* sind, für die aber der internationale Verband oder nationale *Anti-Doping-Organisation* zuständig ist 4) *Freizeitsportler* und 5) Personen, über die kein Internationaler Sportfachverband oder keine *Nationale Anti-Doping-Organisation* Aufsicht ausübt oder ausüben will. Alle *internationalen* und *nationalen Spitzensportler* unterliegen den Anti-Doping-Bestimmungen des Codes, Die genauen Definitionen von *internationalem* und *nationalem* Spitzensport sind in den Anti-Doping-Bestimmungen der internationalen Verbände und *nationalen Anti-Doping-Organisationen* festgelegt].

für Laboratorien oder den zugehörigen *technischen Dokumenten* vor der Feststellung eines von der Norm abweichenden Analyseergebnisses stattfindet.

**Atypisches Passbefund:** Ein Bericht, der als *atypischer Passfund* beschrieben wird, wie er in den geltenden internationalen Normen beschrieben steht.

**CAS:** Das Schiedsgericht für Sport (Court of Arbitration for Sport)

**Code:** Der Weltweite-Anti-Doping-Code.

**Wettbewerb:** Ein einzelnes Rennen, Spiel oder ein einzelner Sportwettbewerb. Zum Beispiel ein Basketballspiel oder das Finale des olympischen 100-Meter-Laufs in der Leichtathletik. Etappenrennen und anderen Sportwettbewerben, bei denen Preise täglich oder auf einer anderen Zwischenbasis vergeben werden. Die Unterscheidung zwischen einem *Wettbewerb* und einer *Veranstaltung* wird in den IPSC-Regeln festgelegt.

**Konsequenzen von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen („Konsequenzen“):** Der Verstoß eines *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen eine Anti-Doping-Bestimmung kann eine oder mehrere der folgenden Konsequenzen nach sich ziehen:

- (a) *Disqualifikation* bedeutet, dass die Ergebnisse des *Athleten* in einem bestimmten Wettkampf oder einer bestimmten *Veranstaltung* für ungültig erklärt werden, mit allen sich daraus ergebenden Konsequenzen, einschließlich Verfall von Medaillen, Punkten und Preisen;
- (b) *Sperre* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* aufgrund eines Verstoßes gegen Anti-Doping-Bestimmungen für einen bestimmten Zeitraum von der Teilnahme an Wettkämpfen oder anderer Aktivitäten oder Finanzierung gemäß Artikel 10.14 ausgeschlossen wird;
- (c) *provisorische Suspendierung* bedeutet, dass der *Athlet* oder eine andere *Person* vorübergehend von der Teilnahme an Wettkämpfen oder Aktivitäten ausgeschlossen wird, bevor die endgültige Entscheidung bei einer Anhörung gemäß Artikel 8 getroffen wird;
- (d) „*Finanzielle Folgen*“: eine finanzielle Sanktion, die wegen eines Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen oder zur Deckung der mit einem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen verbundenen Kosten; und
- (e) *öffentliche Bekanntgabe*: die Verbreitung oder Verteilung von Informationen an die Öffentlichkeit oder an *Personen* die über die *Personen* hinausgehen, die gemäß Artikel 14 zu einer früheren Benachrichtigung berechtigt sind. Mannschaften in Mannschaftssportarten können ebenfalls den in Artikel 11 vorgesehenen *Konsequenzen* unterworfen werden.

**Kontaminiertes Produkt:** Ein Produkt, das eine *verbotene Substanz* enthält, die nicht auf dem Produkt Etikett oder in den bei einer vernünftigen Internetsuche verfügbaren Informationen angegeben ist.

**Entscheidungsgrenze:** Der Wert des Ergebnisses für eine Schwellensubstanz in einer Probe, bei dessen Überschreitung ein unerwünschtes Analyseergebnis gemeldet werden muss, wie im internationalen Standard für Laboratorien definiert.

**Beauftragte Drittpartei:** Jede *Person*, an die IPSC einen Aspekt der *Dopingkontrolle* oder des Anti-Doping-Programms sowie Aufklärungsprogramme delegiert wird, einschließlich, aber nicht beschränkt auf, Dritte oder andere *Anti-Doping-Organisationen*, die Probenentnahme oder andere Dopingkontrolldienste oder Anti-Doping-Aufklärungsprogramme für die IPSC durchführen, oder *Personen*, die als unabhängige Auftragnehmer Dopingkontrolldienste für die IPSC durchführen (z. B.

nicht angestellte Dopingkontrollbeauftragte oder Aufsichtspersonen). Diese Definition umfasst nicht die CAS.

**Disqualifikation:** Siehe *Konsequenzen* von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oben.

**Dopingkontrollen:** Alle Schritte und Prozesse von der Planung der Testverteilung bis zur endgültigen Entscheidung über Rechtsmitteln und der Durchsetzung von *Konsequenzen*, einschließlich aller dazwischen liegenden Schritte und Prozesse, einschließlich, aber nicht beschränkt auf *Dopingkontrollen*, Ermittlungen, Aufenthaltsortbestimmung, TUEs, Probenahme und -behandlung, Laboranalyse, *Ergebnismanagement* und Untersuchungen oder Verfahren in Bezug auf Verstöße gegen Artikel 10.14 (Status während der *Sperre* oder vorläufigen Suspendierung).

**Aufklärung:** Der Prozess des Lernens, um Werte zu vermitteln und Verhaltensweisen zu entwickeln, die den Geist des Sports fördern und schützen, und um absichtliches und unabsichtliches Doping zu verhindern.

**Veranstaltung:** Eine Reihe von Einzelwettbewerben, die gemeinsam unter einem Veranstalter durchgeführt werden (z. B. die Olympischen Spiele, Weltmeisterschaften eines internationalen Verbandes oder Panamerikanische Spiele).

**Veranstaltungszeitraum:** Die Zeit zwischen dem Beginn und dem Ende eines Ereignisses, wie sie vom leitenden Organ des Ereignisses festgelegt wird. Bei der IPSC bezieht sich der *Veranstaltungszeitraum* auf den Zeitraum zwischen dem ersten *Wettbewerb* der Veranstaltung und dem Ende des letzten *Wettbewerbs* der Veranstaltung.

**Veranstaltungsorte:** Die *Veranstaltungsorte*, die von der zuständigen Behörde für die Veranstaltung festgelegt wurden. Für die IPSC bezieht sich dies auf die offiziellen Trainingsorte, Wettkampfstätten und Unterkünfte für die Veranstaltung.

**Verschulden:** *Verschulden* ist jede Pflichtverletzung oder jeder Mangel an Sorgfalt, der einer bestimmten Situation angemessen ist. Faktoren, die bei der Beurteilung des Grades des *Verschuldens* eines *Athleten* oder einer anderen *Person* zu berücksichtigen sind, sind zum Beispiel, die Erfahrung des *Athleten* oder der anderen *Person*, ob der *Athlet* oder die andere *Person* eine geschützte *Person* ist, besondere Erwägungen wie eine Behinderung, das Ausmaß des Risikos, das der *Athlet* hätte erkennen müssen und das Maß an Sorgfalt und Nachforschung, dass der *Athlet* in Bezug auf das wahrgenommene Ausmaß des Risikos hätte sein müssen. Bei der Bewertung des Grades des *Verschuldens* des *Athleten* oder einer anderen *Person* müssen die Umstände berücksichtigt werden welcher spezifisch und relevant sind, um die Abweichung des *Athleten* oder einer anderen *Person* von dem erwarteten Verhaltensstandard zu erklären. So kann beispielsweise die Tatsache, dass ein *Athlet* während einer *Sperre* die Möglichkeit verlieren würde, große Geldsummen zu verdienen, oder die Tatsache, dass der Athlet nur noch eine kurze Zeit in seiner sportlichen Karriere vor sich hat, oder der Zeitpunkt des Sportkalenders. Sind keine relevanten Faktoren, für die Reduzierung der *Sperre* gemäß Artikel 10.6.1 oder 10.6.2.<sup>77</sup>

**Finanzielle Konsequenzen:** Siehe *Konsequenzen* von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oben.

---

<sup>77</sup> [Kommentar zu *Verschulden*: Das Kriterium für die Beurteilung des Grades des *Verschuldens* eines *Athleten* ist in allen Artikeln, in denen ein *Verschulden* zu berücksichtigen ist, gleich. Gemäß Artikel 10.6.2 ist jedoch keine Herabsetzung der Sanktion angemessen, es sei denn, bei der Bewertung des Grades des *Verschuldens*. Die Schlussfolgerung lautet, dass *kein erhebliches Verschulden* oder *keine erhebliche Fahrlässigkeit* seitens des *Athleten* oder einer anderen *Person* vorliegt].

**Während des Wettkampfs:** Der Zeitraum, der um 23:59 Uhr am Tag vor einem Wettkampf beginnt, an dem der Athlet teilnehmen soll, bis zum Ende des Wettkampfes und der Probenahme im Zusammenhang mit dieses Wettkampfes.<sup>78</sup>

**Unabhängiges Beobachterprogramm:** Ein Team von Beobachtern und/oder Prüfern, dass unter der Aufsicht der WADA steht und die das Dopingkontrollverfahren vor oder während bestimmter Veranstaltungen beobachten und anleiten sowie über ihre Beobachtungen als Teil des WADA-Überwachungsprogramms berichten.

**Einzelsportart:** Jede Sportart, die kein Mannschaftssport ist

**Sperre:** Siehe *Konsequenzen* von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oben.

**Institutionelle Unabhängigkeit:** Anhörungsgremien für Rechtsbehelfe müssen institutionell völlig unabhängig von der für das *Ergebnismanagement* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* sein. Sie dürfen daher nicht in irgendeiner Weise von der für das *Ergebnismanagement* zuständigen *Anti-Doping-Organisation* verwaltet, mit ihr verbunden oder für ihr *Ergebnismanagement* zuständig ist.

**Internationale Veranstaltung:** Eine Veranstaltung oder ein *Wettbewerb*, bei dem das Internationale Olympische Komitee, das Internationale Paralympische Komitee, ein internationaler Verband, eine Organisation für *Großveranstaltungen* oder eine andere internationale Sportorganisation das leitende Organ der Veranstaltung ist oder die technischen Offiziellen für die Veranstaltung ernannt.

**Internationaler Spitzensportler:** Athleten, die auf internationaler Ebene an *Wettkämpfen* teilnehmen, wie sie von jedem Internationaler Verband, in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Untersuchungen definiert wird. Für den Sport des Praktisches Schießen werden Athleten auf internationalem Niveau definiert, wie im Abschnitt Geltungsbereich in der Einleitung zu diesen Anti-Doping-Bestimmungen.<sup>79</sup>

**Internationaler Standard:** Ein von der WADA zur Unterstützung des Codes angenommener Standard. Die Einhaltung eines internationalen Standards (im Gegensatz zu einem anderen alternativen Standard, einer Praxis oder einem Verfahren) ist, dass die im *internationalen Standard* genannten Verfahren ordnungsgemäß durchgeführt wurden. *Internationale Standards* schließen alle *technischen Dokumente* ein, die gemäß dem Internationalen Norm herausgegeben wurden.

**Organisationen für Großveranstaltungen:** Die kontinentalen Verbände der *Nationalen Olympischen Komitees* und andere internationale Multisport-Organisationen, die als Entscheidungsgremium für

---

78 [Kommentar zu *Während des Wettkampfs*: Eine allgemein akzeptierte Definition des Begriffs „Wettkampf“ sorgt für eine größere Harmonisierung zwischen Athleten über alle Sportarten hinweg, beseitigt oder reduziert die Verwirrung unter den Athleten über den relevanten Zeitrahmen für Trainingskontrollen und vermeidet unbeabsichtigte von der Norm abweichende Analyseergebnisse zwischen Wettbewerben und trägt dazu bei, dass mögliche leistungssteigernde Wirkungen von Substanzen, die außerhalb von Wettkämpfen verboten sind, auf den Zeitraum des Wettkampfs übertragen werden.]

79 [Kommentar zu *Internationaler Spitzensportler*: In Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Untersuchungen steht es der IPSC frei Kriterien für die Einstufung von Athleten als *internationale Spitzensportler* festzulegen, z. B. nach Rangfolge, nach Teilnahme an bestimmten *internationalen Veranstaltungen*, nach Art der Lizenz, usw. Sie muss diese Kriterien jedoch in klarer und prägnanter Form veröffentlichen, so dass die Athleten in der Lage sind, schnell und einfach festzustellen, wann sie als Athleten auf internationaler Ebene eingestuft werden. Wenn die Kriterien beispielsweise die Teilnahme an bestimmten internationalen Veranstaltungen vorsehen, muss der internationale Verband eine Liste dieser internationalen Veranstaltungen veröffentlichen.]

jede kontinentale, regionale oder andere *Internationale Veranstaltung* zuständig sind.

**Marker:** Eine Verbindung, Gruppe von Verbindungen oder biologische Variable(n), die auf die Verwendung eines verbotenen Stoffs oder einer verbotenen Methode hinweist.

**Metabolit:** Jede *Substanz*, die durch einen Biotransformationsprozess entsteht.

**Minimale Meldestufe:** Die geschätzte Konzentration einer *verbotenen Substanz* oder ihrer *Metaboliten* oder *Marker* in einer Probe, welche sich unterhalb der Meldepflichtigen Grenze befindet. Wird von einem, von der *WADA* akkreditierten Laboratorien nicht als *von der Norm abweichendes Analyseergebnis* gemeldet.

**Minderjährig:** Eine natürliche *Person*, die das Alter von achtzehn (18) Jahren noch nicht erreicht hat.

**Nationale Anti-Doping-Organisation:** Die von den einzelnen Ländern benannte Stelle, die in erster Linie für die Annahme und Umsetzung der Anti-Doping-Bestimmungen, die Leitung der Probenahme, die Verwaltung der Testergebnisse und Durchführung des *Ergebnismagements* auf nationaler Ebene verantwortlich ist. Wenn diese Benennung nicht durch die zuständige Behörde erfolgt, so ist die Stelle das *Nationale Olympische Komitee* des jeweiligen Landes oder dessen Beauftragter.

**Nationale Veranstaltung:** Eine Sportveranstaltung oder ein Wettkampf, an dem *Athleten* auf internationalem oder nationalem Niveau teilnehmen und der keine *internationale Veranstaltung* ist.

**Nationaler (Sportfach)Verband:** Ein nationaler oder regionaler Verband, der Mitglied von der IPSC ist oder ein von der IPSC als anerkannter Körper die den IPSC-Sport in der jeweiligen Nation oder Region regelt.

**Nationaler Spitzensportler:** *Athleten*, die auf nationaler Ebene an *Wettkämpfen* teilnehmen, wie sie von jeder *nationalen Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard* für Dopingkontrollen und -untersuchungen definiert sind.

**Nationales Olympisches Komitee:** Die vom Internationalen Olympischen Komitee anerkannte Organisation. Der Begriff „*Nationales Olympisches Komitee*“ umfasst auch die Nationale Sportkonföderation in denjenigen Ländern, in denen der *nationale Sportverband* die typischen Aufgaben des *Nationalen Olympischen Komitees* im Bereich der Dopingbekämpfung übernimmt.

**Kein Verschulden oder Fahrlässigkeit:** Der *Athlet* oder eine andere *Person* muss nachweisen, dass er oder sie nicht wusste oder vermutete, und auch bei größter Vorsicht nicht hätte wissen oder vermuten können, dass er oder sie den *Verbotenen Substanz* oder die *verbotene Methode* verwendet hat oder verabreicht bekommen hat oder auf andere Weise gegen eine Anti-Doping-Bestimmung verstoßen hat. Außer im Falle einer geschützten *Person* oder eines *Freizeitsportlers* muss der *Athlet* bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 nachweisen, wie die *verbotene Substanz* in den Körper des *Athleten* gelangt ist.

**Kein erhebliches Verschulden oder keine erhebliche Fahrlässigkeit:** Die Feststellung des *Athleten* oder einer anderen *Person*, dass kein *Verschulden* vorliegt, Sowie das sein Verhalten in der Gesamtheit der Umstände und unter Berücksichtigung der Kriterien für kein(e) *Verschulden*/ Fahrlässigkeit im Verhältnis zu dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen nicht erheblich war. Außer im Fall einer geschützten *Person* oder eines *Freizeitsportlers* muss der *Athlet* bei einem Verstoß gegen Artikel 2.1 nachweisen wie die *verbotene Substanz* in das System des *Athleten* gelangt ist.

**Operative Unabhängigkeit:** Dies bedeutet, dass (1) Vorstandsmitglieder, Mitarbeiter, Kommissionsmitglieder, Berater und Funktionäre der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement* zuständig sind, oder ihrer der *Anti-Doping-Organisation*, die für das *Ergebnismanagement* zuständig ist, oder ihrer angeschlossenen Organisationen (z. B. Mitgliedsverbände oder -konföderationen) sowie alle *Personen*, die an der Untersuchung und der Angelegenheit beteiligt sind, diese nicht als Mitglieder und/oder Sachbearbeiter ernannt werden (sofern ein solcher Sachbearbeiter Anhörungsgremien dieser *Anti-Doping-Organisation* mit Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement* und (in dem Maße, in dem ein solcher Sachbearbeiter an dem Beratungsprozess und/oder der Abfassung einer Entscheidung beteiligt ist) Organisation mit Zuständigkeit für das *Ergebnismanagement* ernannt werden und (2) die Anhörungsgremien müssen in der Lage sein das Anhörungs- und Entscheidungsverfahren ohne Einmischung der *Anti-Doping-Organisation* oder einer dritten Partei durchzuführen. Damit soll sichergestellt werden, dass die Mitglieder des Anhörungsgremiums oder Personen, die anderweitig an der Entscheidung des Anhörungsgremiums beteiligt sind, nicht an den Ermittlungen oder den Entscheidungen über das weitere Vorgehen in dem Fall beteiligt sind.

**Außerhalb des Wettbewerbs:** Jeder Zeitraum, der nicht im *Wettbewerb* ist.

**Teilnehmer:** Jeder Athlet oder *Athletenbetreuer*.

**Person:** Eine natürliche *Person* oder eine Organisation oder eine andere Einheit.

**Besitz:** Der tatsächliche, physische *Besitz* oder der konstruktive *Besitz* (was nur dann der Fall ist, wenn die *Person* die Intention hat die ausschließliche Kontrolle auszuüben oder tatsächlich die ausschließliche Kontrolle über den Verbotenen Stoff oder die Verbotene Methode ausübt sowie über die Räumlichkeiten, in denen sich ein verbotener Stoff oder eine verbotene Methode befindet); jedoch unter der Voraussetzung, dass wenn die *Person* nicht die ausschließliche Kontrolle über die *verbotene Substanz* oder die *verbotene Methode* hat oder die Räumlichkeiten, in denen sich eine *verbotene Substanz* oder eine *verbotene Methode* befindet, der konstruktive *Besitz* nur dann festgestellt werden kann, wenn die *Person* von dem Vorhandensein des verbotenen Stoffes oder der verbotenen Methode wusste und die Absicht hatte, die Kontrolle über sie auszuüben Es wird jedoch vorausgesetzt, dass kein Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorliegt, der allein auf dem *Besitz* beruht wenn die *Person*, bevor sie in irgendeiner Form darüber informiert wurde, dass sie einen Verstoß gegen die Antidoping-Bestimmungen begangen hat, konkrete Maßnahmen ergriffen hat, die belegen, dass sie nie die Absicht hatte *Besitz* zu haben und durch ausdrückliche Erklärung gegenüber einer *Anti-Doping-Organisation* auf den *Besitz* verzichtet hat.

Ungeachtet gegenteiliger Bestimmungen in dieser Definition stellt der Kauf (auch auf elektronischem oder anderem Wege) einer *verbotenen Substanz* oder einer *verbotenen Methode* den *Besitz* durch die *Person* dar, die den Kauf tätigt.<sup>80</sup>

**Verbotsliste:** Die Liste mit den verbotenen Stoffen und verbotenen Methoden.

---

80 [Kommentar zum *Besitz*: Nach dieser Definition würden Anabolika, die im Auto eines *Athleten* gefunden werden, einen Verstoß darstellen, es sei denn, der *Athlet* weist nach, dass jemand anderes das Auto benutzt hat; in diesem Fall muss die IPSC nachweisen, dass der *Athlet*, auch wenn er nicht die alleinige Kontrolle über das Auto hatte, von den Anabolika wusste und beabsichtigte, die Kontrolle über sie auszuüben. Ähnlich verhält es sich bei dem Beispiel der Anabolika, die in einem Hausapotheekenschrank unter der gemeinsamen Kontrolle eines *Athleten* und seines Ehepartners gefunden wurden, dort muss die IPSC nachweisen, dass der *Athlet* wusste, dass sich die Anabolika in dem Schrank befanden, und dass er die Absicht hatte, die Kontrolle über sie auszuüben. Allein der Kauf einer verbotenen *Substanz* stellt den *Besitz* dar, auch wenn das Produkt beispielsweise nicht ankommt, von einer anderen *Person* in Empfang genommen wird oder an eine dritte Adresse geschickt wird].

**Verbotene Methode:** Jede Methode, die in der *Verbotsliste* beschrieben ist.

**Verbotene Substanz:** Jeder Stoff oder jede Klasse von Stoffen, der/die in der *Verbotsliste* beschrieben ist/sind.

**Geschützte Person:** Ein Athlet oder eine andere natürliche *Person*, der zum Zeitpunkt des Verstoßes gegen die Anti-Doping-Bestimmungen:

- (i) das sechzehnte (16.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat;
- (ii) das achtzehnte (18.) Lebensjahr noch nicht vollendet hat und keinem Registered Testing Pool angehört und noch nie an einem internationalen Wettkampf in einer offenen Kategorie teilgenommen hat; oder
- (iii) aus anderen Gründen als dem Alter nach geltendem nationalem Recht als nicht geschäftsfähig eingestuft wurde.<sup>81</sup>

**Vorläufige Anhörung:** Im Sinne von Artikel 7.4.3 eine beschleunigte, abgekürzte Anhörung, die vor einer Anhörung gemäß Artikel 8 stattfindet und bei der der Athlet benachrichtigt wird und Gelegenheit erhält, entweder in schriftlicher oder mündlicher Form angehört zu werden.<sup>82</sup>

**Provisorische Suspendierung:** Siehe *Konsequenzen* von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oben.

**Öffentliche Bekanntgabe:** Siehe *Konsequenzen* von Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oben.

**Freizeitsportler:** Eine natürliche *Person*, die von der zuständigen *nationalen Anti-Doping-Organisation* so definiert wird; mit der Maßgabe, dass der Begriff jedoch keine *Person* umfasst, die innerhalb der letzten fünf (5) Jahre vor dem Verstoß gegen die Anti-Doping-Bestimmungen ein *internationaler Spitzensportler* (gemäß der Definition jedes internationalen Verbandes in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*) oder ein *nationaler Spitzensportler* (gemäß der Definition jeder *nationalen Anti-Doping-Organisation* in Übereinstimmung mit dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen und Ermittlungen*) war, ein Land bei einem internationalen Wettkampf in einer offenen Kategorie vertreten hat oder in einem Registered Testing Pool oder einem anderen Pool mit Informationen zum Aufenthaltsort, der von einem internationalen Verband oder einer *nationalen Anti-Doping-Organisation* geführt wird, enthalten war.<sup>83</sup>

---

81 [Kommentar zur *geschützten Person*: Der *Code* behandelt geschützte *Personen* unter bestimmten Umständen anders als andere *Athleten* oder *Personen*, wobei davon ausgegangen wird, dass ein Athlet oder eine andere *Person* unterhalb eines bestimmten Alters oder einer bestimmten intellektuellen Kapazität möglicherweise nicht über die geistige Fähigkeit verfügt, die im *Code* enthaltenen Verhaltensverbote zu verstehen und zu würdigen. Dies würde zum Beispiel einen paralympischen *Athleten* mit einem dokumentierten Mangel an Geschäftsfähigkeit aufgrund einer geistigen Behinderung einschließen. Der Begriff „offene Kategorie“ soll Wettbewerbe ausschließen, die auf Junioren- oder Altersklassen-Kategorien beschränkt sind].

82 [Kommentar zur *vorläufigen Anhörung*: Eine *vorläufige Anhörung* ist nur ein vorläufiges Verfahren, das keine vollständige Überprüfung des Sachverhalts beinhaltet. Nach einer *vorläufigen Anhörung* hat der *Athlet* weiterhin das Recht auf eine anschließende vollständige Anhörung zur Begründetheit des Falles. Im Gegensatz dazu ist eine „*beschleunigte Anhörung*“, wie dieser Begriff in Artikel 7.4.3 verwendet wird, eine vollständige Anhörung in der Sache, die nach einem beschleunigten Zeitplan durchgeführt wird].

83 [Anmerkung für *Freizeitsportler*: Der Begriff „offene Kategorie“ soll Wettkämpfe ausschließen, die auf die Kategorien Junioren oder Altersgruppen beschränkt sind].

**Regionale Anti-Doping-Organisation:** Eine von den Mitgliedsländern benannte regionale Einrichtung, die delegierte Bereiche ihrer nationalen Anti-Doping-Programme koordiniert und verwaltet, wozu die Annahme und Umsetzung von Anti-Doping-Bestimmungen, die Planung und Entnahme von Proben, die Verwaltung von Ergebnissen, die Überprüfung von TUEs, die Durchführung von Anhörungen und die Durchführung von Aufklärungsprogrammen auf regionaler Ebene gehören können.

**Registrierter Testpool:** Der Pool der Athleten mit der höchsten Priorität, der auf internationaler Ebene von den internationalen Sportfachverbänden und auf nationaler Ebene von den *nationalen* Anti-Doping-Organisationen gebildet wird und der im Rahmen des Testverteilungsplans des jeweiligen internationalen Sportfachverbands oder der *nationalen Anti-Doping-Organisation* gezielten Trainings- und Wettkampfkontrollen unterliegt und daher gemäß Artikel 5.5 und dem *internationalen Standard für Dopingkontrollen* und Angaben zum Aufenthaltsort machen muss.

**Ergebnismanagement:** Der Prozess, der den Zeitrahmen zwischen der Benachrichtigung gemäß Artikel 5 von, dem *internationalen Standard für das Ergebnismanagement*, oder in bestimmten Fällen (z. B. atypischer Befund, Athletenpass, fehlgeschlagener Aufenthaltsort), solche Schritte vor der Benachrichtigung, die in Artikel 5 von, dem *internationalen Standard für das Ergebnismanagement*, ausdrücklich vorgesehen sind, bis zur endgültigen Lösung der Angelegenheit, einschließlich des Abschlusses des Anhörungsverfahrens in erster Instanz oder des Berufungsverfahrens (falls ein Berufungsantrag gestellt wurde), umfasst. Probe oder Exemplar: Jedes biologischen Material, das für die Zwecke der *Dopingkontrolle* entnommen wird.<sup>84</sup>

**Unterzeichner:** Diejenigen Stellen, die den Codes akzeptieren und sich bereit erklären, den Codes umzusetzen, wie in Artikel 23 des Codes vorgesehen.

**Spezifizierte Methode:** Siehe Artikel 4.2.2.

**Spezifizierte Substanz:** Siehe Artikel 4.2.2.

**Verschuldensunabhängige Haftung:** Die Regel, nach der es gemäß Artikel 2.1 und Artikel 2.2 nicht erforderlich ist, dass die *Anti-Doping-Organisation* Vorsatz, *Verschulden*, Fahrlässigkeit oder wissentliche Anwendung durch den Athleten nachweisen muss, um einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen festzustellen. *Substanz* des Missbrauchs: Siehe Artikel 4.2.3.

**Substantiellen Hilfeleistung:** Für die Zwecke des Artikels 10.7.1 muss eine Person, die *substantiellen Hilfe leistet*:

- (1) in einer unterzeichneten schriftlichen Erklärung oder in einem aufgezeichneten Interview alle Informationen, über die sie im Zusammenhang mit Verstößen gegen Anti-Doping-Bestimmungen oder anderen in Artikel 10.7.1.1 beschriebenen Verfahren verfügt, vollständig offenlegen und
- (2) bei der Untersuchung und Entscheidung eines Falles oder einer Angelegenheit, die mit diesen Informationen in Zusammenhang steht, vollständig kooperieren, einschließlich, zum Beispiel, einer Aussage bei einer Anhörung, wenn sie von einer *Anti-Doping-Organisation* oder einem Anhörungsausschuss dazu aufgefordert wird. Darüber hinaus müssen die übermittelten Informationen glaubwürdig sein und einen wichtigen Teil von einem eingeleiteten Fall oder Verfahren ausmachen oder, falls kein Fall oder Verfahren eingeleitet wird, eine ausreichende Grundlage für die Einleitung eines Falles oder Verfahrens bilden.

<sup>84</sup> [Anmerkung zu Probe oder Muster: Gelegentlich wurde behauptet, dass die Entnahme von Blutproben gegen die Grundsätze von bestimmten religiösen oder kulturellen Gruppen verstößt. Es wurde festgestellt, dass es keine Grundlage für eine solche Behauptung gibt].

**Manipulationen:** Vorsätzliches Verhalten, dass das Dopingkontrollverfahren untergräbt, das aber ansonsten nicht in der Definition der verbotenen Methoden enthalten wäre. Als *Manipulation* gilt unter anderem das Anbieten oder Annehmen von Bestechungsgeldern, um eine Handlung vorzunehmen oder zu unterlassen, die Verhinderung der Entnahme einer Probe, die Beeinträchtigung oder Unmöglichkeit der Analyse einer Probe, die Fälschung von Dokumenten, die einer *Anti-Doping-Organisation* oder einem TUE-Ausschuss oder einem Anhörungsgremium vorgelegt werden, die Beschaffung falscher Zeugenaussagen, jede andere betrügerische Handlung gegenüber der *Anti-Doping-Organisation* oder dem Anhörungsgremium, um das *Ergebnismanagement* oder die Verhängung von *Konsequenzen* zu beeinflussen, sowie jede andere ähnliche vorsätzliche Beeinflussung oder versuchte Beeinflussung eines Aspekts der *Dopingkontrolle*.<sup>85</sup>

**Zielkontrollen:** Auswahl bestimmter Athleten für *Dopingkontrollen* auf der Grundlage von Kriterien, die im *internationalen Standard* für *Dopingkontrollen* und Untersuchungen festgelegt sind.

**Mannschaftssportart:** Eine Sportart, bei der die Auswechselung von Spielern während eines Wettkampfs erlaubt ist.

**Technisches Dokument:** Ein von der WADA von Zeit zu Zeit angenommenes und veröffentlichtes Dokument, das verbindliche technische Anforderungen zu bestimmten Anti-Doping-Themen enthält, wie sie in einem *internationalen Standard* festgelegt sind.

**Dopingkontrolle:** Die Teile des Dopingkontrollverfahrens, die die Planung der Testverteilung, die Probenentnahme, die Handhabung der Proben und den Probentransport zum Labor umfassen.

**Testpool:** Die Ebene unterhalb des *registrierten Testpools*, die Athleten umfasst, von denen einige Angaben zum Aufenthaltsort erforderlich sind, um den Athleten außerhalb von Wettkämpfen ausfindig zu machen und zu testen.

**Ausnahmegenehmigung zur therapeutischen Anwendung:** (*TUE / Therapeutic Use Exemption*) Eine *Ausnahmegenehmigung zu therapeutischen Zwecken* erlaubt es einem Athleten mit einer medizinischen Bedingung, eine verbotenen Substanz oder eine verbotene Methode zu verwenden, jedoch nur, wenn die in Artikel 4.4 und dem *Internationalen Standard* für *Ausnahmegenehmigungen zu therapeutischen Zwecken* festgelegten Bedingungen erfüllt sind.

**Handel:** Der Verkauf, die Übergabe, der Transport, der Versand, die Lieferung oder die Verteilung (oder der Besitz einer verbotenen Substanz oder einer verbotenen Methode zu einem solchen Zweck (entweder physisch oder durch elektronische oder andere Mittel) durch einen Athleten, einen Athletenbetreuer oder eine andere Person, die der Autorität einer *Anti-Doping Organisation* unterliegt, an einen Dritten; mit der Maßgabe, dass diese Definition nicht die Handlungen des medizinischen Personals in gutem Glauben umfasst, die eine verbotene Substanz betreffen, die zu echten und legalen therapeutischen Zwecken oder anderen akzeptablen Rechtfertigungen verwendet wird, und dass sie nicht die Handlungen umfasst, die verbotene Substanzen betreffen, die nicht bei Trainingskontrollen verboten sind, es sei denn, die Gesamtheit

85 [Kommentar zu *Manipulationen*: Dieser Artikel würde beispielsweise das Ändern von Identifikationsnummern auf einem Dopingkontrollformular während der *Dopingkontrolle*, das Zerbrechen der B-Flasche zum Zeitpunkt der Analyse der B-Probe, das Verändern einer Probe durch Hinzufügen einer fremden Substanz oder die Einschüchterung oder den Versuch der Einschüchterung eines potenziellen Zeugen oder eines Zeugen, der im Rahmen des Dopingkontrollverfahrens ausgesagt oder Informationen geliefert hat, verbieten. *Manipulationen* umfassen auch Fehlverhalten, das während des Ergebnismanagementverfahrens auftritt. Siehe Artikel 10.9.3.3. Handlungen, die im Rahmen der rechtmäßigen Verteidigung einer Person gegen einen Verstoß gegen Anti-Doping-Bestimmungen vorgenommen werden, gelten jedoch nicht als *Manipulationen*. Beleidigendes Verhalten gegenüber einem Dopingkontrollbeamten oder einer anderen an der *Dopingkontrolle* beteiligten Person, das nicht anderweitig als *Manipulation* gilt, wird in den Disziplinarvorschriften der Sportorganisationen behandelt].

der Umstände zeigt, dass diese *verbotenen Substanzen* nicht zu echten und legalen therapeutischen Zwecken oder zur Steigerung der sportlichen Leistung bestimmt sind.

**UNESCO-Übereinkommen:** Das Internationale Übereinkommen gegen Doping im Sport, das auf der 33. Tagung der UNESCO-Generalkonferenz am 19. Oktober 2005 angenommen wurde, einschließlich aller Änderungen, die von den Vertragsstaaten des Übereinkommens und der Konferenz der Vertragsparteien des Internationalen Übereinkommens gegen Doping im Sport angenommen wurden.

**Verwendung:** Die *Verwendung*, Anwendung, Einnahme, Injektion oder der Konsum von *verbotenen Substanzen* oder *verbotenen Methoden* auf welche Weise auch immer.

**WADA:** Die Welt-Anti-Doping-Agentur.

**Unvoreingenommene Vereinbarung:** Für die Zwecke der Artikel 10.7.1.1 und 10.8. 2 eine schriftliche Vereinbarung zwischen einer *Anti-Doping-Organisation* und einem *Athleten* oder einer anderen *Person*, die es dem *Athleten* oder der anderen *Person* erlaubt, der *Anti-Doping-Organisation* in einem bestimmten, zeitlich begrenzten Rahmen Informationen zur Verfügung zu stellen, unter der Bedingung, dass, falls eine Vereinbarung über die *substanzelle Hilfeleistung* oder eine Vereinbarung zur Falllösung nicht abgeschlossen wird, die von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* in diesem besonderen Rahmen zur Verfügung gestellten Informationen von der *Anti-Doping-Organisation* nicht gegen den *Athleten* oder eine andere *Person* in einem Ergebnismanagement-Verfahren gemäß dem *Code* verwendet werden dürfen und dass die von der *Anti-Doping-Organisation* in diesem besonderen Rahmen zur Verfügung gestellten Informationen nicht von dem *Athleten* oder einer anderen *Person* gegen die *Anti-Doping-Organisation* in einem *Ergebnismanagement*-Verfahren gemäß dem *Code* verwendet werden dürfen. Eine solche Vereinbarung hindert die *Anti-Doping-Organisation*, den *Athleten* oder eine andere *Person* nicht daran, Informationen oder Beweise zu verwenden, die aus einer anderen Quelle als der in der Vereinbarung beschriebenen spezifischen zeitlich begrenzten Situation stammen.